

# Oberbergischer Kreis Jahresbericht 2021 des Kreisjugendamtes



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

# Inhalt

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
1.1 Auftrag .....	4
1.2 Zuständigkeit .....	4
1.3 Organisation .....	5
1.4 Bevölkerungsdaten .....	6
<b>2. Kindertagesbetreuung.....</b>	<b>7</b>
2.1 Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege und OGS.....	7
2.2 Kindertagespflege .....	9
2.3 Kindertageseinrichtungen .....	10
2.4 Offene Ganztagsgrundschule .....	12
<b>3. Kinder- und Jugendarbeit / Familienförderung .....</b>	<b>14</b>
3.1 Jugendförderung/ Jugendpflege .....	15
3.2 Frühe Hilfen .....	17
3.3 Sozialraumorientierung (kinderstark NRW).....	19
3.4 Revision Kinderschutz .....	20
3.5 Aufholen nach Corona .....	21
<b>4. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien .....</b>	<b>22</b>
4.1 Erziehungsberatungsstellen.....	23
4.2 Ambulante Familienhilfe (AFH) .....	25
4.3 Hilfen zur Erziehung .....	27
4.3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	30
4.3.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung .....	32
4.4 Eingliederungshilfe.....	36
4.5 Sonstige Erziehungshilfen .....	39
4.6 Abwendung von Kindeswohlgefährdung/ Inobhutnahmen.....	40
4.7 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	44



4.7.1 Familiengerichtshilfe .....	44
4.7.2 Jugendhilfe im Strafverfahren .....	45
4.8 Unterhaltsvorschussangelegenheiten .....	46
4.9 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen .....	48
<b>5. Die Betreuungsstelle des Oberbergischen Kreises.....</b>	<b>54</b>
<b>6. Mitteleinsatz.....</b>	<b>59</b>
6.1 Finanzen.....	59
6.2 Personal .....	61
6.3 Revision des Strategie-Konzeptes des Kreisjugendamtes .....	62
<b>7. Anlagen .....</b>	<b>64</b>
Anlage 1: Organigramm des Kreisjugendamtes .....	64
Anlage 2: Bericht der externen Beratung zur Revision des Strategie-Konzeptes des Kreisjugendamtes Oberbergischer Kreis .....	65



# 1. Allgemeines

## 1.1 Auftrag

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe –im Zusammenhang mit weiteren, ergänzenden gesetzlichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen bildet die Grundlage für die Arbeit des Kreisjugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe. Die Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Kreisjugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Es hat die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

## 1.2 Zuständigkeit

Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises ist örtlicher Träger der Jugendhilfe für neun Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, die über kein eigenes Jugendamt verfügen. Vier Städte im Kreisgebiet - Gummersbach, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth – verfügen über ein eigenständiges Jugendamt.

Für die neun Zuständigkeitskommunen übernimmt das Kreisjugendamt verschiedene Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die sich in folgende Aufgabengruppen zusammenfassen lassen:

- Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendarbeit / Familienförderung
- Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien
- Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften
- Unterhaltsvorschussleistungen



## 1.3 Organisation

Der Kreistag hat eine Satzung für das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises beschlossen. Demnach besteht das Kreisjugendamt aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat das Recht Anträge an den Kreistag zu stellen.

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses liegen vor allem in der Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und für die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. Er entscheidet u.a. über die Jugendhilfeplanung, die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung für Kinder.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes des Oberbergischen Kreises ist im Organigramm in der Anlage 1 dargestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes sind in den Verwaltungsgebäuden in Gummersbach mit regelmäßigen Sprechzeiten und nach Vereinbarung präsent. Zudem unterhält das Kreisjugendamt in allen Zuständigkeitskommunen Regionalbüros, die allen örtlich zuständigen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Ambulanten Familienhilfe als sozialraumnahe Basis für ihre tägliche Arbeit vor Ort dienen, und auch zunehmend von Bürgern und anderen Institutionen (Kommunen, freien Trägern) als regionale Anlaufstelle genutzt werden.



## 1.4 Bevölkerungsdaten

Die Bevölkerungszahlen der für das Kreisjugendamt relevanten Bevölkerungsgruppe von 0 bis unter 21 Jahren in den neun Zuständigkeitskommunen sind in den Jahren 2018 bis 2021 leicht rückläufig.

<b>Einwohner zum 31.12.</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
0 bis unter 18 Jahre	27.969	27.965	27.930	28.063
18 bis unter 21 Jahre	5.574	5.408	5.170	4.876
Jugendeinwohner 0 bis 21 Jahre	33.543	33.373	33.100	32.939

\* Quelle: DUVA, Ausgangsdaten des Einwohnermeldewesens (MESO)

Die Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren zum Stichtag 31.12.2021 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zuständigkeitskommunen.

<b>Einwohner zum 31.12.2021</b>	<b>Bergneustadt</b>	<b>Engelskirchen</b>	<b>Hückeswagen</b>	<b>Lindlar</b>	<b>Marienneide</b>	<b>Morsbach</b>	<b>Nümbrecht</b>	<b>Reichshof</b>	<b>Waldbröl</b>
0 bis unter 18 Jahre	3.296	3.261	2.383	3.707	2.722	1.712	3.289	3.576	4.117
18 bis unter 21 Jahre	703	538	473	639	447	308	520	600	648
Jugendeinwohner 0 bis 21 Jahre	3.999	3.799	2.856	4.346	3.169	2.020	3.809	4.176	4.765

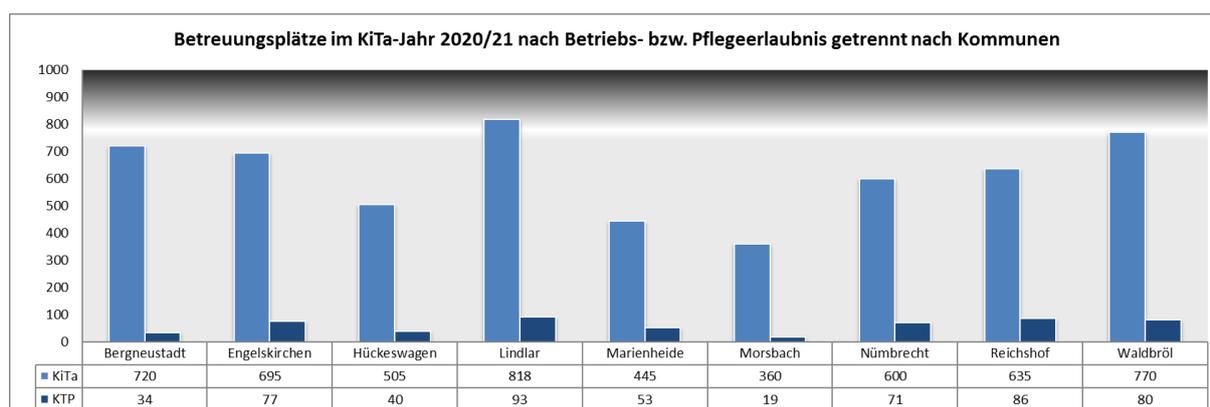
\* Quelle: DUVA, Ausgangsdaten des Einwohnermeldewesens (MESO)



## 2. Kindertagesbetreuung

### 2.1 Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege und OGS

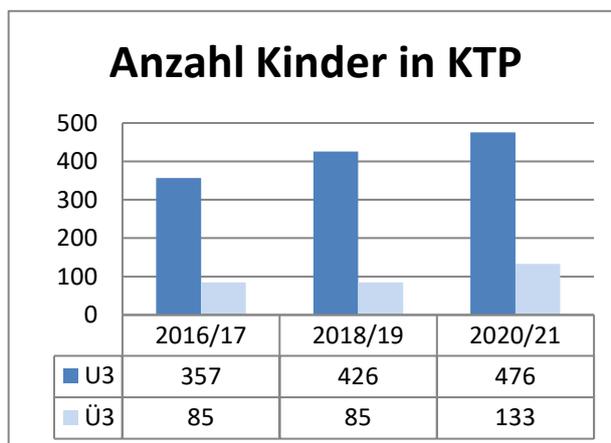
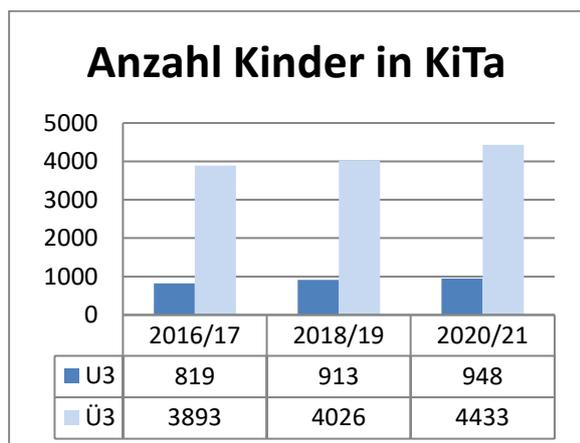
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (KiTa) und [Kindertagespflege \(KTP\)](#) in Nordrhein-Westfalen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet. Das reformierte Kinderbildungsgesetz ist zum 01.08.2020 in Kraft getreten.



Wie in den vergangenen Jahren wurde bedarfsgerecht aus-, an- und umgebaut, so dass zum 01.08.2021 im gesamten Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes 89 KiTas mit 270 Gruppen und insgesamt 5.548 Betreuungsplätzen nach Betriebserlaubnis sowie 553 Plätze in der KTP nach Pflegeerlaubnis zur Verfügung standen.

Im KiTa-Jahr 2020/21 wurden die zur Verfügung stehenden Plätze in KiTas und in der KTP von 5.990 Kindern (KiTa: 948 U3 und 4.433 Ü3; KTP: 476 U3 und 133 Ü3) im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen. Damit wurden im KiTa-Jahr 2020/21 540 Kinder mehr betreut als im KiTa-Jahr 2018/19.





Die Differenz zwischen der Anzahl der Betreuungsplätze und der Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung erklärt sich durch die Reduzierung der Gruppengrößen bei Kindern mit Behinderung, Überbelegungen, verzögerte Inbetriebnahme sowie unterjährigen Zugang und Abgang.

### Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tagesbetreuung von Kindern

	2018	2019	2020	vorl. Ergebnis 2021
Erträge	27.350.303 €	29.900.765 €	33.169.810 €	36.419.115 €
Aufwand	49.093.468 €	52.980.175 €	59.914.324 €	66.518.004 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>21.743.165 €</b>	<b>23.079.410 €</b>	<b>26.744.514 €</b>	<b>30.098.889 €</b>

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Der Zuschussbedarf zur Sicherstellung der Tagesbetreuung von Kindern ist im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3.350.000 € gestiegen.

Dies ist hauptsächlich das Resultat des Anstiegs der Kindpauschale gem. KiBiz und des erweiterten Angebots aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen.



## 2.2 Kindertagespflege

### Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tagespflege

	2018	2019	2020	vorl. Ergebnis 2021
Erträge	756.526 €	842.896 €	848.486 €	947.430 €
Aufwand	3.292.661 €	3.890.318 €	3.949.912 €	4.262.161 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>2.536.135 €</b>	<b>3.047.422 €</b>	<b>3.101.426 €</b>	<b>3.314.731 €</b>

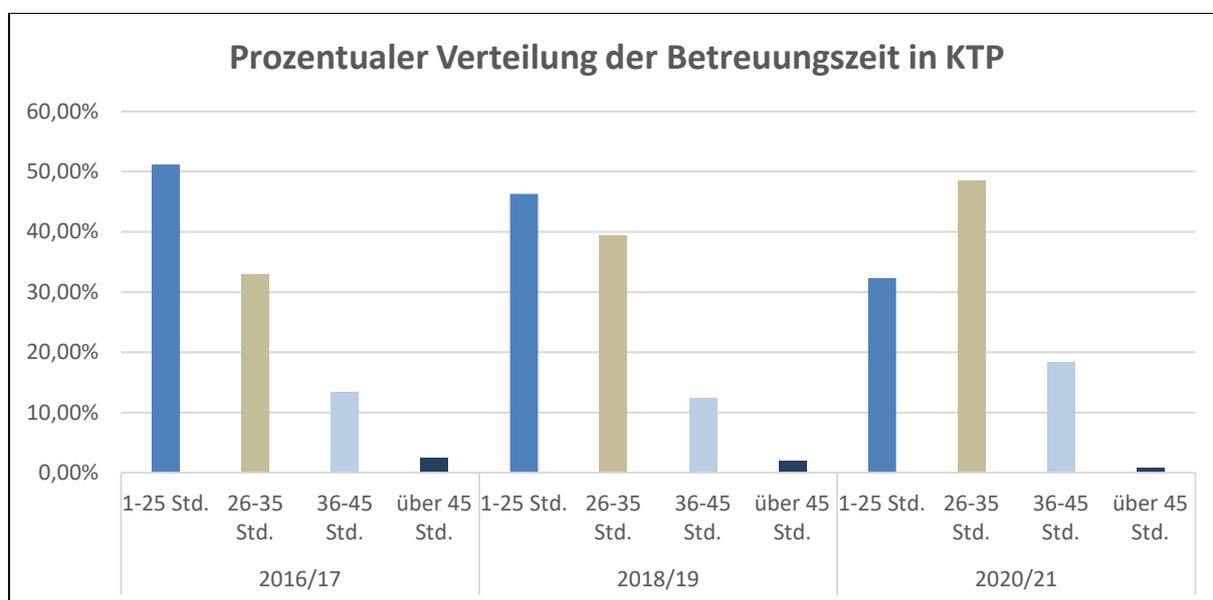
Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung aus SAP)

Der gestiegene Zuschussbedarf lässt sich hauptsächlich auf den höheren Platz- und Stundenbedarf der Eltern zurückführen.

Die Betreuungszeiten in der KTP werden in Absprache mit der Tagespflegeperson individuell auf den Betreuungsbedarf der Familien angepasst.

Im KiTa-Jahr 2020/21 wurden insgesamt 609 Kinder in der KTP betreut.



## 2.3 Kindertageseinrichtungen

### Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder

	2018	2019	2020	vorl. Ergebnis 2021
Erträge	26.536.749 €	29.052.319 €	31.934.020 €	35.289.631 €
Aufwand	43.947.033 €	47.211.483 €	54.135.518 €	60.098.088 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>17.410.284 €</b>	<b>18.159.164 €</b>	<b>22.201.498 €</b>	<b>24.808.458 €</b>

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen  
(Auswertung aus SAP)

Der steigende Zuschussbedarf resultiert aus der Revision des KiBiz und der Inbetriebnahme weiterer Betreuungsplätze.

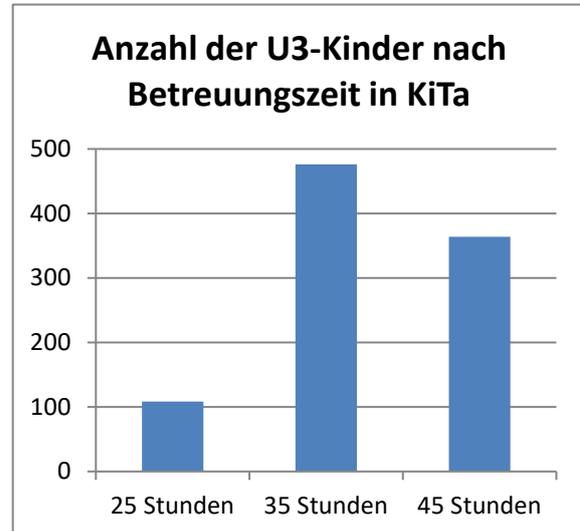
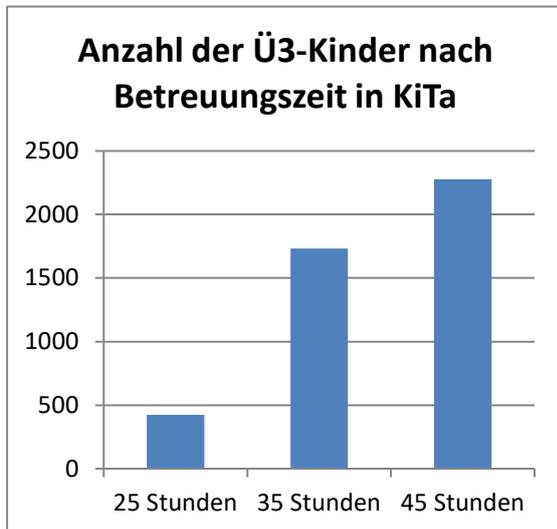
Um die notwendigen weiteren Betreuungsplätze anbieten zu können, wurden im KiTa-Jahr 2020/21 zehn neue Gruppen eröffnet.

Nach 4.939 Kindern im KiTa-Jahr 2018/19 wurden im KiTa-Jahr 2020/21 5.381 Kinder betreut.

In allen Kommunen werden verschiedene Gruppenformen mit den drei vom KiBiz vorgesehenen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) vorgehalten, um allen Eltern eine bedarfsgerechte Betreuung anbieten zu können.



Die Nachfrage nach den verschiedenen Betreuungszeiten stellte sich im KiTa-Jahr 2020/21 wie folgt dar:



## 2.4 Offene Ganztagsgrundschule

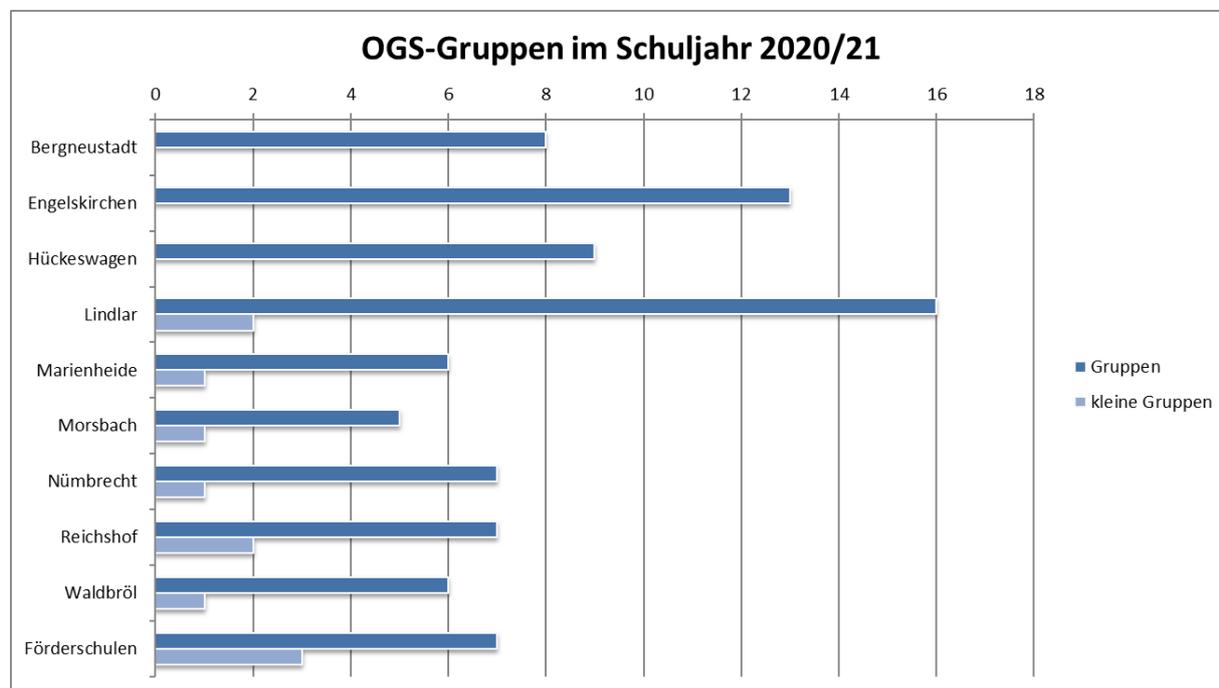
### Entwicklung des Aufwandes zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschule

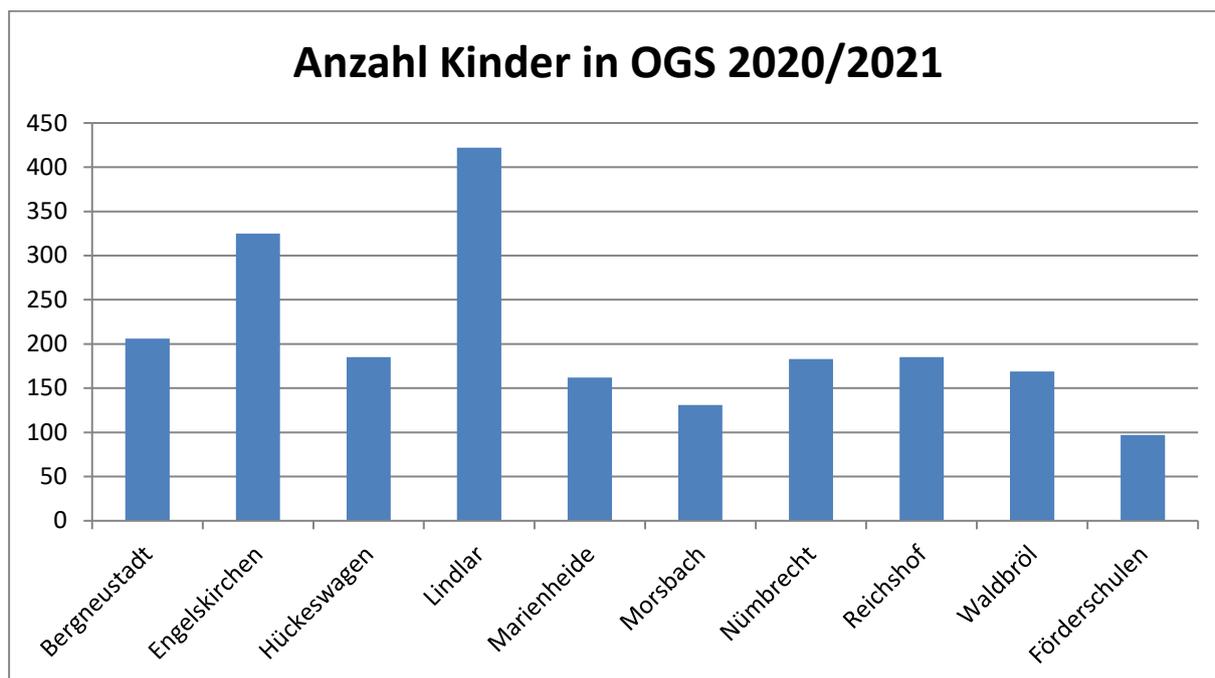
	2018	2019	2020	vorl. Ergebnis 2021
Aufwand	1.507.859 €	1.633.701 €	1.641.973 €	1.661.269 €

Aufwand ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen  
(Auswertung aus SAP)

Die Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) unterbreiten ein außerunterrichtliches Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot für Schüler im Primarbereich.

Im Schuljahr 2016/17 wurden 1.806 Schülerinnen und Schüler in 71 Gruppen und 7 kleinen OGS-Gruppen gefördert. Bis zum Schuljahr 2020/21 stiegen die Zahlen auf 84 Gruppen und 11 kleine OGS-Gruppen mit insgesamt 2.065 Schülern an. Des Weiteren wurden für 31 Leitungen und 44 Gruppenleitungen Zuschüsse gewährt.





Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFÖG) vom 02.10.2021 hat die Bundesregierung den Anspruch auf eine ganztägige Betreuung rechtlich verankert. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf eine außerunterrichtliche Betreuung haben. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedem Grundschulkind eine ganztägige Betreuung angeboten werden kann.

Der Rechtsanspruch auf Bundesebene wird im § 24 SGB VIII geregelt.

Da die Kommunen/Schulträger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes insoweit zur Erfüllung von Pflichtaufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen, unterstützt der Oberbergische Kreis die Einrichtung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten auf der Grundlage von Förderrichtlinien.

Des Weiteren wurden im Februar 2014 in einem Arbeitskreis unter Einbeziehung verschiedener Expertisen „Empfehlungen zu Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Arbeit in offenen Ganztagsgrundschulen“ gemeinsam entwickelt.

Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Primarbereich und dem damit einhergehenden Qualitätssicherungsanspruch beabsichtigt das Kreisjugendamt, in nächster Zeit die Richtlinien erneut zu überarbeiten und den aktuellen Bedarfen anzupassen.



### 3. Kinder- und Jugendarbeit / Familienförderung

Jungen Menschen im Oberbergischen Kreis sollen geeignete Angebote zur Verfügung stehen, in denen sie selbstwirksames Handeln erproben können. Daneben sollen sie zu einem verantwortungsbewussten, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit jugendgefährdenden Einflüssen gefördert werden. Dies geschieht im Wege präventiver Maßnahmen, die vorrangig in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorgehalten werden. Die Aufgabenstellungen und Zielsetzungen der genannten Handlungsfelder sind im Kinder- und Jugendförderplan 2020-2024 ausführlich beschrieben.

#### Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Jugendarbeit und Familienförderung

	2018	2019	2020	vorl. Ergebnis 2021
Erträge	909.743 €	817.095 €	918.575 €	871.566 €
Aufwand	2.841.793 €	2.880.647 €	2.861.688 €	2.896.703 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>1.932.050 €</b>	<b>2.063.552 €</b>	<b>1.943.113 €</b>	<b>2.025.137 €</b>

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung aus SAP)



## 3.1 Jugendförderung/ Jugendpflege

Die Arbeit im Rahmen der Jugendförderung/Jugendpflege war, wie wahrscheinlich jeder andere Bereich der Jugendhilfe, in den Jahren 2020 und 2021 durch die Corona-Pandemie stark geprägt.

Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit führte die weltweite Pandemie zu längeren, landesweit vorgeschriebenen Schließzeiten der Einrichtungen, welche dann relativ zügig auf digitale Angebote umstellen mussten, um den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen nicht zu verlieren und trotzdem Angebote machen zu können. Auch als der Betrieb in den Einrichtungen schrittweise wieder aufgenommen werden konnte, mussten sich alle Beteiligten mit den Einschränkungen vertraut machen und sehr flexibel auf kurzfristige Änderungen im Rahmen der Coronaschutzverordnung reagieren. Diese Herausforderung ist den zwölf durch das Kreisjugendamt geförderten Einrichtungen unter anderem auch durch die Unterstützung des Landesjugendamtes in Form einer regelmäßig angepassten FAQ-Liste gut gelungen.

Die Arbeit im Bereich Streetwork hat trotz Pandemie draußen und unter Einhaltung der geltenden Regelungen stattgefunden. Regelmäßige Arbeitskreis-Treffen zwischen Kreisjugendamt und den Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit wurden hauptsächlich über Online-Meetings abgehalten.

Neben der offenen Kinder- und Jugendarbeit und dem Streetwork waren die Zeiten für die verbandliche Jugendarbeit durchaus auch herausfordernd, was zu einem deutlichen Rückgang der geförderten Maßnahmen in diesem Bereich geführt hat. Viele Verbände hatten im ersten Pandemie-Sommer einige Ausgaben aufgrund von Stornierungen von Jugendfreizeiten. Eine Planungssicherheit war in der Folgezeit nicht gegeben und somit waren entsprechende Angebote eher rar.

Durch die pandemische Situation waren die vergangenen zwei Jahre in der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt von vielen Barrieren geprägt. Durch kreative und innovative Ideen der Fachkräfte und deren Flexibilität konnten diese jedoch teilweise abgemildert werden.

Die weiteren Aufgaben, die sich in der kommenden Zeit an die Jugendförderung und deren vier Handlungsfelder stellen werden, sind sehr ausführlich im Kinder-



und Jugendförderplan 2020-2024 dargestellt. Die Ausführungen im Rahmen dieses Plans dokumentieren bereits jetzt eine Vielzahl an Angeboten, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes vorgehalten werden und zur gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. So zum Beispiel die Arbeit der zwölf Jugendzentren, der Streetworker und der Jugendverbände, die allesamt auch unter schwierigen Pandemiebedingungen mit hohem Engagement den Kindern und Jugendlichen begegnet sind und über teils sehr kreative Wege Bindungs- und Bildungsangebote gemacht haben. Durch die personelle Aufstockung im Bereich der Jugendförderung im Kreisjugendamt von 2 auf 3,5 Vollzeitäquivalente wird deutlich, dass die Prävention einen wichtigen Raum im fachlichen Handeln erhalten soll und wird. Dies ermöglicht dem Kreisjugendamt sich intensiv mit den Themen Partizipation, Inklusion, Kinderschutz, Netzwerkarbeit und Jugend auf dem Lande auseinander zu setzen und diese Querschnittsthemen innerhalb der vier Handlungsfelder der Jugendförderung voranzubringen.

### **Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>vorl. Ergebnis 2021</b>
Erträge	158.499 €	164.182 €	170.035 €	178.570 €
Aufwand	1.619.772 €	1.710.007 €	1.634.176 €	1.696.519 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>1.461.273 €</b>	<b>1.545.825 €</b>	<b>1.464.141 €</b>	<b>1.517.949 €</b>

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung aus SAP)



## 3.2 Frühe Hilfen

Wenn Menschen ein Baby erwarten, dann kann es sein, dass dies von Fragen, Sorgen und Ängsten begleitet wird. Alle Eltern wollen das Beste für ihr Kind, doch sind manchmal die Umstände nicht ideal. Vielleicht war die Schwangerschaft ungeplant oder verlief schwierig, möglicherweise sind die finanziellen Möglichkeiten nicht gut, es fehlt an Unterstützung aus dem Umfeld oder die Partnerschaft ist nicht belastbar.

Damit die Familien sich diesen Sorgen oder Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und das Erziehen des Babys nicht alleine stellen müssen, wurden vom Bundesministerium die Frühen Hilfen ins Leben gerufen für Familien von Babys von vorgeburtlich bis 3 Jahren. Die Angebote sind niederschwellig, ohne Antrag und kostenfrei zu erhalten.

Ein wichtiger Bestandteil des Angebotsspektrums der Frühen Hilfen ist die „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB), die vor allem in der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung tätig ist. Um die Eltern in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen sind für das Kreisjugendamt drei Familienhebammen und eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP), jeweils mit einem Stellenumfang von 50 %, tätig. Durch die „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ der Frühen Hilfen werden Familien niederschwellig betreut und begleitet. Ihre Aufgaben umfassen beispielsweise die alltagspraktische Unterstützung von Familien, die Förderung von Kompetenzen der Eltern in der Versorgung ihrer Kinder sowie die Beratung und Betreuung von Müttern und Vätern. Die Inanspruchnahme der Leistungen zu der „Gesundheitsorientierten Familienbegleitung“ ist freiwillig. Ihr Einsatz in den Frühen Hilfen ist ein Schwerpunkt bei der psychosozialen Unterstützung von Familien, den die Bundesstiftung Frühe Hilfen dauerhaft fördert.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist der Willkommensdienst. Trotz der widrigen Umstände, die Corona mit sich brachte, wurden die Besuche bei den Familien der neugeborenen Einwohner Oberbergs fortgeführt. So wurden in 2021 über 1600 Besuche durchgeführt.

Ein besonderes Projekt war der „Awarenessday Gewaltfreie Erziehung“ am 30.04.2021. Gemeinsam mit den Stadtjugendämtern des Oberbergischen Kreises



wurde ein Plakat entworfen und eine social media Kampagne initiiert, um den Familien in Erinnerung zu rufen, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Die Familien wurden gebeten, Smilies zu malen und in ihre Fenster zu hängen. Der Erfolg der Aktion führte dazu, dass die Steuerungsgruppe Frühe Hilfen beschlossen hat, in der Folge jedes Jahr den internationalen Tag der gewaltfreien Erziehung zu begehen.

**„Mein Kind ist unschlagbar!“**

OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT  
KREISJUGENDAMT

Am 30.04. ist der Tag der gewaltfreien Erziehung.

Jetzt zusammen ein Zeichen setzen:  
Einfach gemeinsam mit euren Kindern ein Smiley-Bild

mit dem Motto  
**#WirSindUnschlagbar**  
gestalten und ins Fenster hängen.

Stadt Gummersbach Radevormwald Stadt auf der Höhe STADT WIEHL Harzbeckenwerk WIPPERFÜRTH

### 3.3 Sozialraumorientierung (kinderstark NRW)

Das Kreisjugendamt ist seit 2021 Teil der Landesinitiative „kinderstark – NRW schafft Chancen“.

Mit den Fördermitteln des Landes konnte der Verein „familiengerechte Kommune e.V.“ beauftragt werden, ein Konzept für ein kommunales Familienbüro in der Pilotkommune Hückeswagen und eine Blaupause für die weitere Konzipierung von Familienbüros im Oberbergischen Kreis zu erstellen.

Damit wird direkt an die Empfehlungen des INSO-Gutachtens angeknüpft, in dem die sozialraumorientierte Aufstellung der Arbeit des Kreisjugendamtes und explizit auch die Einrichtung dezentraler Familienbüros mit einer Brücken- und Steuerungsfunktion empfohlen wurde:

*„Leistungsberechtigte sollen ihren Unterstützungsbedarf möglichst frühzeitig geltend machen können, damit die Verschärfung von Problemlagen – und damit Dauer, Intensität und Kosten notwendiger Hilfen – vermieden wird. (...) Dafür bedarf es kompetenter Netzwerkknoten und Anlaufstellen in den kreisangehörigen Kommunen („Familien- und Sozialraumbüros“), die sowohl für Familien als auch junge Menschen gut erreichbar sind als auch die Vernetzung der potenziell familienunterstützenden Akteure vor Ort betreiben“ (INSO-Gutachten 2021, S. 27).*

Familienbüros sind ein Instrument um kommunales Handeln stärker präventiv auszurichten und nachhaltig kinder- und familienfreundliche Angebote zu schaffen. In Familienbüros sollen Familien transparente Informationen, alltagspraktische Unterstützung und bedarfsorientierte Angebote entlang der kommunalen Präventionskette erhalten können. Sie sollen ein niederschwelliges, wohnortnahes Informations- und Unterstützungsangebot darstellen. Ab dem Jahr 2022 wird in den ersten Kommunen mit der Einrichtung der Familienbüros begonnen. Im Jahr 2026 sollen dann in allen Kommunen Familienbüros vorgehalten werden.



## 3.4 Revision Kinderschutz

Nicht zuletzt die schrecklichen Ereignisse der letzten Jahre in Lüdge, Bergisch-Gladbach oder Münster haben gezeigt, welche Bedeutung der Kinderschutz in unserer Gesellschaft haben muss. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen steht an oberster Stelle der Arbeit des Kreisjugendamtes.

Nach der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 und des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 mit dem § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), werden die gesetzl. Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 und das anstehende Landeskinderchutzgesetz NRW im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes weiterentwickelt.

Innerhalb der Jugendämter sollen die internen Verfahrensstandards im Kinderschutz sowie die externen Kooperationsbezüge mit den Trägern der Jugendhilfe sowie den Bildungs-, und Gesundheitsträgern kontinuierlich im Sinne einer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz weiterentwickelt werden. Denn gelingender Kinderschutz basiert auf der Grundlage eines interdisziplinären Verständnisses.

Aus dem INSO (Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung) Gutachten ging die Empfehlung hervor, für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben im Kinderschutz das bestehende Konzept zu überarbeiten und den multikomplexen Anforderungen anzupassen.

Das Kreisjugendamt hat sich aufgrund der Gesetzesnovellierungen und der Empfehlung aus dem INSO-Gutachten auf den Weg gemacht, das Kinderschutzsystem des Kreisjugendamtes Oberbergischer Kreis weiterzuentwickeln und das bestehende standardisierte Verfahren im Kinderschutz einer Revision zu unterziehen. Diese Revision wird durch Herr Prof. Dr. Nüsken der evangelischen Hochschule R-W-L Bochum und Herr Lukasczyk JHC (Jugendhilfe Consulting Solingen) fachlich begleitet.

Die ersten beiden Module zur Bestandsanalyse werden im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein. Im Anschluss wird eine entsprechende Maßnahmenplanung zur schrittweisen Umsetzung der Empfehlungen zum Kinderschutz erfolgen.



## 3.5 Aufholen nach Corona

Kinder, Jugendliche und ihre Familien schauen auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Es ist derzeit noch nicht vollständig absehbar, wie sich die Pandemie auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bundesweit aber auch im Oberbergischen Kreis ausgewirkt hat.

Jedoch ist jetzt schon sicher, dass die Beschränkungen der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen zu seelischen und körperlichen Belastungen geführt haben. Diese Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien benötigen besondere Unterstützung, damit die Pandemie nicht lange nachwirkt und Ungleichheiten nicht manifestiert werden. Alle jungen Menschen sollen ihre Bildungsziele erreichen und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, bietet das KJA u.a. folgende Angebote an:

- Kindercoaching an allen Grundschulen im Südkreis
- Projekt Start: Ein niederschwelliges Angebot an Menschen, die aufgrund der massiven Schulausfälle im Bereich Präsenzunterricht, bedingt durch Corona, und daraus einhergehender Sozialisationsdefizite und Orientierungsprobleme den normierten Schulalltag nicht mehr wahrnehmen
- „Klettern – Das kann doch jede\*r“- Ein inklusives Kletterprojekt durch das Jugendzentrum Lindlar in Kooperation mit der Servicestelle für außerschulische Inklusion Serv In
- verschiedene Angebote und Ausflüge innerhalb der Ferien im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für die Durchführung dieser Maßnahmen setzt das Kreisjugendamt Bundesmittel ein, die im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung gestellt werden. Für das Kreisjugendamt stehen insgesamt rd. 226 T € zur Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten sowie für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule bereit.

Weitere rd. 14 T € wurden vom Bundesministerium zur Verwendung in den Frühen Hilfen zugewiesen. Dieser Betrag wurde zur Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit der Familienhebammen eingesetzt.



## 4. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien

### Entwicklung des Zuschussbedarfes bei indiv. Hilfen für junge Menschen und ihren Familien

	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>vorl. Ergebnis 2021</b>
Erträge	15.892.432 €	14.917.612 €	13.356.844 €	10.146.174 €
Aufwand	34.961.243 €	37.162.035 €	36.944.498 €	38.705.250 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>19.068.811 €</b>	<b>22.244.423 €</b>	<b>23.587.654 €</b>	<b>28.559.076 €</b>

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung aus SAP)

Unter den individuellen Hilfen für junge Menschen und ihren Familien werden die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen, der Hilfen zur Erziehung (einschl. Eingliederungshilfen), der Jugendhilfe im Strafverfahren, des Unterhaltsvorschusses und der Amtsvormundschaften/ Beistandschaften/ Pflegerschaften zusammengefasst. Die Leistungen werden im Folgenden einzeln dargestellt.



## 4.1 Erziehungsberatungsstellen

### Entwicklung des Zuschussbedarfes bei der Förderung von Erziehungsberatungsstellen

	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>vorl. Ergebnis 2021</b>
Erträge	90.527 €	117.069 €	111.324 €	121.558 €
Aufwand	820.122 €	827.305 €	904.401 €	891.060 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>729.595 €</b>	<b>710.236 €</b>	<b>793.077 €</b>	<b>769.502 €</b>

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung aus SAP)

Die Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, die im SGB VIII normiert sind und sich in einzel-fallbezogene Bereiche (individuelle und Hilfen für Familien) und einzelfall-unabhängige Bereiche (Prävention, Mitarbeit in Netzwerken) gliedern.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz macht hierbei die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen rechtlich verpflichtend. Mithin arbeiten in der Erziehungsberatung Fachkräfte mit unterschiedlichen Grundberufen und methodischen Ansätzen. Diese Arbeit im multidisziplinären Team ermöglicht, auf die Probleme und insbesondere auf die Veränderungen in den Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und Familien mit differenzierten Beratungskonzepten zu reagieren und passgenaue Hilfen anzubieten.

In diesem Kontext wurde im letzten Bericht näher auf das Angebot „Drachenflieger“ eingegangen, ein Fach- und Kooperationsprojekt des Oberbergischen Kreis zur Verbesserung der Situation von psychisch- und suchtkranken Familien, und die Erforderlichkeit je einer zusätzlichen halben Personalstelle in den drei Beratungsstellen im Oberbergischen Kreis begründet. Mit der Bewilligung dieser halben Personalstellen in der Psychologischen Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises und der entsprechenden Anpassung des Personalschlüssels bei der Finanzierung der beiden Beratungsstellen der freien Träger wurden im Jahr 2021 die Voraussetzungen geschaffen, dass dieser wichtige Arbeitsbereich die notwendige personelle Ausstattung erfahren wird.



Anfang des Jahres 2021 erfolgte ein Förderaufruf des MKFFI für den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW. An dem Interessenbekundungsverfahren beteiligte sich auch die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Gummersbach. Die Koordinierungsstelle Gesellschaftliche Entwicklung übernahm die Federführung für den Oberbergischen Kreis und es konnte so eine beschlussfähige Gesamtkooperationsvereinbarung für die drei Erziehungsberatungsstellen im Oberbergischen Kreis und „nina + nico“, Beratung für Mädchen, Jungen und Frauen e.V. mit Sitz in Gummersbach, abgestimmt werden.

Die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Gummersbach erhielt hierbei die Zusage für eine halbe Personalstelle für 2021 mit der Perspektive diese in 2022 auf eine Vollzeitstelle zu erweitern. Mit der Bewilligung wurde hier eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch die präventive Arbeit stärker gefördert werden kann.

Neben diesen beiden Arbeitsbereichen wird die zunächst für zwei Jahre geplante Verlagerung der Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17/18 SGB VIII vom Kreisjugendamt hin zu den drei Erziehungsberatungsstellen diesen inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt noch ausweiten. Ein weiteres wichtiges Thema für die kommenden Jahre werden Digitale Angebot in der Beratung sein.



## 4.2 Ambulante Familienhilfe (AFH)

Die Ambulante Familienhilfe des Oberbergischen Kreises (AFH) hat im November 2008 den Dienst aufgenommen. Vorgesehen war der Betrieb zunächst mit 8 Vollzeitstellen und ab 2010 mit insgesamt 16 Vollzeitstellen.

Die Ambulante Familienhilfe ist eine sozialpädagogische Familienhilfe, die Familien in problematischen Situationen unterstützend zur Seite steht.

Hier wird durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe gegeben.

Das Angebot der AFH umfasst Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27, 30 und 31 SGB VIII. Neben den Leistungen der Hilfen zur Erziehung bietet die AFH auch begleitete Umgänge nach § 18,3 SGB VIII an.

Das Ziel der AFH ist, für die Klienten passgenaue und zielgerichtete Lösungen in Bezug auf die individuellen Bedarfslagen zu entwickeln und durchzuführen. Ein zügiger Verlauf der Hilfe, immer mit Blick auf die Möglichkeiten der Familien, ist von besonderer Bedeutung.

Pandemiebedingt wurden die Mitarbeitenden der AFH verstärkt im Rahmen des Bürgertelefons, sowie in der Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt eingesetzt. Die originäre Arbeit der AFH wurde auf ein Mindestmaß hinuntergefahren.

Darüber hinaus, ebenfalls im Nachgang des verstärkten Einsatzes bzgl. der Pandemie, wurden die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der AFH enorm erschwert. Persönliche Kontakte zu den Klienten konnten ausschließlich in besonderen Bedarfs-/Problemlagen unter strengen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen stattfinden. Die meisten Kontakte zu den Familien fanden digital, bzw. fernmündlich statt.

Das Leistungsspektrum der AFH wird, sobald dies die Personallage zulässt, wieder voll umfänglich vorgehalten werden.

Hinzugekommen ist bereits die sogenannte Bedarfsermittlung. Hier werden alle eingehenden Fälle im Jugendamt, welche abseits der Kindeswohlgefährdung einzuordnen sind, an die AFH weitergeleitet. Hier wird geprüft wie sich das Anliegen



der Klienten im Detail darstellt und welche Hilfen ggf. zielführend sein könnten. Darüber hinaus wird eine passgenaue pädagogische Diagnostik durchgeführt. Ebenfalls, im idealen Fall, führen sozialräumliche Unterstützungen zum Ziel. Somit würde ein Fall erst gar nicht zum Fall werden.

Aktuell wird die AFH, gemäß dem Kreistagsbeschluss aus 2007, personell wieder auf- und ausgebaut. Hierbei ist von besonderer Bedeutung weiterhin die vorgehaltenen Leistungen eng an den Bedarfen im Oberbergischen Kreis in Zusammenarbeit mit dem ASD anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die enge Zusammenarbeit mit dem ASD führt zu flexiblen, passgenauen Hilfen für die Anliegen und Problemlagen in den Familien welche im Bedarfsfall zeitnah installiert werden können. Künftig werden, wie bereits vor der Corona Pandemie, niederschwellige Gruppenangebote für Eltern an verschiedenen Standorten im OBK angeboten. Hier geht es dann um praktische Fragen der Erziehung, bzw. um Möglichkeiten der Konfliktlösung in wiederkehrenden Situationen.

Sobald die Personallage in der AFH es zulässt werden Elterntrainings wieder dauerhaft platziert und angeboten. Diese Elterntrainings wurden einerseits durch die Mitarbeitenden der AFH aktiv beworben, andererseits wurden die Eltern angesprochen, welche von den Mitarbeitenden des ASD vorgeschlagen wurden um Fragen der Erziehung sowie im Allgemeinen, wie auch im Besonderen zu bearbeiten. Themen wurden sowohl von den Fachkräften vorgegeben als auch von den Eltern eingebracht. Themen hierzu konnten/ können ebenfalls von den Mitarbeitenden des ASD vorgeschlagen werden, wenn etwa in einzelnen Bezirken spezielle Problemlagen vermehrt sichtbar werden.

Diese Elterntrainings haben in der Vergangenheit insgesamt acht Mal stattgefunden, umfassten jeweils 12 Treffen im Umfang von jeweils 2 Zeitstunden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ca. 75% der Eltern die Kurse komplett besucht haben, die Rückmeldungen waren durchweg sehr positiv.

In Kürze wird ein weiteres Angebot der AFH vorgestellt. Hierbei handelt es sich um OFH, Operative Familienhilfe. Das Konzept sieht das operative Einüben wiederkehrender Tätigkeiten vor. Unterhalb der intensiven pädagogischen Arbeit in der SPFH, werden praktische Hilfen in der Erziehung der Kinder, der Haushaltsführung und Organisation erarbeitet und trainiert. Im Bedarfsfall wird es dann



möglich sein, flexibel, zeitnah, zeitlich begrenzt und passgenau zusätzlich z.B. eine SPFH unterstützend/ begleitend und abgestimmt einzusetzen. Dies wird dann entsprechend bei der Hilfeplanung berücksichtigt. Ziel ist es, sehr nahe am individuellen Bedarf der Klienten, passgenaue, zielgerichtete, wirtschaftliche Lösungen und ganz besonders nachhaltige Lösungen zu entwickeln und durchzuführen. Ein solches Angebot wird unseres Wissens nach in dieser Form von Seiten der Freien Träger nicht vorgehalten.

## 4.3 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind in den §§ 27 bis 35 des SGB VIII geregelt. Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn ansonsten eine Erziehung, die dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht, nicht gewährleistet ist. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe ist auch, dass diese Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Dabei richtet sich die Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf eines jeden Kindes und Jugendlichen im Einzelfall. Das soziale Umfeld soll in die Ausgestaltung der Hilfe mit einbezogen werden. Neben den pädagogischen Hilfen können auch mit diesen verbundene therapeutische Leistungen erforderlich sein und sind im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu gewähren.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat weiter abgenommen. Es gab nur noch wenige neue Zuweisungen. Die meisten der jungen Menschen, überwiegend Männer, sind inzwischen volljährig geworden. Es hat sich gezeigt, dass die Erfahrungen von Flucht und Trauma, häufig verbunden mit Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung wie Schlaflosigkeit oder nicht organisch zu diagnostizierenden Schmerzzuständen, eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung verzögert, so dass diese jungen Menschen auch über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige begleitet werden. Über die Hälfte von ihnen konnte jedoch inzwischen in die Selbständigkeit entlassen werden, zu einem großen Teil mit einer zumindest begonnenen oder schon abgeschlossenen Berufsausbildung.



Nicht nur bei den geflüchteten jungen Menschen nimmt die Hilfe für junge Volljährige einen zunehmenden Raum ein. Jungen Menschen, die älter als 18 Jahre alt sind, soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange diese Hilfe aufgrund der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen notwendig ist. Im Prinzip können hier wie bei den Hilfen zur Erziehung sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen erbracht werden. Da das Ziel dieser Hilfen jedoch zwingend die selbständige Lebensführung ist, verlieren die stationären Hilfen zunehmend Bedeutung zugunsten einer ambulanten Unterstützung. Viele der antragstellenden Personen beantragen diese persönliche Unterstützung im Übergang von einer stationären Hilfe in eine eigene Wohnung. Wichtige Themen sind dann oft haushaltspraktische Fertigkeiten, der Umgang mit Finanzen und Behörden, die Tagesstrukturierung, aber auch der Umgang mit Unsicherheiten und Ängsten, die das selbständige Leben auslösen. Diese Hilfen sollen in der Regel nur bis zum Ende des 21. Lebensjahres gewährt werden. Mit dem neuen KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz), das seit Juni 2021 in Kraft ist, wurde der Rechtsanspruch auf die Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII) klargestellt und nachdrücklich im Gesetz verankert. Der Rechtsanspruch besteht bis die Verselbständigung erreicht ist. Das beinhaltet auch die Nachbetreuung und die Möglichkeit, leichter in eine Hilfe zurückkehren zu können. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen in Zukunft deutlicher ansteigen werden.

In den Familien erhöht sich während der Pandemie das Risiko von Spannungen. Entlastung, auch zum Beispiel über die Vereine, gibt es nicht. Soziale Kontakte finden ebenfalls vorwiegend über digitale Kommunikation statt. Die Kernfamilie wird daher zum zentralen Austragungsort von Konflikten. Die Familie wechselt von der Belastung in die Überlastung; dringend notwendige Entlastung durch Schule, Kita oder andere Institutionen waren erheblich reduziert. Eltern sind mit dem Unterrichten der Kinder häufig überfordert. Im digitalen Unterricht verlieren Kinder die Bindung und damit die Motivation zur Schule. Auch praktische Kompetenzen können nicht umgesetzt werden. Kinder, Jugendliche und Familien sind während der Pandemie besonderem Druck, Herausforderungen und Erwartungen ausgesetzt.

Die sogenannten Sekundärfolgen sind dabei derzeit noch nicht vollständig absehbar. Die Folgen bzw. Konsequenzen können dabei vielschichtig sein. Auch fehlende Bewegung junger Menschen, zunehmende Nutzung digitaler Medien in der



Freizeit, die Zunahme psychischer Erkrankungen oder zunehmende Armut sind bereits erkennbare Entwicklungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem breiten Angebot an Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten wird hier in den nächsten Jahren gefordert sein ihren Anteil an der Stabilisierung gesellschaftlicher Lebensverhältnisse im Oberbergischen Kreis sowie individueller Problemlagen zu leisten. Dabei kommt dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) mit der Verantwortlichkeit für den Kinderschutz sowie den Leistungen der Hilfen zur Erziehung eine besondere Bedeutung zu.

Durchgehend wurde diese Verantwortung trotz der zahlreichen Einschränkungen (Mobile Arbeit, Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen etc.) durch den ASD des Kreisjugendamtes während der Pandemie mit einem hohen Engagement wahrgenommen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war und ist es selbstverständlich auch weiterhin Hausbesuche, direkte Gespräche oder Kontakte zu Kindern, Jugendlichen, Familien oder Institutionen durchzuführen. Positiv in diesem Zusammenhang ist, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD impfpriorisiert waren und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehr gut mit Schutzmasken, Tests und individueller Schutzausrüstung ausgestattet sind.

**Um einen Vergleich der Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen, wurden die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Darstellungen nicht berücksichtigt.**



### 4.3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

#### Zuschussbedarf bei ambulanten Eingliederungshilfen

	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>vorl. Ergebnis 2021</b>
Erträge	1.189.978 €	1.152.610 €	553.317 €	451.964 €
Aufwand	4.212.314 €	4.434.845 €	4.254.191 €	4.548.149 €
Zuschussbedarf	3.022.336 €	3.282.235 €	3.700.874 €	4.096.185 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung SAP)

Unter den ambulanten Hilfen zur Erziehung werden die Hilfen sozialpädagogische Familienhilfe, flexible Erziehungshilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, intensiv pädagogische Einzelbetreuung, sowie Erziehung in der Tagesgruppe nach den §§ 27 bis 32 und 35 SGB VIII zusammengefasst.

Während die Fallzahlen der ambulanten Hilfen in 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht anstiegen, sind sie im Jahr 2021 etwas gesunken. Dies lag vor allem am leichten Rückgang der Hilfen nach § 31 SGB VIII. Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH nach § 31 SGB VIII) richtet sich in erster Linie an die Eltern. Sie soll bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen, die Lösung von Konflikten und Krisen in und mit der Familie einüben sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. So sollen die Eltern wieder in die Lage versetzt werden, die Alltagsprobleme innerhalb der Familie zu bewältigen.

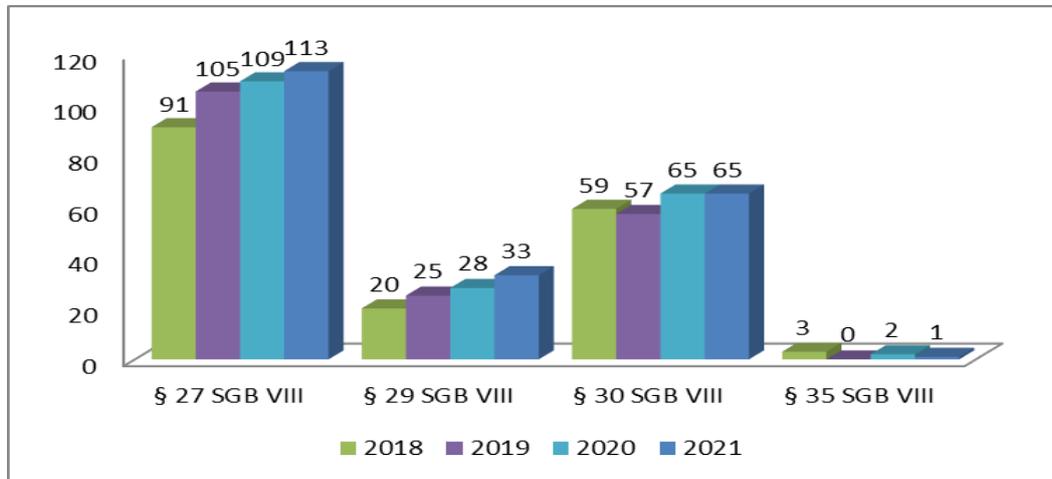
Hierbei gestaltete sich die Umsetzung von ambulanten Hilfen unter Pandemiebedingungen schwieriger, da Kontaktbeschränkungen, Lockdown und Quarantänen viele persönliche Kontakte nicht zuließen und teilweise auf andere technische Lösungen (wie z.B. Videokonferenzen) ausgewichen werden musste.

#### Ambulante Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 32 und 35 SGB VIII

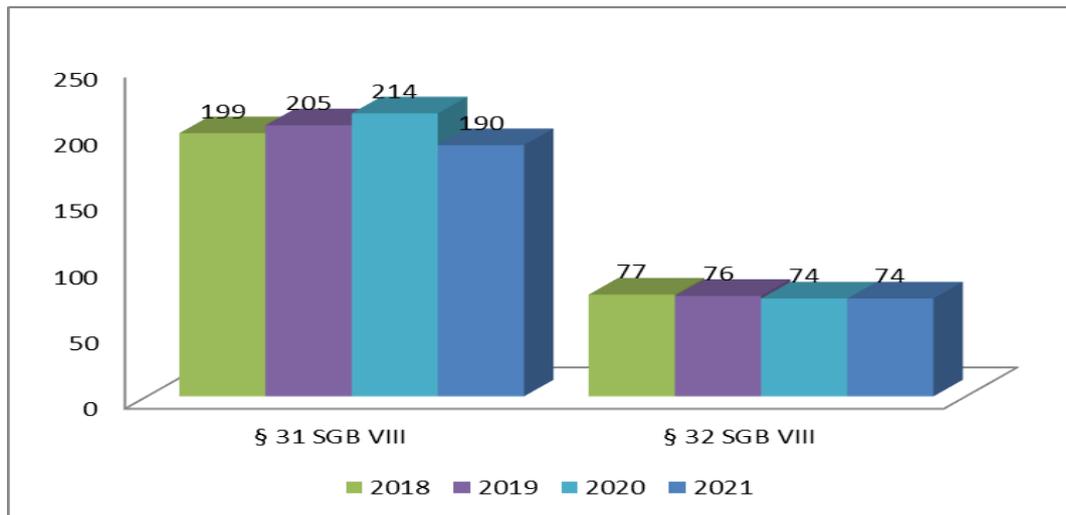
<b>Jahr</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>Veränderung</b>
2018	449	
2019	468	4,23%
2020	492	5,13%
2021	476	-3,25%

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung





Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 29, 30 und 35 SGB VIII im Zeitraum 2018 bis 2021



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 31 und 32 SGB VIII im Zeitraum 2018 bis 2021



### 4.3.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung

#### Zuschussbedarf bei stationären Erziehungshilfen

	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>vorl. Ergebnis 2021</b>
Erträge	8.041.488 €	7.489.298 €	7.188.082 €	6.064.802 €
Aufwand	20.722.728 €	21.859.987 €	21.017.521 €	22.122.341 €
Zuschussbedarf	12.681.241 €	14.370.690 €	13.829.439 €	16.057.539 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung SAP)

Kinder sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen. Das ist in der eigenen Familie leider nicht immer möglich, weil die Eltern aufgrund verschiedenster Ursachen (z.B. Krankheit, psychische Krisen, Suchtproblematik, etc.) nicht in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder sicher zu stellen. Vor einer Fremdunterbringung wird in allen Familien zunächst einmal darauf hingearbeitet, die Lebensbedingungen für die Kinder oder Jugendlichen innerhalb der Familie so zu verändern, dass die Kinder oder Jugendlichen zu Hause aufwachsen können.

Erweist sich dieses Ziel als nicht umsetzbar, bietet das Aufwachsen in einer Pflegefamilie jüngeren Kindern die Möglichkeit, ein sicheres, behütetes und liebevolles Zuhause, entweder dauerhaft oder auf Zeit, zu finden. Während in manchen Fällen eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt angestrebt wird und realistisch erscheint gibt es auch Pflegeverhältnisse, die auf Dauer angelegt sind. Im besten Fall gelingt es dann, dass die leiblichen Eltern der Fremdunterbringung ihres Kindes zustimmen und das Kind in seiner neuen Lebenssituation wohlwollend begleiten. Ziel dieser Vollzeitpflege ist es, Pflegekindern emotionale Stabilität zu kontinuierlich verfügbaren Pflegepersonen und soziale Integration in der neuen Familie zu ermöglichen, ohne die Herkunftsfamilie zu verleugnen.

Die Arbeit mit der Biografie der Kinder und die Gestaltung von Umgangskontakten sind wichtige Bausteine auf dem Weg des Kindes, seine Lebensgeschichte kennen zu lernen und anzunehmen. Dadurch besteht die Chance, dass sich die jungen Menschen zu eigenverantwortlichen jungen Erwachsenen entwickeln können. Damit dies gelingen kann ist eine gezielte Planung der Fremdplatzierung



und Unterbringungsform, eine genaue Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen sowie eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor und nach der Vermittlung zu gewährleisten.

Neben dieser auf lange Sicht angelegten Unterbringungsform bieten Bereitschaftspflegestellen eine sofortige Aufnahme für Kinder und Jugendliche an, die aufgrund einer akuten Krisensituation oder Gefährdung in den Herkunftsfamilien kurzfristig untergebracht werden müssen. Bereitschaftspflegefamilien übernehmen ad hoc die Versorgung dieser Kinder in einem befristeten Zeitraum, bis die Kinder in ihre Familie zurückkehren können oder eine längerfristige Hilfe eingeleitet werden kann.

Der Pflegekinderdienst des Oberbergischen Kreises betreute 2021 im Durchschnitt 265 Pflegeverhältnisse, wovon nahezu 25% Pflegeverhältnisse waren, die durch auswärtige Jugendämter innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreises zustande kamen und aufgrund einer gesetzlichen Regelung (§ 86,6 SGB VIII) nach 2 Jahren in die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes übergangen. Anfallende Kosten werden von dem zuvor zuständigen Jugendamt erstattet, die Personalkosten gehen jedoch zu Lasten des Oberbergischen Kreises.

Perspektivisch übernimmt der Pflegekinderdienst im Rahmen einer Umstrukturierung durch den INSO Prozess die Rolle der Fachberatung der Pflegeeltern. Nach und nach wird die Hilfeplanung für die Pflegeverhältnisse durch den Allgemeinen Sozialen Dienst übernommen werden.

Es wird zunehmend schwieriger, Kinder in Pflegestellen unterzubringen, was sich auch an der sinkenden Zahl der Pflegeverhältnisse im Verhältnis zu der steigenden Zahl der Heimunterbringungen bemerkbar macht. Dies kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass die unterzubringenden Kinder immer massivere Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die in einer Familie nicht aufgefangen werden können. Pädagogisch ausgebildete Familien, sogenannte Fachpflegefamilien, bieten auch einen familiären Rahmen für die Betreuung der Kinder an, gelten jedoch als stationäre Einrichtungen im Sinne des § 34 SGB VIII. Gerade für die Unterbringung von sehr bindungsgestörten oder traumatisierten jüngeren Kindern wird häufig diese Form der Unterbringung gewählt.

Immer mehr Pflegefamilien schließen sich freien Trägern an. Diese Kinder werden dann nicht mehr durch die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes betreut,



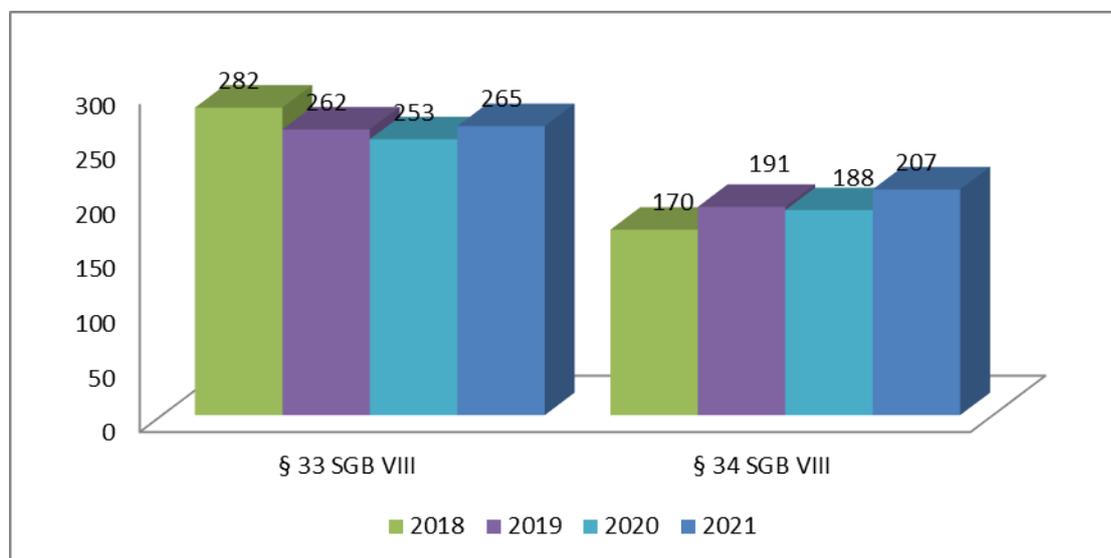
sondern durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Rahmen der Bezirkssozialarbeit.

Darüber hinaus erfolgte in den vergangenen Jahren die Mehrzahl der Heimunterbringungen von Kindern über 10 Jahren. Im Bereich der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) soll erreicht werden, das Kind oder den Jugendlichen wieder in die Familie zurück zu führen. Ist dies nicht möglich, bietet das Heim eine auf längere Zeit angelegte Lebensform mit dem Ziel, den jungen Menschen auf ein selbständiges Leben vorzubereiten.

### Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII

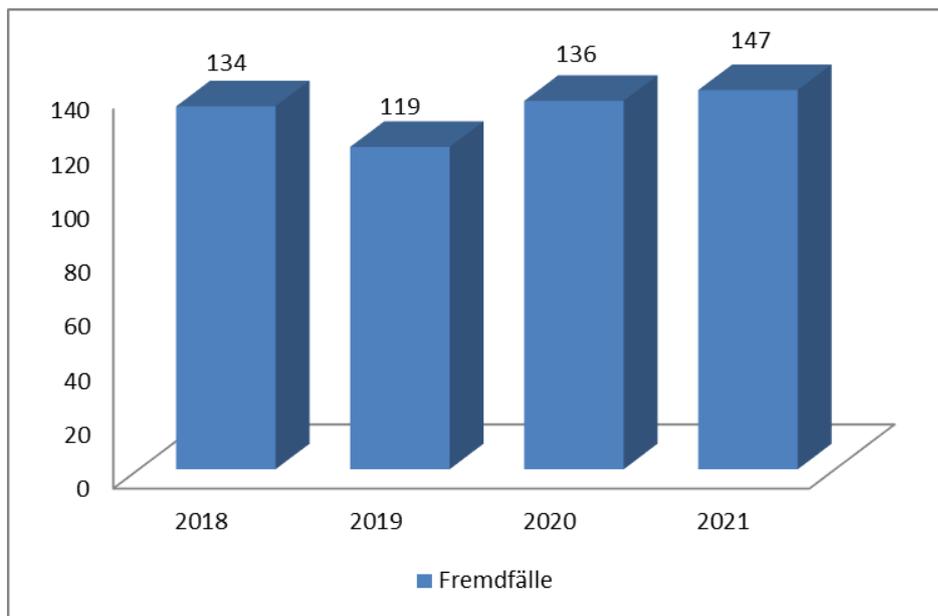
Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2018	282	
2019	262	-7,09%
2020	253	-3,44%
2021	265	4,74%

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Vollzeitpflegeverhältnisse



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für stationäre Hilfen zur Erziehung nach den §§ 33 und 34 SGB VIII





Fremdfälle nach den §§ 33 und 34 SGB VIII ohne Fallzahlen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Stichtag 31.12.)

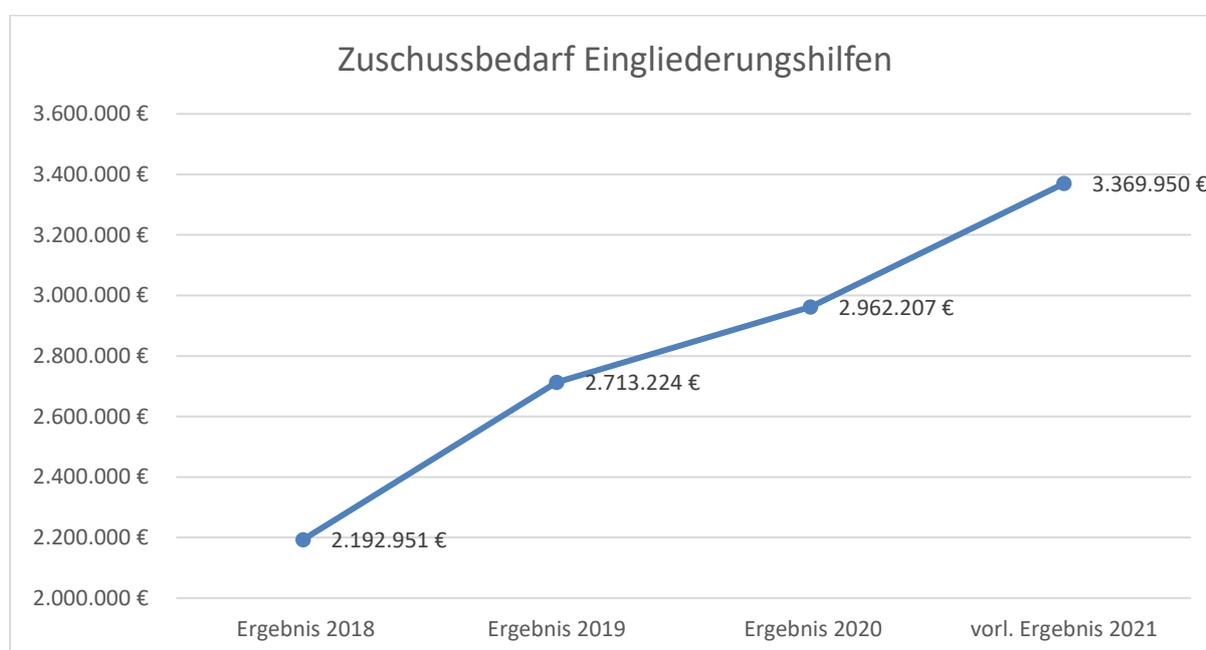
## 4.4 Eingliederungshilfe

### Zuschussbedarf bei Eingliederungshilfen

	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>vorl. Ergebnis 2021</b>
Erträge	406.710 €	643.514 €	507.905 €	332.394 €
Aufwand	2.599.661 €	3.356.738 €	3.470.112 €	3.702.344 €
Zuschussbedarf	2.192.951 €	2.713.224 €	2.962.207 €	3.369.950 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen

(Auswertung SAP)



Neben den Hilfen zur Erziehung nimmt das Kreisjugendamt im Bereich der **Unterstützung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher** die Aufgabe eines Rehabilitationsträgers wahr (§ 35a SGB VIII). Voraussetzung für diese Leistung ist die Diagnose eines Facharztes, die eine psychische Erkrankung diagnostiziert und feststellt, dass aufgrund dieser Erkrankung die seelische Gesundheit für mehr als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Seitens des Kreisjugendamtes wird dann geprüft, ob aufgrund dieser ärztlich festgestellten Diagnose die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der

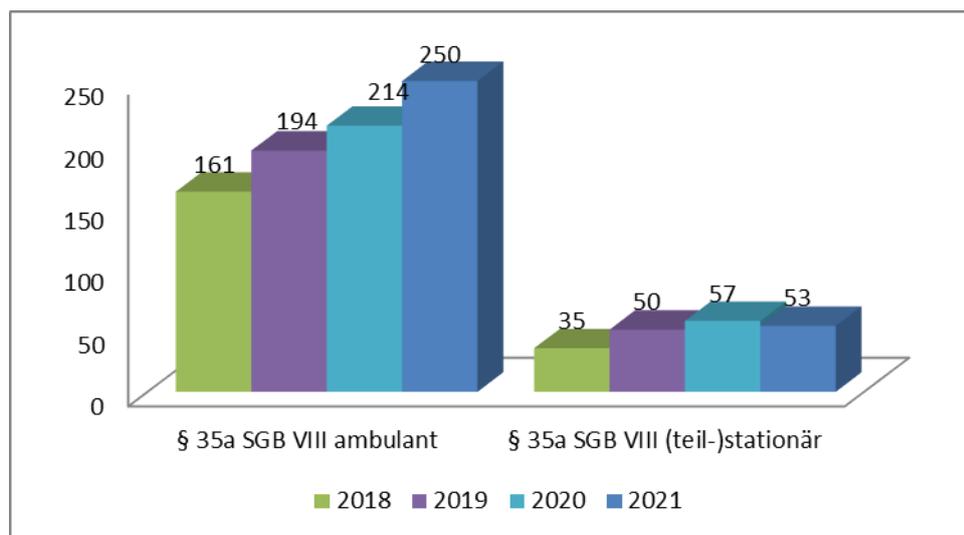


Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Für die Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfe ist ein umfangreiches spezielles Fachwissen über einzelne Erkrankungen und ihre fachgerechte Behandlung erforderlich. Deshalb haben sich innerhalb der ASD-Teams einzelne Kolleginnen auf das Arbeitsgebiet der Eingliederungshilfe spezialisiert. Im Jahr 2015 wurde, angelehnt an die entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamtes, ein Verfahren entwickelt, nach dem ab dem Jahr 2016 durchgängig gearbeitet wird. Die schrittweisen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz stellen diesen Arbeitsbereich vor neue Herausforderungen, da in Zukunft die Kooperation verschiedener Rehabilitationsträger im Sinne einer ‚Hilfe aus einer Hand‘ zwingend vorgeschrieben ist. Perspektivisch wird es eine deutliche Veränderung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geben. Für 2022 ist eine verstärkte Kooperation mit dem Kreissozialamt geplant.

Anträge auf eine ambulante Eingliederungshilfe gehen vor allem im Bereich der Lerntherapien und im Hinblick auf Schulbegleitungen ein. Die seitens der Landesregierung gewollte schulische Inklusion ist für Kinder mit bestimmten Diagnosen nur schwer ohne eine ergänzende Unterstützung im Unterricht zu realisieren. Besonders autistische Kinder benötigen häufig mehr Unterstützung im Unterricht als dies seitens des Lehrpersonals geleistet werden kann. Neben der Schulbegleitung hat sich in diesen Fällen die ergänzende Durchführung einer Autismustherapie bewährt, die sowohl das betroffene Kind, den Jugendlichen als auch Eltern und Lehrkräfte in die Lage versetzt, die Erkrankung besser zu verstehen und angemessen auf das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen zu reagieren. Während der pandemiebedingten Schulschließungen wurden einige Kinder mit bestimmten Krankheitsbildern durch die Schulbegleiter auch beim häuslichen Lernen unterstützt.

Die Steigerung der Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfen sind im Wesentlichen auf diese im Hinblick auf eine gelingende Beschulung gewährten Eingliederungshilfen zu erklären.





Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

Die stationäre Eingliederungshilfe ist in all den Fällen angezeigt, in denen das Kind oder der Jugendliche aufgrund einer massiven psychischen Behinderung im Alltag nicht mehr durch die Familie begleitet werden kann. Hier finden sich auch die im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligten Hilfen für junge Volljährige. Gerade psychisch beeinträchtigte Heranwachsende sind oft noch jahrelang auf die Unterstützung in einer stationären Einrichtung angewiesen. Im Gegensatz zu den Hilfen für junge Volljährige ohne Reha-Status können diese Hilfen noch weit über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus gewährt werden. Wenn eine Verselbständigung in dieser Zeit nicht gelingt geht der Hilfefall spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres an den Landschaftsverband über.

### Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2018	196	
2019	244	24,49%
2020	271	11,07%
2021	303	11,81%

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Eingliederungshilfen



## 4.5 Sonstige Erziehungshilfen

Die Arbeit des Fachbereiches „Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst“ beschränkt sich nicht auf die in § 27 ff genannten erzieherischen Hilfen.

Pflegefamilien werden nicht nur im Rahmen einer Vollzeitpflege betreut, sondern alle Pflegepersonen haben einen Anspruch auf wohnortnahe Beratung, unabhängig davon, auf welcher Grundlage das Kind/ der Jugendliche in der Familie lebt (§ 37 SGB VIII). So werden beispielsweise auch Familien betreut in denen Kinder und Jugendliche leben, für die das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten der Unterbringung trägt. Auch Familien, in denen ein Kind oder Jugendlicher aufgrund einer privaten Absprache mit den Personensorgeberechtigten lebt, haben Anspruch auf diese persönliche Beratung, unabhängig davon, ob die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich war oder nicht.

Neben den stationären Unterbringungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gewinnt die Unterbringung in einer Mutter/ Vater-Kind-Einrichtung (§ 19 SGB VIII) zunehmend an Bedeutung. Diese gemeinsame Unterbringung eines oder mehrerer sehr junger Kinder gemeinsam mit einem Elternteil dient zum einen dem Schutz der Kinder und wendet eine drohende Kindeswohlgefährdung ab. Zum anderen soll der Elternteil durch die sehr engmaschige Begleitung in die Lage versetzt werden, eigene Entwicklungsdefizite aufzuholen, so den Entwicklungsbedarfen der Kinder besser gerecht werden zu können und ein angemessenes Erziehungsverhalten zu erlernen. Nicht zuletzt bietet diese Form der Hilfe aber auch die Chance, die Entwicklungsmöglichkeiten der Eltern in einem überschaubaren Zeitraum einschätzen zu können und ggf. frühzeitig eine für die Kinder förderliche anderweitige Unterbringung in die Wege zu leiten. Mittlerweile sind im OBK drei Mutter-Kind-Einrichtungen ansässig und eine wohnortnahe Unterbringung ist damit möglich.

### Sonstige Erziehungshilfen nach den §§ 13, 18 bis 21 und 37 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2018	88	
2019	107	21,59%
2020	121	13,08%
2021	121	0,00%

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für sonstige Erziehungshilfen



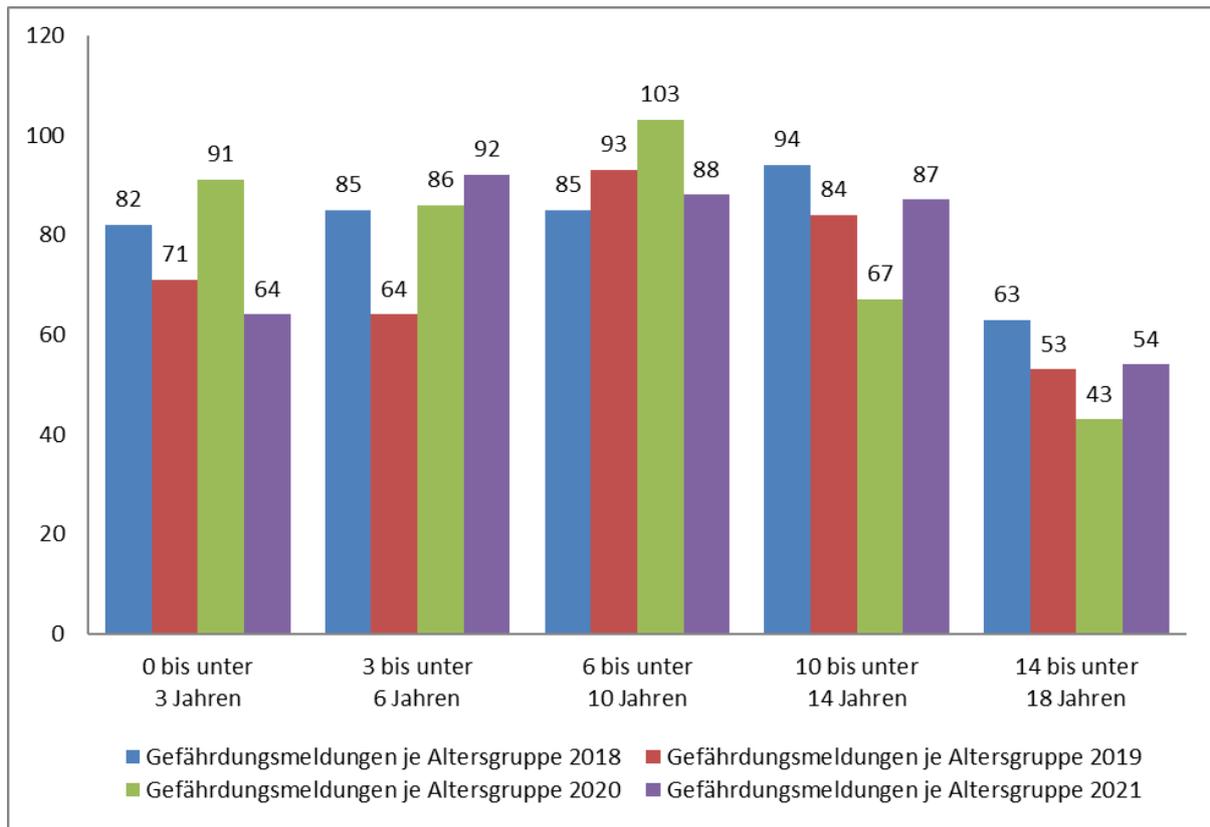
## 4.6 Abwendung von Kindeswohlgefährdung/ Inobhutnahmen

Beim Kreisjugendamt des Oberbergisches Kreises sind im Jahr 2021 insgesamt 385 Gefährdungsmeldungen eingegangen und bearbeitet worden. Die Mitteilungen über eine mögliche Gefährdung kommen sowohl von Verwandten und Nachbarn als auch von Institutionen wie Schule, Kindergarten und Polizei. Bei rd. 21% der eingegangenen Gefährdungsmeldungen wurde eine Kindeswohlgefährdung, bzw. eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt, in etwa einem Drittel ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf, dem in Form einer Hilfe zur Erziehung nachgekommen wurde.

Inhaltlich sind Meldungen zu sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt etwas häufiger eingegangen. Hier liegt zum einen die Ursache in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Medien zu den großen Missbrauchskomplexen, sowie die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden gem. § 5 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte im Rahmen eines Strafverfahrens, das zuständige Jugendamt zu informieren. Es war hier ein leichter Anstieg der Fälle zu verzeichnen, bei denen kinderpornographisches Material gefunden wurde.

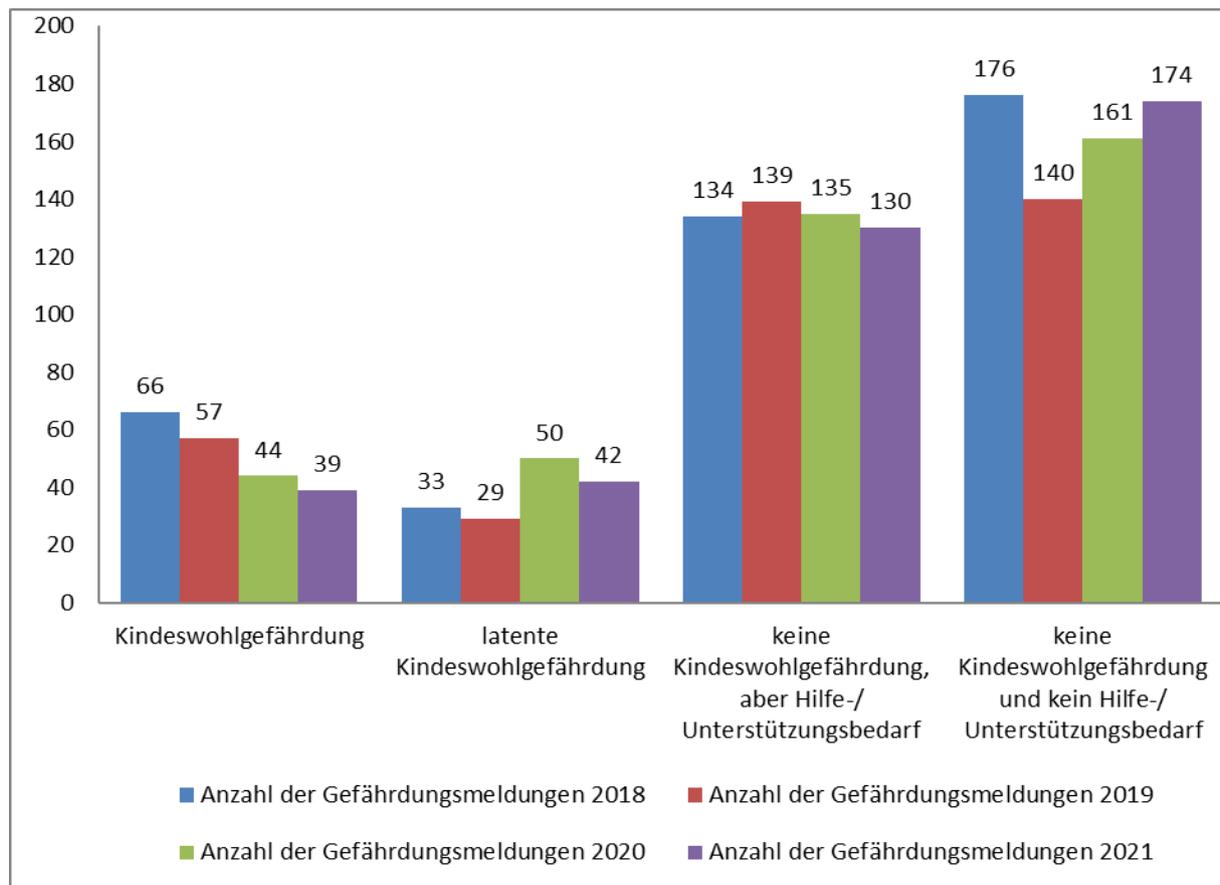
Erstaunlicherweise haben die Mitteilungen von Kindeswohlgefährdungen in Coronazeiten nicht zugenommen. Es wurden deutlich weniger Inobhutnahmen durchgeführt.





Anzahl der Gefährdungsmeldungen je Altersgruppe im Zeitraum von 2018 bis 2021





Ergebnisse der Gefährdungsmeldungen im Zeitraum von 2018 bis 2021

Gibt es kurzfristig keine Möglichkeit, das Wohl des Kindes/Jugendlichen innerhalb der Familie sicher zu stellen, muss das Kreisjugendamt Kinder in Obhut nehmen, d.h. für eine kurze Zeit außerhalb der Familie unterbringen (§ 42 SGB VIII). Die Kinder kehren in die Familie zurück, wenn die Gefährdungssituation nicht mehr besteht bzw. der Schutz des Kindes innerhalb der Familie sichergestellt werden kann.

**Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII**

<b>Jahr</b>	<b>Inobhutnahmen</b>	<b>Veränderung</b>
2018	127	
2019	105	-17,32%
2020	102	-2,86%
2021	80	-21,57%

Anzahl der In Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen lt. Statistik IT-NRW (inkl. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder auf Dauer gefährdet, gibt es oft keine Alternative zu einer Fremdunterbringung. Häufig entscheidet das Familiengericht in diesen Fällen über einen Eingriff in das Sorgerecht.



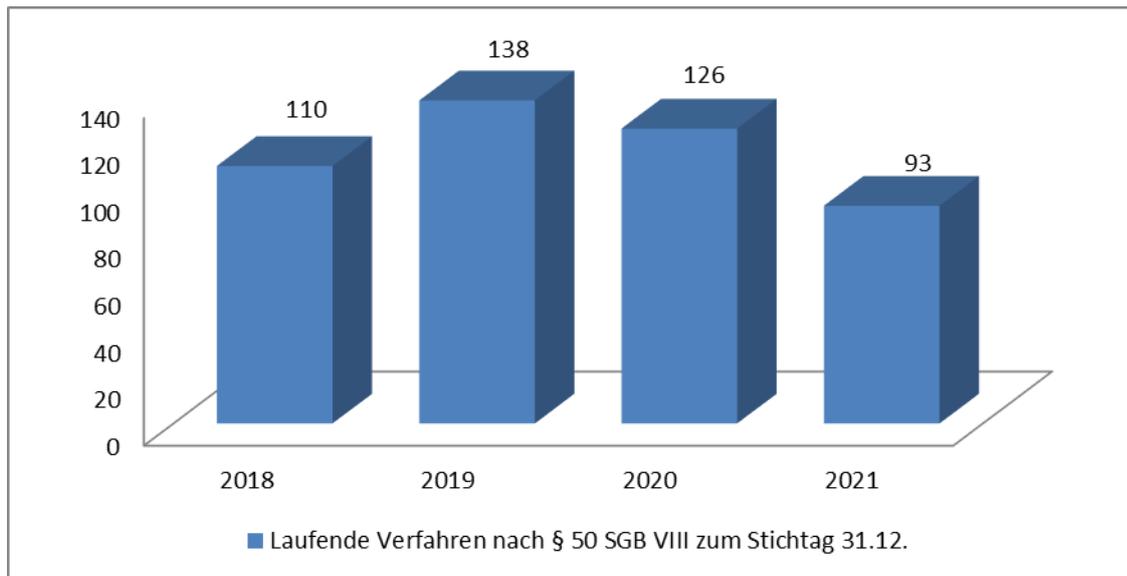
## 4.7 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

### 4.7.1 Familiengerichtshilfe

Die Arbeit des Fachbereiches „Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst“ beschränkt sich nicht auf die genannten erzieherischen Hilfen. Vielmehr unterstützt das Kreisjugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Personensorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzangelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken (§50 SGB VIII). Diese sehr umfassende Aufgabenbeschreibung betrifft verschiedene Abteilungen des Jugendamtes. Der Allgemeine Soziale Dienst ist vor allem Ansprechpartner der Gerichte, wenn es um Regelung des Sorgerechtes und um Umgangsregelungen geht. Können in dem Beratungsprozess mit den Eltern keine einvernehmlichen Lösungen erzielt werden, wo ein Kind leben soll bzw. wie Umgangskontakte ausgestaltet werden können, dann bleibt seitens der Eltern in der Regel nur die Anrufung des Familiengerichtes, um zu einer abschließenden Regelung zu gelangen. Darüber hinaus wird das Gericht seitens des Jugendamtes angerufen, wenn ohne die Mitwirkung des Gerichtes die Einschätzung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht möglich ist.

In den gerichtlichen Verfahren wird die Sichtweise der Kinder/ Jugendlichen i.d.R. durch einen Verfahrensbeistand bzw. eine Verfahrensbeiständin in das Verfahren eingebracht. Aufgabe des Jugendamtes ist es, das Gericht über bisher angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten und soziale und erzieherische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einzubringen und Möglichkeiten von Hilfe aufzuzeigen. In besonders strittigen Fällen oder wenn es Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern gibt, wird das Gericht ein Gutachten in Auftrag geben. In diesen Fällen werden auch die Mitarbeitenden des Jugendamtes einbezogen und nach Abschluss des Gutachtens zur Stellungnahme aufgefordert. Dies erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gutachten.





#### 4.7.2 Jugendhilfe im Strafverfahren

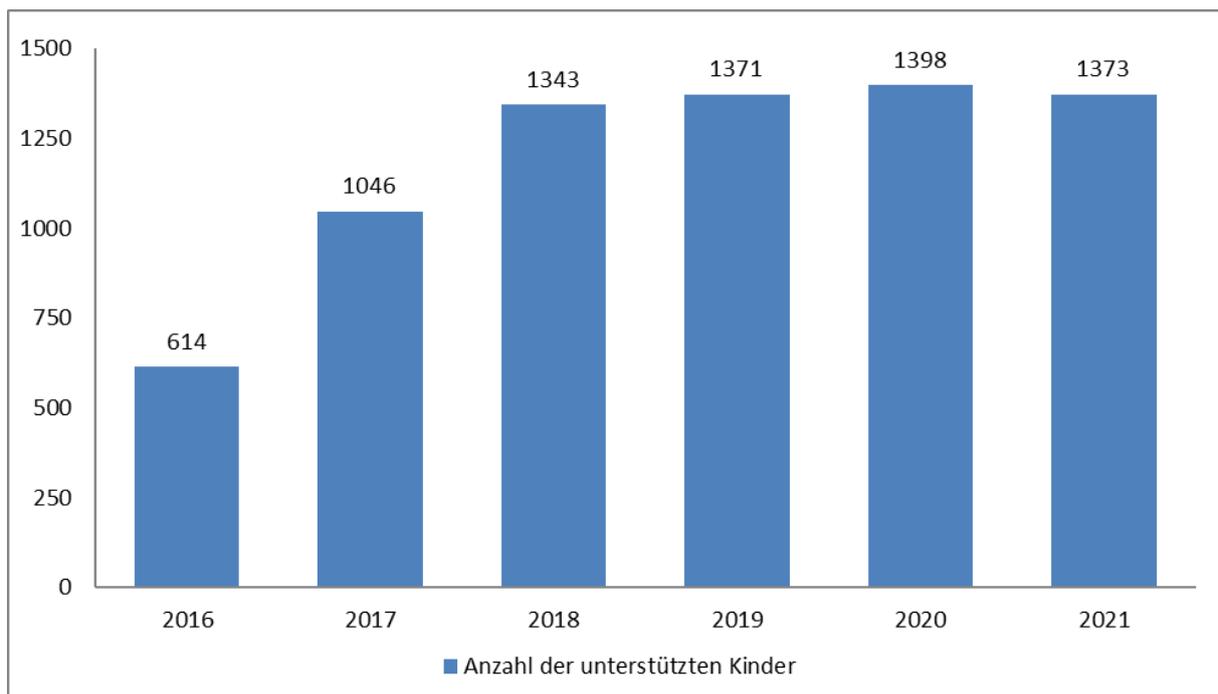
Die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) wird nach den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes für alle Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) geleistet. Über das 21. Lebensjahr hinaus kann die Jugendgerichtshilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach einer längeren Haftstrafe tätig sein. Sie erfolgt daher in ständigem Austausch und enger Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie Jugendarrestanstalten und Bewährungshilfen vor Ort und weiteren begleitenden Einrichtungen im sozialen Bereich. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beim Oberbergischen Kreis wird durch 3 Mitarbeitende mit 2 ½ Stellen sichergestellt. Mit diesem Personal sind zwei Staatsanwaltschaften (Köln und Bonn) und drei Gerichte vor Ort (Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth) zu bedienen.

In der Zeit der Coronapandemie, insbesondere im Jahr 2020 während des Lockdowns und den Kontaktbeschränkungen, sind die Zahlen der jugendspezifischen Straftaten deutlich zurückgegangen. Je mehr sich die Gesellschaft wieder öffnet, je mehr nehmen diese Straftaten wieder zu.

## 4.8 Unterhaltsvorschussangelegenheiten

Die Auswirkungen der zum 01.07.2017 wirksam gewordenen Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde für die Jahre 2016 - 2019 bereits dargestellt. In diesen Jahren hat sich die Zahl der zu bearbeitenden Fälle der Empfänger von laufenden Leistungen, d.h. die Zahl der unterstützten Kinder, verdoppelt. Bedingt durch Wegfall der Befristung des Bewilligungszeitraums, haben sich die Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 auf diesem hohen Niveau eingependelt.

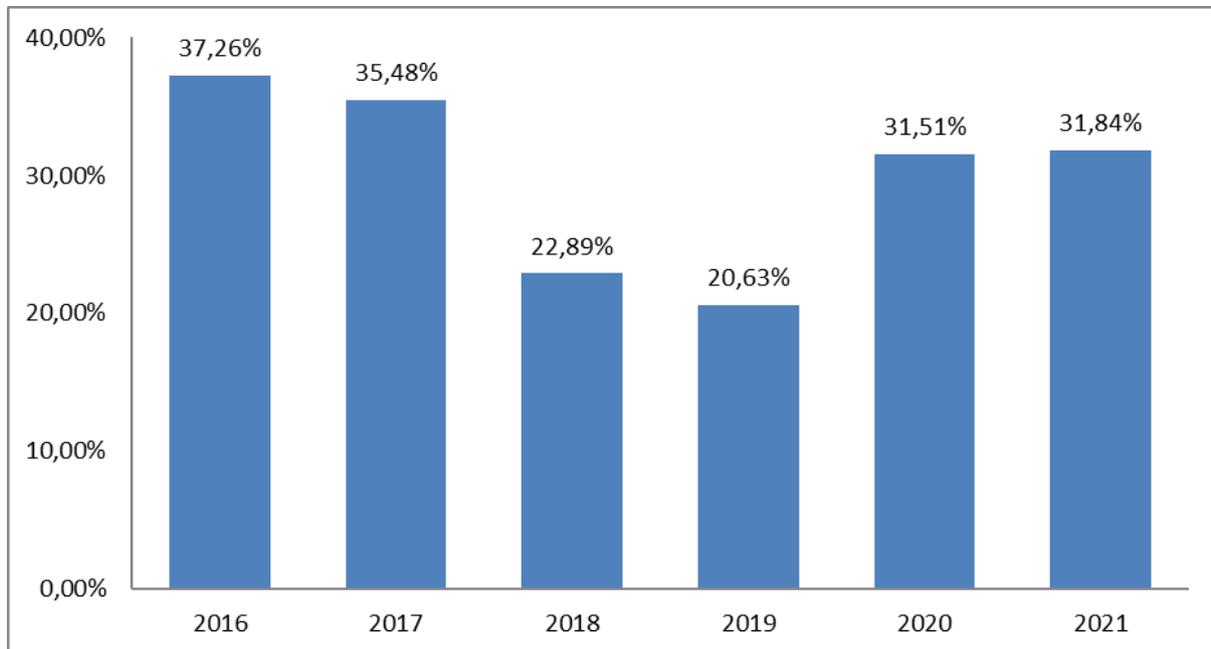
Infolgedessen haben sich auch die Ausgaben, die zu einem gleichbleibenden Prozentsatz aus dem Kreishaushalt finanziert werden, auf einem deutlich höheren Niveau stabilisiert. Aktuell werden monatliche Zahlungen in Höhe von rd. 320.000 € getätigt. Die Mittel stammen zu 40% aus Bundes- und zu 30% aus Landesmitteln. Der dann noch offene Posten in Höhe von 30 % wird aus Mitteln des Kreises aufgefüllt.



Erholt hat sich durch die engagierte Arbeit der zuständigen Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse die Rückgriffquote. War sie nach der Novellierung des Gesetzes erwartungsgemäß deutlich von rd. 35 % auf 20 % eingebrochen, konnte sie in den Jahren 2020 und 2021 wieder auf 31,5% gesteigert werden. Die intensiven Bemühungen, verausgabte Gelder wieder hereinzuholen, zahlen



sich aus. Allerdings gehen 40% der Gelder an den Bund und 10% ans Land. Nur die Hälfte der Einnahmen verbleibt im Kreishaushalt.



Entwicklung der Rückholquote (Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu Unterhaltsvorschussleistungen)

Seit 01.07.2019 wird die Heranziehung der Unterhaltsschuldner vom Landesamt für Finanzen in NRW wahrgenommen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Unterhaltsvorschusskasse des Oberbergischen Kreises ausschließlich Zuarbeiter des Landesamtes. Die Anträge gehen hier ein, werden bearbeitet und entschieden. Werden Leistungen gewährt, wird der Vorgang nach dem begünstigenden Bescheid über ein Webportal an das Landesamt abgegeben. Bisher waren das 535 Vorgänge. Einnahmen, die aus dem Rückgriff des Landesamtes erzielt werden, verbleiben zu 100 Prozent beim Land.



## 4.9 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen

Die Aufgaben in den Fachdiensten Amtsvormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften werden im Kreisjugendamt Gummersbach durch 16 gem. § 55 Abs. 2 des SGB VIII bestellte Mitarbeitende wahrgenommen.

Zentrale Aufgabe in der Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft ist es, die Interessen des minderjährigen Kindes/ Jugendlichen wahrzunehmen, die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten und seine Rechte gegenüber allen Akteuren, die im alltäglichen Leben des Kindes/ Jugendlichen vorkommen, zu vertreten. Die Vertretungsbereiche können die vollständige elterliche Sorge sein oder Teilbereiche, in denen alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen getroffen werden, z.B. bei der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, der Vermögenssorge, bei der Regelung von Sozialleistungen oder Erbangelegenheiten. Die Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen Familiengerichte. Regelmäßige Jahresberichte geben dem Gericht die Möglichkeit, die Arbeit des für das Mündel zuständigen Verantwortlichen des Kreisjugendamtes zu bewerten und Korrekturen vorzunehmen.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 wurde am 12. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 01. Januar 2023 in Kraft treten, sodass den Jugendämtern noch mehr als 19 Monate für die Vorbereitung verbleiben sollte. Die große Vormundschaftsrechtsreform sollte an der expliziteren Betonung der persönlichen Sorgeverantwortung der Vormünder anknüpfen und sie ausbauen sowie das Vormundschaftsrecht insgesamt systematischer und moderner aufstellen. Bereits in der kleinen Vormundschaftsrechtsreform 2011 wurde die Anzahl von Fällen, die ein vollzeitbeschäftigter Amtsvormund führen darf, auf 50 beschränkt (§ 55 Abs. 2, S. 4 SGB VIII), die persönliche Verantwortung von Vormündern für die Sicherstellung und Förderung der Erziehungsbedingungen wurde explizit in das Gesetz mit aufgenommen (§1800 S. 2 BGB) und die Verpflichtung zum persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Kind/ Jugendlichen festgeschrieben (§ 1793 Abs. 1a BGB). Zentrale Neuerungen der großen Vormundschaftsrechtsreform sind die Einführung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n. F.), des zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB n.F.) sowie die Möglichkeit, Sorgerechtsangelegenheiten zwischen Vormund und Erziehungsperson – etwa einem Pflegeelternteil – zu teilen (§ 1777 BGB



n.F.), die stärkere Orientierung der Eignung und Auswahl des Vormunds am Kind (§§ 1178, 1779 Abs. 1 BGB n.F.), die Stärkung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft bei Gleichstellung aller anderen drei Formen der Vormundschaft (§ 1778 Abs. 2 BGB n.F.) und die Einführung von Rechten der Kinder und Jugendlichen gegenüber Ihres Vormunds in § 1788 BGB n.F. korrespondierend mit den Pflichten der Vormünder (§§ 1790, 1795 BGB n.F.).

Für die Organisation des Jugendamts ist ab 01. Januar 2023 das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt durch den neu eingeführten § 55 Abs.5 SGB VIII n.F. zentral. Mischarbeitsplätze sind künftig zu trennen. Durch die Stärkung der Subjektstellung des Mündels und die umfassenderen Berichtspflichten wird es zukünftig vom Gesetzgeber zu diskutieren sein, ob die gesetzlich vorgeschriebene Fallzahlobergrenze von 50 Fällen (die sich nach der kleinen Vormundschaftsrechtsreform richtete) noch haltbar erscheint.

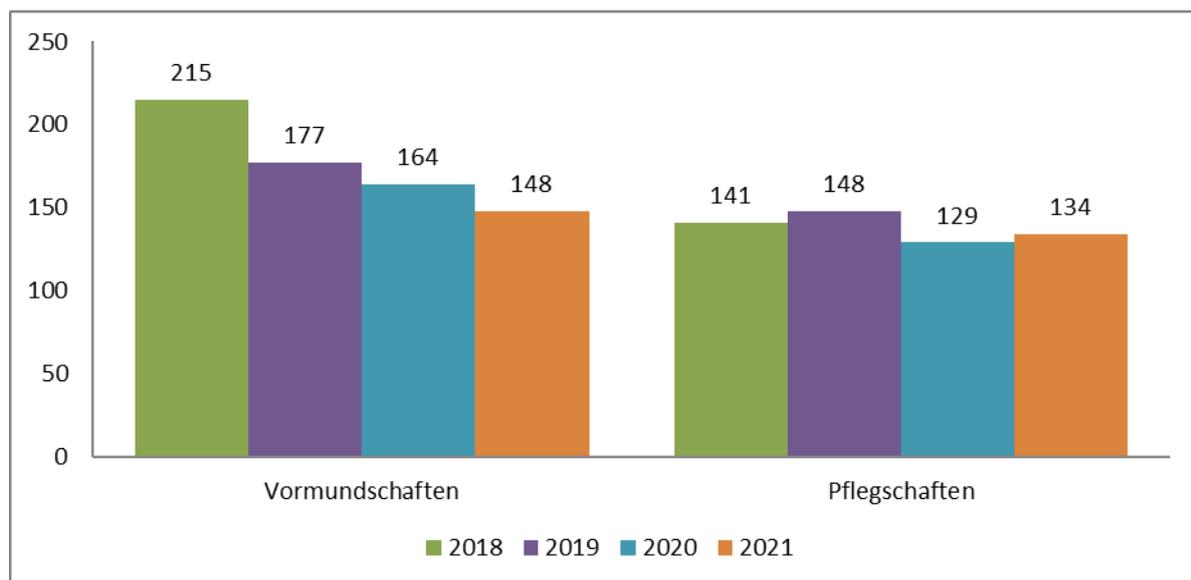
Bereits mit der ersten Flüchtlingswelle 2015/ 2016 hat sich der Fachdienst 51/6 zu den Reformabsichten Gedanken gemacht und entsprechend der Qualitätsstandards für Vormundschaften der Landesjugendämter NRW durch interne Umstrukturierung und im Rahmen von Stellennachbesetzungen eine Entmischung der Arbeitsplätze angestrebt, die bis zum 01.01.2023 abgeschlossen werden soll. Es werden zukünftig 6 Mitarbeitende im Bereich Beistandschaften und 9 Mitarbeitende im Bereich Vormundschaften/ Pflschaftschaften tätig sein. Zudem wurde die Fallzahlobergrenze seit 01.01.2020 durch externe und eigene Erhebungen bezogen auf einen Flächenkreis praxisnah auf 40 Fälle für eine Vollzeitstelle im Oberbergischen Kreis reduziert. Auch diese Zahl muss mit der großen Vormundschaftsrechtsreform und den damit zusätzlich verbundenen Aufgaben in der Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft zukünftig entsprechend der Qualitätsstandards des LVR erneut auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, für die eine Vormundschaft bestand, belief sich im Jahr 2020 auf durchschnittlich 9 UMF und im Jahr 2021 auf 5 UMF. Seit 2017 ist der Oberbergische Kreis Projektpartner des Projekts „Do it! NRW“ der Diakonie Wuppertal. Bis zum Jahr 2021 wurde das Projekt verstetigt und die ehrenamtlichen Vormünder kontinuierlich weitergeschult. Zudem fand bis Pandemiebeginn



ein regelmäßiger Gesprächskreis mit ehrenamtlichen Vormündern statt. Die persönliche Einzelfallberatung durch den Fachdienst findet nach wie vor fortlaufend statt. Das Projekt „Do it! NRW“ wurde für 15 Monate mit dem Ziel der vormundschaftlichen Betreuung von UMF durch Ehrenamtler durch das Land NRW als Anschubfinanzierung gefördert. Im Zuge der großen Vormundschaftsrechtsreform plant der Fachdienst 51/6, eine zentrale Koordinierungsstelle für vorläufige und ehrenamtliche Vormundschaften einzurichten für die Planung, Steuerung und Koordinierung der Förderung von ehrenamtlichen Vormundschaften als 2. Säule des Fachdienstes und als Erweiterung des bisherigen Projekts Do it! auf allgemeine Vormundschaften bzw. Pflegschaften. Aktuell steigen zudem die Fallzahlen im Bereich UMF, bis Anfang März 2022 waren es bereits 21 Vormundschaften. Aufgrund der 2. Flüchtlingswelle durch den Krieg in der Ukraine ist in den nächsten Wochen weiter mit einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

	2018	2019	2020	2021
Vormundschaften	215	177	164	148
Pflegschaften	141	148	129	134
Anteil der Vormundschaften/ Pflegschaften im Verhältnis zur Bevölkerung 0 bis unter 18 Jahren	1,27%	1,16%	1,05%	1,00%



Entwicklung der Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften



Die Beratung, Unterstützung und Beistandschaft sind kostenfreie Dienstleistungen der Jugendhilfe. Die Eltern sollen zum Wohle des Kindes befähigt werden durch die Beratung und Unterstützung ihr Anliegen möglichst einvernehmlich und selbstständig zu regeln. Eine frühzeitige Beratung trägt zur Konfliktvermeidung bei und zielt auf eine außergerichtliche Einigung ab.

Die Beratung orientiert sich an der Interessenlage des Kindes und den Eltern. Im Mittelpunkt stehen Fragen zur Sorgerechtsausübung und die Erlangung der gemeinsamen Sorge. Zusätzlich ist über das Umgangsrecht und die Umgangspflicht zu informieren. Falls notwendig kann auch über Fragen zur Vaterschaft und zum Unterhalt beraten werden. Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamts oder freier Träger zu empfehlen.

Eine Unterstützung geht über die verbale Hilfe hinaus und leistet aktive Hilfe. In der Praxis bedeutet das u. a. die Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil, Berechnen von Unterhaltsansprüchen, Vorbereiten von gerichtlichen Anträgen usw. Ziel ist, dass dauerhafte und einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden.

Wenn die Beratung und Unterstützung nicht ausreicht oder eine gerichtliche Klärung erforderlich wird, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Nach § 55 SGB VIII in Verbindung mit § 1712 BGB wird das Kreisjugendamt Beistand. Die Ausübung der Aufgaben des Beistands, die im bestmöglichen Interesse des Kindes wahrzunehmen sind, überträgt das Jugendamt einzelnen Beamten oder Angestellten. Die Beistandschaft kommt in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleich. Sie bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs im gerichtlichen Verfahren notwendig ist.

Antragberechtigt ist der allein sorgeberechtigte oder der das Kind betreuende Elternteil. Das Kreisjugendamt kann diesen Antrag nicht ablehnen. Der Beistand wird dadurch zum Interessenvertreter des Kindes, nicht des antragstellenden Elternteils. Die Beistandschaft endet nach § 1715 BGB, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt.



	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften	1367	1345	1178	1084
Anteil der Beistandschaften im Verhältnis zur Bevölkerung 0 bis unter 18 Jahren	4,89%	4,81%	4,22%	3,86%

Unterhaltszahlungen, die durch den Beistand ausgelöst worden sind, werden in der Regel von dem Unterhaltspflichtigen an die Kreiskasse überwiesen. So hat der Beistand den Zahlungsverkehr in seinen Fällen ständig im Blick und kann auf ausbleibende Zahlungen sofort reagieren. In der folgenden Tabelle zeigt sich, dass sich diese Zahlungen seit Jahren auf einem gleichbleibend hohen Niveau bewegen.

	2018	2019	2020	2021
Durch Beistände ausgelöste Unterhaltszahlungen (Erträge)	1,41 Mio. €	1,40 Mio. €	1,33 Mio. €	1,42 Mio. €

Sollten die Unterhaltberechtigten die Direktzahlungen vom Pflichtigen auf ihr Konto wünschen, um den Zeitverzug, der bei einer Abwicklung über die Kreiskasse entsteht, zu vermeiden, wird dem auch entsprochen. Für das Jahr 2021 belief sich der Betrag dieser Direktzahlungen auf rd. 830 T€, so dass eine Gesamtsumme von rd. **2,25 Mio. €** zustande gekommen ist, die durch die effektive Tätigkeit der Beistände zur Entlastung öffentlicher Leistungserbringer im vergangenen Jahr auch bei geringeren Fallzahlen veranlasst worden ist. Diese Gesamteinnahmen konnten auch 2020 annähernd erreicht werden.

Die Beratung und Unterstützung nach § 18 Absatz 4 SGB VIII kann auch von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Durch die Beratung sollen die jungen Volljährigen in die Lage versetzt werden ihren Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern selbstständig geltend zu machen und eigene Lösungsmodelle zu entwickeln. Soweit die verbale Beratung nicht ausreicht, kann durch die aktive Unterstützung, wie z. B. die Berechnung des Unterhaltsanspruchs eine einvernehmliche Lösung getroffen werden.



Aufgrund der in den vergangenen Jahren ständig gestiegenen Zahl der jährlich durchzuführenden **Beurkundungen**, wurde es erforderlich, diese Aufgabe auf mittlerweile 10 Mitarbeitende zu verteilen. Dabei stellt die Zahl der vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennungen in Verbindung mit der gemeinsamen Sorgeerklärung immer noch den höchsten Anteil an der Gesamtzahl der Beurkundungen dar.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anzahl Beurkundungen	476	525	518	602

Entsprechend der großen Vormundschaftsrechtsreform werden zukünftig ausschließlich die Beistände des Fachdienstes mit Unterstützung von einer Sekretariatskraft die Beurkundungen vornehmen. Da bisher fast alle Amtsvormünder zu Urkundspersonen bestellt waren, werden spätestens im Jahr 2022 alle Beistände zu Urkundspersonen geschult und bestellt werden und zukünftige Beistände entsprechend weitergebildet. Die Amtsvormünder werden ab dem 01.01.2023 von den übrigen Aufgaben des Jugendamts entsprechend dem § 55 Abs. 5 SGB VIII entbunden.



## 5. Die Betreuungsstelle des Oberbergischen Kreises

Die Betreuungsstelle übernimmt als Fachbehörde für das Betreuungswesen im gesamten Oberbergischen Kreis die Aufgaben als zuständige Behörde gem. § 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) – Artikel 8 des Betreuungsgesetzes vom 12.09.1990 – in Verbindung mit § 1, Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) Nordrhein-Westfalen vom 03.04.1992.

### **Betreuungsgerichtshilfe (§ 8 BtBG, § 279 Abs. 2 FamFG)**

Die Betreuungsstelle führt im Auftrag der drei Betreuungsgerichte im OBK eigenständig Ermittlungen in sämtlichen Neuverfahren sowie in der überwiegenden Zahl der Wiederholungsverfahren. Sie gibt Stellungnahmen ab zu Anträgen auf Aufhebung, Änderung, Betreuerwechsel etc. und benennt geeignete und übernahmebereite Betreuungspersonen. Im Jahr 2020 wurde der Oberbergische Kreis von den Gerichten in insgesamt 1.223 Betreuungsverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert. Davon entfielen 522 auf Neuverfahren, in denen die Ermittlungsarbeit erstmals (und damit umfassend) erfolgte, in 701 Verfahren wurde wiederholt zur Stellungnahme aufgefordert (Regelüberprüfungen, Betreuerwechsel, Änderung des Aufgabenkreises, spezielle Fragestellungen). 2021 waren es 1.316 Verfahren insgesamt, davon 482 Neu- und 834 Wiederholungsverfahren. Im Vergleich zu den Vorjahren fällt die Beteiligung der Betreuungsstelle an den gerichtlichen betreuungsverfahren während der Corona-Pandemie zahlenmäßig geringer aus (2019: 1.574). Trotz den zusätzliche pandemiebedingten Herausforderungen (Kontaktbeschränkungen, Vermeidung von Betretungen von Kliniken und Heimen) wurden die Anforderungen der Betreuungsgerichte stets erfüllt, teilweise auch in äußerst kurzen Bearbeitungsfristen.

### **Gewinnung, Beratung und Förderung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern**

Die Betreuungsstelle ist Ansprechpartnerin für Betreuerinnen und Betreuer in einzelnen Betreuungsverfahren sowie – vor allem zu Beginn der Betreuertätigkeit



– in allen grundsätzlichen Fragestellungen der Betreuungsführung. Neben der individuellen telefonischen und persönlichen Beratung bietet die Betreuungsstelle allen Betreuerpersonen die Möglichkeit, an regelmäßigen Gesprächskreisen teilzunehmen. Im Oberbergischen Kreis engagieren sich Menschen rein ehrenamtlich im Betreuungswesen und erklären sich dazu bereit, sich zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellen zu lassen für ihnen bis dato fremde Personen. Die Betreuungsstelle unterstützt das ehrenamtliche Engagement unter anderem durch einen Gesprächskreis, der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsstelle organisiert und begleitet wird. Leider konnte dieses zwanglose Treffen im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht angeboten werden.

### **Gewinnung, Beratung und Förderung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern**

Gerade in Betreuungsverfahren, in denen Angehörige, Freunde oder Bekannte als Bezugs- und Vertrauenspersonen der zu betreuenden Person zur Übernahme des Betreueramts nicht verfügbar oder geeignet sind, ist die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung von „neutralen“ (dem Betroffenen bislang unbekannt) Personen eine höchst verantwortliche Aufgabe. Konkrete gesetzliche Vorgaben, wann jemand als „Berufsbetreuerin“ bzw. „Berufsbetreuer“ „geeignet“ ist und wann nicht, gibt es bislang nicht. Für die Auswahl und Heranführung (§ 5 BtBG) sowie die Feststellung der individuellen grundsätzlichen Eignung angehenden Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer im Oberbergischen Kreis führt die Betreuungsstelle im OBK ein „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch. Dieses beinhaltet nach förmlicher Bewerbung als Betreuerin bzw. Betreuer unter anderem ein persönliches Erstinformationsgespräch, Beratung zur Einschätzung der individuellen Perspektive als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer, Information zu Fortbildungsmöglichkeiten, ein Vorstellungsgespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsstelle, den Einstieg in zunächst ehrenamtliche Betreuungsarbeit und parallel dazu mindestens eine Fortbildung zur Erlangung von Basiskenntnissen in Form eines entsprechenden Einstiegskurses bei öffentlichen oder privaten Anbietern.

Mit diesem bewährten, standardisierten und für die angehenden Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer jederzeit transparenten Verfahren war die Betreu-



ungsstelle des Oberbergischen Kreises dazu in der Lage, den Betreuungsgerichten stets eine ausreichende Zahl geeigneter und übernahmebereiter Betreuerinnen und Betreuer vorzuhalten. Träte die Situation ein, dass bei den freiberuflichen und den ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie bei den Betreuungsvereinen keine ausreichende Anzahl freier Kapazitäten mehr vorhanden wäre, spränge der Oberbergische Kreis als Behörde unweigerlich als „Ausfallbürge“ ein und würde zum Amtsbetreuer bestellt (§ 1900 Abs. 4 BGB). Im Jahr 2021 stellten sich im OBK ca. 100 Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer für die Vermittlung in einzelnen Betreuungsverfahren zur Verfügung. 9 Personen haben sich 2021 neu als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer im OBK niedergelassen.

### **Unterstützung der Betreuerinnen und Betreuer bei der Zuführung zur geschlossenen Unterbringung (§ 1906 BGB)**

Die Betreuungsstelle unterstützt Betreuerinnen und Betreuer bei Zuführungen zur Unterbringung gem. § 1906 BGB, insbesondere bei Bedarf durch Hinzuziehung von Vollzugskräften der Polizei im Wege der Amtshilfe. Im Jahr 2021 wirkte die Betreuungsstelle in 9 Unterbringungsverfahren unterstützend mit. In weiteren 3 Verfahren erfolgte eine Vorführung zur Vorbereitung eines medizinischen Gutachtens. Die Betreuungsstelle wird in Unterbringungsverfahren durch die Gerichte regelmäßig ermächtigt, einfache körperliche Gewalt anzuwenden und die Wohnung der betroffenen Person zu betreten. Dabei besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit Polizei und Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises.

### **Vorsorgevollmachten**

Die Betreuungsstelle informiert über Vorsorgevollmachten als geeignetes Instrument, um die Einrichtung einer Betreuung im Einzelfall zu vermeiden. Dazu führt die Betreuungsstelle Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen des Oberbergischen Kreises durch oder unterstützt die Gemeinden und Städte im Oberbergischen Kreis durch die Bereitstellung von Informationsmaterial sowie Vermittlung von Referentinnen bzw. Referenten. Pandemiebedingt konnten im Jahr 2021 keine Veranstaltungen stattfinden.



## **Basiskurs Betreuungsrecht**

Die Betreuungsstelle bietet in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitswirtschaft und Senioren im OBK (AGewiS) den „Basiskurs Betreuungsrecht“ an und ist verantwortlich für die konzeptionelle Entwicklung, die regelmäßige Begleitung sowie die fachliche Vor- und Nachbereitung des Kurses. Experten vermitteln Kenntnisse in den Bereichen Betreuungs-, Unterbringungs- und Sozialrecht, Organisation von Betreuungsarbeit, Krankheitsbilder, Kommunikation und Ethik. Der 48 Unterrichtseinheiten umfassende Lehrgang ist ausgerichtet auf ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, wird aber auch gerne von Teilnehmern besucht, die sich darauf vorbereiten, beruflich Betreuungen zu führen. In den Jahren 2020 und 2021 nahmen insgesamt 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zwei Kursen als Online-Angebote teil.

## **Ausblick**

Dem Oberbergischen Kreis als Betreuungsbehörde ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes und die praktische Umsetzung mit dem Ziel, die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern, ein wichtiges Anliegen. Dabei sind in besonderem Maße die Wünsche und Werte der zu betreuten Menschen auf der Grundlage der UN-BRK als Ausdruck ihrer Selbstbestimmung maßgeblich. Am 01.01.2023 tritt ein neues, reformiertes und modernisiertes Betreuungsrecht in Kraft, mit dem die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt werden<sup>1</sup>. Es wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist<sup>1</sup>.

Ab 2023 neu regelt ist auch der Zugang zur freiberuflichen Tätigkeit als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer. Ab dem 1.1.2023 müssen Personen, die Betreuungen beruflich führen (möchten), registriert werden. Dazu gehört für „neue“ Be-



rufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer neben dem Nachweis der persönlichen Eignung auch ein Nachweis der „Sachkunde“. Dieser kann sich sowohl aus einer einschlägigen Ausbildung (z.B. in Pflegefachberufen) oder eines Studiums (z.B. der Sozialen Arbeit oder der Rechtswissenschaften), als auch ergänzend aus der erfolgreichen Absolvierung von modularen Sachkundelehrgängen mit einem Gesamtumfang von ca. 360 Unterrichtseinheiten zusammensetzen. Bereits jetzt ist absehbar, dass durch die neuen Zugangsregelungen für berufliche Betreuungspersonen die Anzahl der an diesem Beruf Interessierten sicherlich nicht steigen wird. Denkbar ist, dass es im Pool der tätigen Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer bundesweit zu Engpässen der freien Kapazitäten kommen könnte. Die Altersstruktur des beruflichen Betreuungswesens im OBK – einige Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer sind älter als 65 – könnte diese Entwicklung noch verstärken.



## 6. Mitteleinsatz

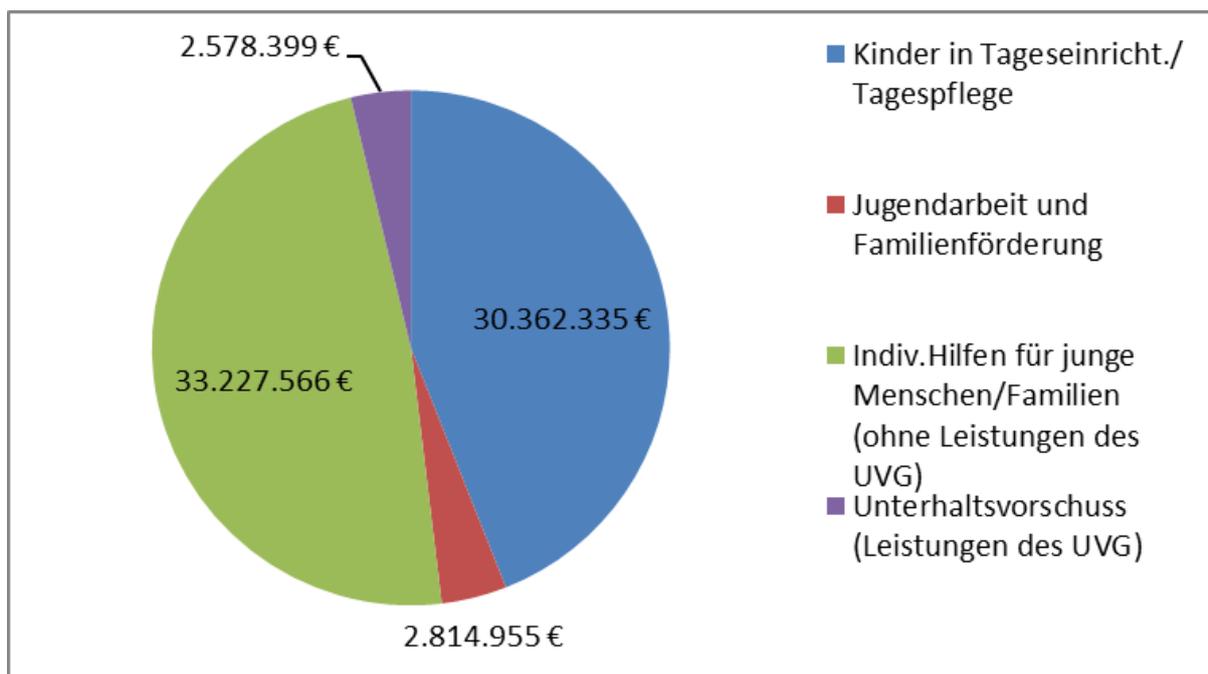
### 6.1 Finanzen

Der Zuschussbedarf in der Jugendhilfe ist im Berichtsjahr 2021 um rd. 5,65 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In der folgenden Darstellung werden die zuschussintensivsten Aufgabenbereiche ausgewiesen. Anders als bei den vorherigen Darstellungen der einzelnen Aufgabengebiete werden hier auch die Personalaufwendungen und internen Leistungsverrechnungen berücksichtigt. Für das Jahr 2021 steht die Prüfung des Jahresabschlusses noch aus, so dass es sich bei den Werten um ein vorläufiges Rechnungsergebnis handelt.

Zuschussbedarf	Ergebnis 2018		Ergebnis 2019		Ergebnis 2020		vorl. Ergebnis 2021	
Kinder in Tageseinricht./ Tagespflege	22.636.756 €	42,0%	23.865.320 €	40,8%	27.640.377 €	43,6%	30.362.335 €	44,0%
Jugendarbeit und Familienförderung	2.879.487 €	5,3%	2.877.411 €	4,9%	2.751.718 €	4,3%	2.814.955 €	4,1%
Indiv.Hilfen für junge Menschen/Familien (ohne Unterhaltsvorschuss)	26.485.651 €	49,1%	29.529.038 €	50,4%	30.398.837 €	48,0%	33.227.566 €	48,2%
Unterhaltsvorschuss (Leistungen des UVG)	1.886.967 €	3,5%	2.292.808 €	3,9%	2.535.556 €	4,0%	2.578.399 €	3,7%
<b>Summe des Zuschussbedarfes</b>	<b>53.888.861 €</b>	<b>100%</b>	<b>58.564.577 €</b>	<b>100%</b>	<b>63.326.488 €</b>	<b>100%</b>	<b>68.983.255 €</b>	<b>100%</b>

Zuschussbedarf inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen  
(Auswertung SAP)





Graphische Darstellung des Zuschussbedarfes 2021

Nach Abzug der nicht umlagerrelevanten Haushaltspositionen des Kreisjugendamtes ergibt sich folgende Entwicklung der Jugendamtsumlage. Auch bei der Berechnung der Jugendamtsumlage handelt es sich für das Jahr 2021 noch um einen vorläufigen Wert.

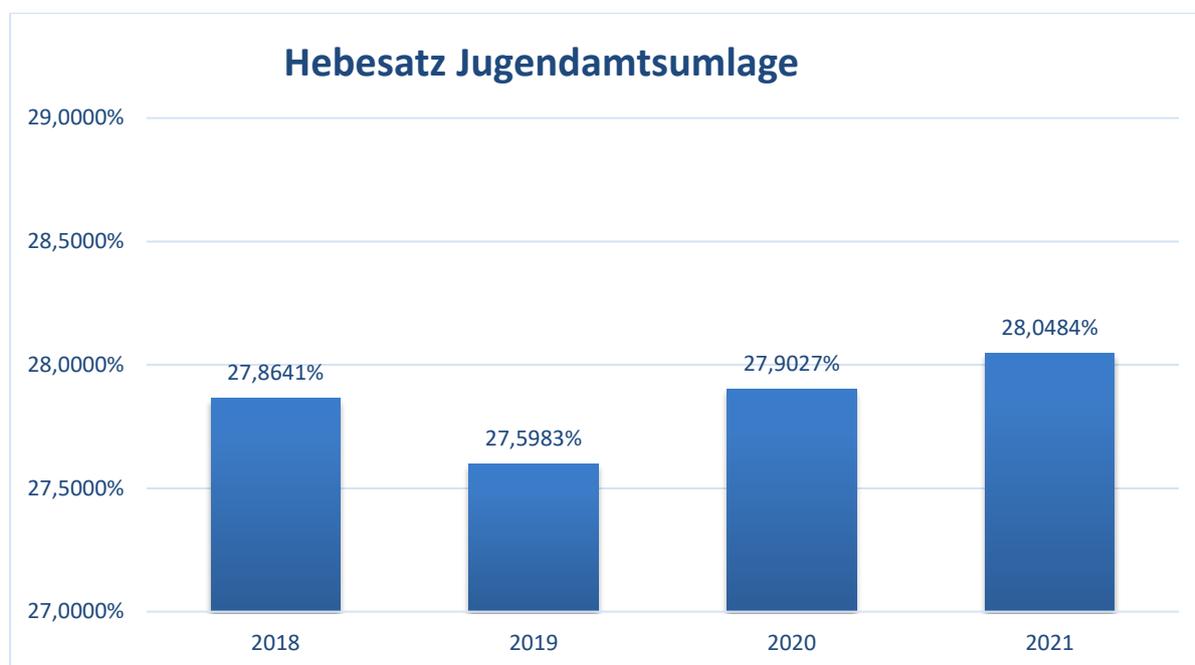
	JA-Umlage Ist 2018	JA-Umlage Ist 2019	JA-Umlage Ist 2020	JA-Umlage vorl. Ist 2021
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	22.764.977 €	23.988.236 €	27.757.023 €	30.475.925 €
Jugendarbeit und Familienförderung	2.725.018 €	2.724.643 €	2.578.519 €	2.657.876 €
Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	27.570.089 €	30.113.813 €	31.053.898 €	34.195.986 €
<b>Gesamtumlage</b>	<b>53.060.084 €</b>	<b>56.826.692 €</b>	<b>61.389.440 €</b>	<b>67.329.787 €</b>

Entwicklung der Jugendamtsumlage 2014 bis 2017

Insgesamt steigt der Zuschussbedarf der Jugendhilfe ab dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2021 um rd. 14,27 Mio. €. Maßgeblich hierfür sind die Entwicklungen in den



Produktbereichen der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege, die rd. 7,7 Mio. € (=54%) und der Individuellen Hilfen für junge Menschen/ Familien, die rd. 6,6 Mio. € (=46%) der Nettoaufwandssteigerung ausmachen.



## 6.2 Personal

Für das Jahr 2021 weist der Stellenplan 36,0 Stellen für Beamte und 82,5 Stellen für tariflich Beschäftigte aus. Die insgesamt 118,5 Stellen im Kreisjugendamt werden durch 133 Mitarbeitende besetzt.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Stellen Beamte	39,75	42	42	36
Stellen Beschäftigte	73,75	72,5	72,5	82,5
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>113,5</b>	<b>114,5</b>	<b>114,5</b>	<b>118,5</b>

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Produktgruppen des Kreisjugendamtes.



	2018	2019	2020	2021
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	6,5	6,5	6,5	8
Jugendarbeit und Familienförderung	4,5	4	4	5
Indiv. Hilfen für junge Menschen und Familien	102,5	104	104	104,5
Stellen insgesamt	113,5	114,5	114,5	118,5

Zum Stichtag 31.12.2021 waren in der Produktgruppe „Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien“ 6,15 Stellen in der ambulanten Familienhilfe und rd. 47,47 Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst besetzt.

## 6.3 Revision des Strategie-Konzeptes des Kreisjugendamtes

Zehn Jahre nach der letzten grundlegenden Neuausrichtung des Kreisjugendamtes wurde das Konzept in den Jahren 2019/2020 mit Hilfe externer Beratung durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) für die Bereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), Pflegekinderdienstes (PKD), der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Kindertagespflege einer Revision unterzogen. Hierbei wurden für diese Arbeitsbereiche - unter Beteiligung der Mitarbeitenden - Qualitätshandbücher erarbeitet, die Qualitätsstandards, Methoden und Arbeitsabläufe dokumentieren, und nach denen sich die zukünftige Arbeit des Kreisjugendamtes ausrichtet.

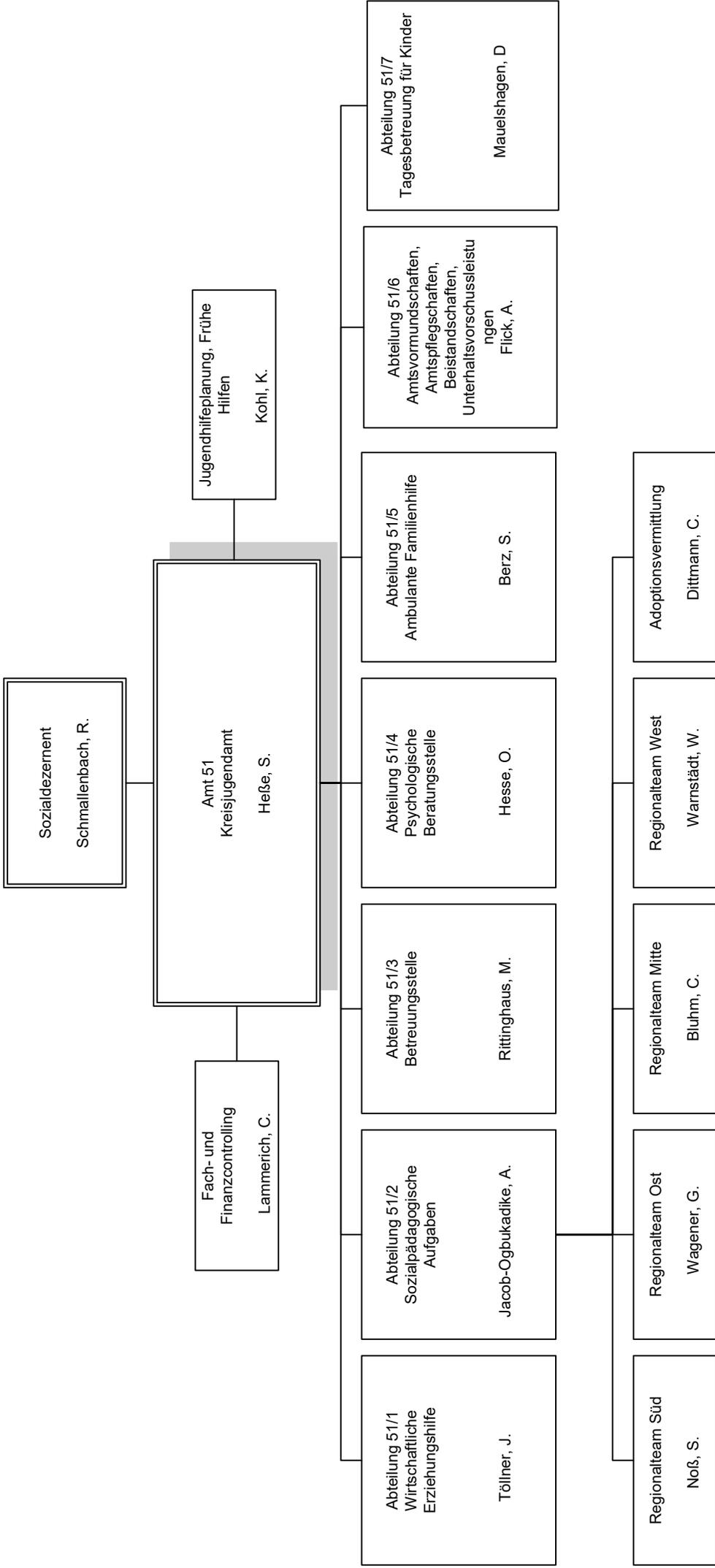
Das Ergebnis des Revisionsprozesses wurde in der Jugendhilfeausschusssitzung am 23.09.2021 vorgestellt. Der entsprechende Bericht ist in der Anlage beigefügt und über das Kreistagsinformationssystem unter [www.obk.de](http://www.obk.de) abrufbar. Das Kreisjugendamt wird die Inhalte des Gutachtens sukzessive umsetzen.

Für den Nachtragshaushalt 2021/2022 wurden für das Jahr 2022 insgesamt 20 zusätzliche Stellen eingebracht, um den Umsetzungsprozess einzuleiten. Des Weiteren werden in den nächsten Jahren die übrigen Arbeitsbereiche des Kreisjugendamtes, wie z.B. die Unterhaltsvorschusskasse, die Vormundschaften und der Bereich Prävention, einer Organisationsuntersuchung unterzogen und Qualitätsstandards erarbeitet.



Im Zuge der Qualitätsentwicklung im Rahmen des Projektes wird neben der Untersuchung der einzelnen Arbeitsbereiche auch die strategische Ausrichtung des Kreisjugendamtes betrachtet. Schwerpunkt in der Gesamtstrategie ist die sozialräumliche Arbeit, die im Zuge der Neuorganisation des Kreisjugendamtes neu definiert wird.





**Bericht**  
**der externen Beratung**  
**zur Revision des Strategie-Konzeptes**  
**des Kreisjugendamtes**  
**Oberbergischer Kreis**

23. September 2021

## 1 **Management Summary**

2  
3 Das Kreisjugendamt erbringt zentrale Leistungen des Oberbergischen Kreises für die Sozialisa-  
4 tion junger Menschen. 2018 haben sich Verwaltungsführung und Leitung des Jugendamtes ent-  
5 schieden 10 Jahre nach der letzten grundlegenden strategischen Ausrichtung, diese einer Revi-  
6 sion zu unterziehen.

7  
8 Durch zahlreiche Gesetzesänderungen in den letzten 10 Jahren sind die Aufgaben wiederholt  
9 erweitert worden, zuletzt in erheblichem Umfang am 10.6.2021 durch das Kinder- und Jugend-  
10 stärkungsgesetz (KJSG). Die Inanspruchnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ist  
11 stetig gestiegen – auch mit Auswirkungen auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Ausstattung und  
12 Struktur des Kreisjugendamtes wurden nicht hinreichend angepasst. Ohne deutliche Aufsto-  
13 ckung des Personals und Reduzierung der Leitungsspanne ist das Jugendamt nicht mehr in der  
14 Lage, die geforderten Leistungen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfs- und  
15 fachgerecht sowie wirtschaftlich zu erbringen.

16  
17 Die 2008 begonnene sozialräumliche und präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe  
18 ist noch nicht am Ziel. Innere Struktur, Grundlagen der Qualitätsentwicklung und Ausstattung  
19 des Kreisjugendamtes sowie Grundbedingungen der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe  
20 müssen weiterentwickelt werden, damit das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
21 sowie die Finanzmittel des OBK ihre volle Wirkung für die Leistungsverpflichtungen als örtli-  
22 cher Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfalten können. Der Veränderungsprozess muss  
23 durch ein kontinuierliches Projektcontrolling beobachtet werden, damit frühzeitig nachgesteu-  
24 ert und auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann.

1	<b>Management Summary</b> .....	2
2	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
3	<b>I. Untersuchungsauftrag</b> .....	4
4	<b>II. Ausgangslage</b> .....	5
5	<b>III. Projektverlauf</b> .....	7
6	<b>IV. Befund und Empfehlungen zu den untersuchten Diensten</b> .....	9
7	IV.1. Aufgabenkritik .....	10
8	IV.2. Abteilung 51/1 Wirtschaftliche Erziehungshilfe.....	11
9	IV.3. Abteilung 51/2 Sozialpädagogische Aufgaben .....	13
10	3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) / Regionalteams .....	13
11	3.2 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	19
12	3.3 Pflegekinderdienst.....	20
13	IV.4. Kindertagespflege.....	22
14	IV.5. Zusammenfassung Personalbedarfsberechnung für die untersuchten Dienste.....	24
15	<b>V. Strategie des Kreisjugendamtes</b> .....	25
16	V.1 Ausgangslage.....	25
17	V.2 Sozialräumliche Arbeit .....	27
18	V.3 Aufbaustruktur des Kreisjugendamtes.....	29
19	V.4 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und weitere Anforderungen .....	34
20	V.5 Digitalisierung, Personalentwicklung und Sachausstattung .....	38
21	V.6 Zusammenfassung Personalbedarf für die strategische Neuausrichtung .....	40
22	V.7 Szenarien zur fiskalischen Auswirkung .....	41
23	<b>VI. Umlage Kreisjugendamt</b> .....	42
24	<b>VII. Fazit / Zusammenfassende Empfehlung des Vorgehens</b> .....	46
25	<b>Schlusswort</b> .....	46
26	<b>Verzeichnis der Tabellen</b> .....	47
27	<b>Verzeichnis der Grafiken</b> .....	47
28	<b>Anlagen</b> .....	48

## 1 I. Untersuchungsauftrag

2  
 3 10 Jahre nach der letzten grundlegenden Neuausrichtung des Kreisjugendamtes haben sich  
 4 Verwaltungsführung und Leitungskräfte des Kreisjugendamtes 2018 entschieden, das Konzept  
 5 und die Arbeitsweise des Jugendamtes, insbesondere in den Aufgabenfeldern des Allgemeinen  
 6 Sozialen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, mit Hilfe externer Beratung kritisch zu  
 7 überprüfen. Unter Beteiligung der Mitarbeitenden sollten die Verfahren und Strukturen soweit  
 8 erforderlich an die veränderte soziale Lage im Oberbergischen Kreis, die erweiterten gesetzli-  
 9 chen Anforderungen und den aktuellen Stand der Fachdiskussion angepasst werden, damit die  
 10 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien zeitgemäß, wirksam und wirtschaftlich erbracht  
 11 werden. Der Prozess sollte zugleich genutzt werden, die Grundlagen und das Instrument für  
 12 eine fortschreibungsfähige Personalbemessung zu schaffen.

13  
 14 Mit der externen Begleitung hat der Oberbergische Kreis im November 2018 das Institut für So-  
 15 zialplanung und Organisationsentwicklung eG (*IN/S/O*<sup>1</sup>) beauftragt.

16  
 17 Als Ergebnis des Projektes sollten vorliegen:

- 18 • Die bisherige Leistungserbringung in den Sozialen Diensten und der Wirtschaftlichen Ju-  
 19 gendhilfe sind rechtlich, fachlich und wirtschaftlich bewertet.
- 20 • Die Qualitätsstandards, Methoden und Abläufe sowie die mittleren Bearbeitungszeiten der  
 21 verschiedenen Arbeitsschritte (Teilprozesse) für die sozialpädagogische Arbeit und die wirt-  
 22 schaftliche Jugendhilfe sind definiert sowie die fallbezogenen und fallunabhängigen Arbeits-  
 23 anteile festgelegt.
- 24 • Die erforderlichen Personalressourcen zur Umsetzung der Qualitätsstandards sind ermittelt.
- 25 • Eine selbständige nachhaltige Fortschreibung des Personalbedarfes durch den Auftraggeber  
 26 ist grundgelegt (fortschreibungsfähige Personalbemessung).
- 27 • Die Optimierungsbedarfe an den Schnittstellen sind beschrieben.
- 28 • Empfehlungen für die Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und entsprechender Umset-  
 29 zungsmaßnahmen liegen vor sowie die Voraussetzungen für die einheitliche Umsetzung der  
 30 definierten Qualitätsstandards sind beschrieben.

31 Ergänzend wurde *IN/S/O* beauftragt, zu möglichen Ursachen für die im interkommunalen Ver-  
 32 gleich hohe Umlage des Kreisjugendamtes (Hebesatz, Umlagevolumen) Stellung zu nehmen  
 33 und Optimierungsmaßnahmen aufzuzeigen (siehe Kap VI.).

34 Im Verlaufe des Projektes wurde der Auftrag dahingehend erweitert, auch für den Leistungsbe-  
 35 reich Kindertagespflege Qualitätsstandards zu erarbeiten und den Personalbedarf zu ermitteln.

36  
 37 *IN/S/O* hat in den Jahren 2008 bis 2010 einen Referenzrahmen (s. *Anlage 4*) für die Qualitäts-  
 38 entwicklung der kommunalen Jugendämter entwickelt und in den Folgejahren verfeinert.

39 Durch die Untersuchung von mehr als 130 Jugendämter wurde dieser validiert und konnten wir  
 40 für die Kernleistungen der Jugendämter belastbare Vergleichswerte entwickeln. Sie bilden die  
 41 fachlich gebotene Qualität und gesetzlichen Anforderungen ab – unter Berücksichtigung der  
 42 kommunalen Besonderheiten. Es verknüpft fachliche, rechtliche, organisatorische und perso-  
 43 nal-/wirtschaftliche Perspektiven. Es berücksichtigt so die verschiedenen kommunalen Verant-  
 44 wortungsbereiche (Wirtschaftlichkeit, Gewährleistung der Rechtsansprüche, Qualitätsentwick-  
 45 lung, Personal) und ermöglicht eine nachhaltige und qualitative Steuerung.

---

<sup>1</sup> Das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung wurde 1995 von Lehrenden der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung am Lehrstuhl für Sozialplanung der Universität Essen zusammen mit Führungskräften aus der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege als Verein gegründet. Mit diesem Netzwerk wurde der Bedarf an Beratung und Forschung zur Jugendhilfeplanung aufgegriffen. Im Laufe der Jahre weiteten sich die Anfragen und Aufträge in das gesamte Feld der öffentlichen und freien Wohlfahrt/Sozialen Arbeit/Sozialplanung aus. Außerdem kamen die vielfältigen Aufgaben der Organisationsentwicklung und Politikberatung hinzu. Um dem gestiegenen Umsatzvolumen und den Verpflichtungen gerecht zu werden, wurde inzwischen das Institut in die Rechtsform der Genossenschaft – *IN/S/O* eG – überführt. Seit 2017 hat das Institut seinen Sitz in Köln.

## 1 II. Ausgangslage

2  
3 Der Oberbergische Kreis hat für seine gesetzlichen Aufgaben (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe = SGB VIII) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Kreisjugendamt errichtet. Das Kreisjugendamt ist zentral organisiert, um im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Leistungen für die jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung der sozialen Ressourcen im Lebensraum der Familien im Kreisgebiet zu erbringen, soweit die kreisangehörigen Kommunen nicht eigene Jugendämter (Gummersbach, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth) errichtet haben. In Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern der Jugendhilfe sorgt es für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur. Die Fachkräfte erbringen Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und andere Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII). Es trägt die Gesamt- und Gewährleistungsverantwortung (§ 79 SGB VIII), sorgt für die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII<sup>2</sup>) und die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine „ausreichende Ausstattung“ des Jugendamtes zu sorgen; „hierzu gehört auch eine **dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften**“ (§ 79 Abs. 3 SGB VIII<sup>3</sup>) und die „**Fortbildung und Praxisberatung** der Mitarbeiter des Jugendamtes ... **sicherzustellen**“ (§ 72 Abs. 3 SGB VIII).

19  
20 Jugendhilfe ist gekennzeichnet von einem stetigen Anstieg der Inanspruchnahme, dem Ausbau der gesetzlichen Leistungsverpflichtungen (insb. Kindertagesbetreuung, Bundeskinderschutzgesetz, die Versorgung und Betreuung unbegleitet eingereister minderjährige Ausländer/innen [UMA] und die Rolle der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren; jüngst durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz siehe Kap. V.5) und einer erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit für das Kindeswohl. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde das SGB VIII nicht nur im Bereich Kinderschutz ausgeweitet bzw. konkretisiert, sondern auch um die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII) in Verantwortung der örtlichen Jugendämter erweitert. Entsprechend dynamisch entwickeln sich die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Anzahl der Beschäftigten (innerhalb des Jugendamtes und bei den freien Trägern) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

31  
32 Der massive Anstieg der Ausgaben und der Personalaufwuchs betreffen insbesondere die beiden Bereiche Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Ganztagsbetreuung) und den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. die Hilfen für junge Menschen und Familien zum Gelingen von Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe. Ausbau der gesetzlichen Leistungsverpflichtungen bzw. der individuellen Rechtsansprüche und wachsende Inanspruchnahme/Bedarfe kennzeichnen die beiden Aufgabenfelder.

<sup>2</sup> § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

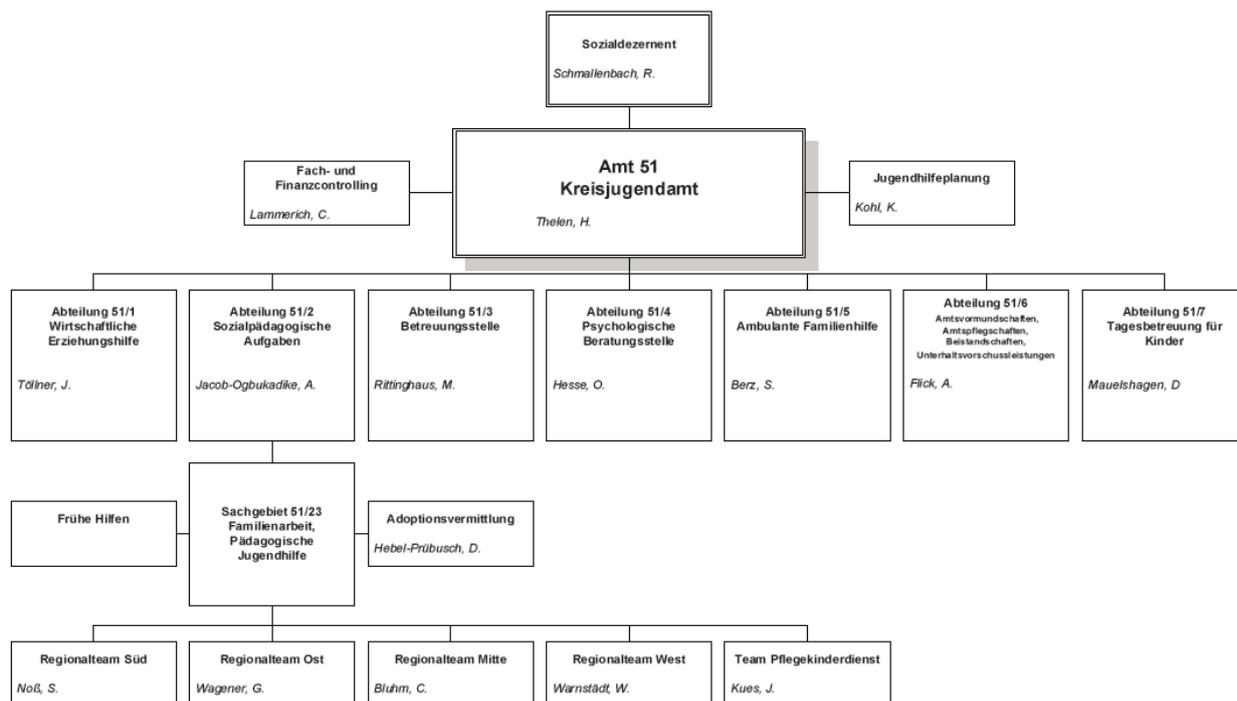
Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

<sup>3</sup> Im Juni 2021 wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz dem § 79 Abs. 3 SGB VIII der Satz angefügt: Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

1 **Abb. 1: Organigramm des Kreisjugendamtes**



3 entnommen: Jahresbericht 2019 des Kreisjugendamtes OBK, S. 47

4  
5 Während die Kindertagesbetreuung weitgehend durch landesgesetzliche Vorgaben reguliert ist,  
6 sind die Hilfen im ASD bedarfsorientiert bezogen auf die konkrete Lebenssituation der jungen  
7 Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten durch die Fachkräfte auszugestalten. Dies  
8 rückt die Abteilungen 51/1 Wirtschaftliche Jugendhilfe, die materiell-rechtlich und finanziell die  
9 gewährten sozialpädagogischen Hilfen umsetzt, und die Abteilung 51/2 Sozialpädagogische Auf-  
10 gaben in den Mittelpunkt der Untersuchung. (Die Leistungen Adoptionsvermittlung und Frühe Hilfen waren dabei nicht  
11 Gegenstand des Untersuchungsauftrages.)

12  
13 Im Jahr 2019 waren im Kreisjugendamt auf 114,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) 135 Personen tätig.  
14 Das Haushaltsergebnis 2019 weist einen Netto-Zuschussbedarf von 58,7 Mio. Euro aus, davon  
15 wurden 29,5 Mio. Euro für die individuellen Hilfen für junge Menschen/Familien aufgewendet.  
16 (Jahresbericht 2019 des Kreisjugendamtes OBK, S. 43/44)

17  
18 18% (Landesdurchschnitt NRW: 16,7%) der 153.538 Einwohner/innen im Zuständigkeitsbereich des Kreis-  
19 jugendamt Oberbergischer Kreis (OBK ohne Gummersbach, Radevormwald, Wiehl, Wipperfürth) waren 2018 unter  
20 18 Jahre alt. Laut der demographischen Prognose der Bertelsmann-Stiftung sinkt der Anteil bis  
21 2030 auf 16,4% (NRW: 17%), also gegenläufig zum Landesdurchschnitt. (Quelle für alle Daten: Bertelsmann-  
22 Stiftung, <https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/demographischer-wandel+2018+2030> letzter Abruf: 14.03.2021)

### III. Projektverlauf

Die Organisationsuntersuchung wurde gestartet mit einer KICK-OFF-Veranstaltung mit allen Mitarbeitenden der beiden Abteilungen am 03.12.2018, in der diese ihre Sicht auf die Handlungsbedarfe und ihre Ideen für Optimierungen benennen konnten. Zugleich stellte *IN/S/O* sein geplantes Vorgehen vor.

Mit dem *IN/S/O*-Referenzrahmen (s. *Anlage 4*) verfügt das Institut über Prozessbeschreibungen für alle gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter, die das fachlich gebotene Handeln und den erforderlichen Personalbedarf beschreiben – abstrahiert von den jeweiligen infrastrukturellen und sozio-demographischen Bedingungen in den Kommunen. Auf dieser Basis wurden in Projektgruppen mit den jeweiligen Führungs- und Fachkräften der verschiedenen Dienste die IST-Prozesse (derzeit praktizierte Arbeitsabläufe) aufgenommen, mit dem fachlich gebotenen Standard abgeglichen und die SOLL-Prozesse definiert (= Qualitäts-Handbücher). Dabei wurden die Optimierungspotenziale identifiziert. Zugleich wurden innerhalb des Leistungsauftrages der jeweiligen Dienste die Aufgabenkritik (Erbringen wir die richtigen Leistungen? Erbringen wir die Leistungen fachlich und wirtschaftlich in angemessener Form?) vollzogen und ggf. nachjustiert. Im Abgleich mit den rechtlichen Verpflichtungen und dem Stand der Fachdiskussion wurden in den Projektgruppen die Grundlagen für ein einheitliches Vorgehen in den Diensten geschaffen. In den Prozessbeschreibungen (als Beispiel siehe *Anlage 2*: Kernprozess ASD-1 Eingang und Klärung) wurden die Zielsetzungen der jeweiligen Teilschritte, die erforderlichen Tätigkeiten, die bestehenden Schnittstellen, die zu benutzenden Dokumente sowie die Anzahl der durchschnittlichen Aktivitäten sowie deren mittlere Bearbeitungszeiten ausführlich beschrieben. Zu jeder Prozessbeschreibung wurde ein Flowchart erstellt, das die Abfolge von Teilprozessen, Entscheidungen und Verzweigungen in andere Kernprozesse bzw. die Weitervermittlung an Dritte veranschaulicht. Im Anschluss an die Prozessdefinitionen wurden die Schnittstellen zwischen der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe (WiHi), dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst (PKD) abgestimmt. (Weitere amtsinterne und externe Schnittstellen sind noch zu bearbeiten. Insbesondere ist noch das Gesamtkonzept Kindeswohl/Kinderschutz mit allen Beteiligten abzustimmen und zu implementieren.)

Den Fachkräften steht ihr jeweiliges Handbuch (WiHi, ASD, JuHiS, PKD und Teile der Abteilung 51/7-Kita) elektronisch zur Verfügung. Es bildet die Basis für die weitere Qualitätsentwicklung in den Diensten. Die fehlenden oder zu bearbeitenden Dokumente wurden gekennzeichnet, so dass entsprechende Vorlagen mit den Fachkräften abgestimmt werden können. Durch die fachliche Verständigung bzw. Vergewisserung unter den Fachkräften und mit den Führungskräften sowie eine entsprechende Veränderung der Arbeitspraxis hatte die Untersuchung bereits unmittelbar Nutzen für das Kreisjugendamt bzw. für die Leistungsberechtigten.

Bei der Prozessdefinition wurde der zeitliche Aufwand für die einzelnen Teilschritte in Abgleich mit den Vergleichsdaten des *IN/S/O* (Datenbasis: unsere Untersuchungen von mehr als 130 Jugendämtern seit 2010) erfasst. Im nächsten Schritt war die Häufigkeit von Arbeitsvorgängen/ Teilprozessen durch Auswertung der im Kreisjugendamt genutzten Fachsoftware (KDO Jugendwesen) und die Erhebung weiterer Daten zu ermitteln. Dies war sehr aufwendig, insbesondere weil die Daten bisher nicht entsprechend der künftigen Bearbeitung differenziert erfasst wurden und die in der Fachsoftware erfassten Daten nicht hinreichend differenziert die unterschiedlichen Leistungen abbilden. Ergänzend haben deshalb die Fachkräfte mit händischer Zählung nachträglich Teilprozess-Häufigkeiten erfasst. Da die Aufgabenstellungen teilweise (noch) nicht in der definierten Qualität ausgeführt wurden, mussten die bearbeiteten Vorgänge gedanklich neu strukturiert und entsprechend den definierten Qualitätsstandards ausgezählt werden. Teilweise mussten die Leistungsumfänge durch *IN/S/O* modifiziert berechnet werden. Abgeglichen und verknüpft mit Vergleichswerten des *IN/S/O* konnten die Leistungsdaten so im Herbst 2019 in eine vorläufige Personalbedarfsberechnung (für den SOLL-Standard mit der Inanspruchnahme im Jahr 2018) übersetzt werden. *(Naturgemäß führen die nachträglichen Erfassungen zu Näherungswerten, die aber in Verbindung mit den interkommunalen Vergleichswerten und gezielter Plausibilitätsprüfungen ein belastbares Abbild der Realität darstellen.)*

Neben den Arbeitsleistungen, die unmittelbar für einzelne Bürger/innen bzw. Familien erbracht werden (*Kernprozesse*), wurden auch die Leistungen erörtert und erfasst, die von den Fachkräften fallübergreifend zur Kooperation mit dem Netzwerk, zur Unterstützung von sozialen Ressourcen im Sozialraum und zur Zusammenarbeit im Team/in der Abteilung bzw. im Amt/Dezernat zu erbringen sind (*Systemzeit*), und hinsichtlich der Qualitätsstandards sowie des damit verbundenen Ressourcenbedarfes definiert.

Da für den ASD ein erheblicher Personalmehrbedarf im November 2019 (9 VZÄ) für das Jahr 2020 ermittelt wurde, war mit den Führungskräften und der Steuerungsgruppe zu erörtern, wie

1 die schrittweise Annäherung an die definierten Qualitätsstandards realisiert werden kann. Es  
2 wurde ein Vorschlag erarbeitet, bei welchen Prozessstandards weiterhin eine vorübergehende  
3 Unterschreitung des bzw. verzögerte Anpassung an die fachlich gebotenen Standards vertret-  
4 bar erscheint, um eine dauerhafte Überforderung der Fachkräfte zu vermeiden. (Die Situation  
5 hat sich im Laufe des Jahres 2020 verschlechtert, siehe IV.3.1 Seiten 15 und 17.) Bei den Vor-  
6 schlägen war auch zu berücksichtigen, dass zusätzliche Personalkapazitäten benötigt werden,  
7 damit die ASD-Teamleitungen über ausreichende Zeitanteile verfügen, um ihre Führungsver-  
8 antwortung hinreichend wahrnehmen zu können.  
9

10 Anfang 2020 wurden die Fachkräfte, die nicht an der Erarbeitung der Qualitäts-Handbücher un-  
11 mittelbar beteiligt waren, in sog. Prozessbegehungen mit den Inhalten der Prozessbeschrei-  
12 bungen vertraut gemacht. Den ASD- und PKD-Fachkräften wurde zu dem die APP Prozesse-  
13 Zähler vorgestellt. Die APP ermöglichte den Fachkräften ihre begonnenen und beendeten Teil-  
14 prozesse arbeitssynchron zu erfassen. Die teambezogene Auswertung wurde unterjährig mit  
15 den Teamleitungen und durch diese wiederum mit den Fachkräften besprochen, so dass an-  
16 fängliche Erfassungsfehler bereinigt werden konnten. Auf der Basis der Erfassung vom  
17 1.2.2020 bis 31.1.2021 wurde im Frühjahr 2021 in Abgleich mit der Auswertung von KDO Ju-  
18 gendwesen eine erneute Personalbedarfsberechnung erstellt.  
19

20 Ergänzend wurden mit den ASD-Fachkräften zwei Fachkonzepte (Kollegiale Fallberatung und  
21 Beratung gemäß § 16 SGB VIII) erarbeitet und eingeführt.  
22

23 Alle Projektschritte wurden durch die Führungsrunde des Kreisjugendamtes (Amtsleiter, Ju-  
24 gendhilfeplanerin, Controller, Abteilungsleitungen 51/1, 51/2 und 51/5) eng begleitet und hin-  
25 sichtlich des strukturellen Entwicklungsbedarfes ausgewertet. Die (Zwischen-)Ergebnisse und  
26 der Projektverlauf wurden im Dezember 2019 mit dem Kreisdirektor, dem Jugenddezernenten  
27 und dem Hauptamtsleiter erörtert. Der Jugenddezernent hat die Qualitätsstandards frei gege-  
28 ben, so dass sie als Berechnungsgrundlage für den Personalbedarf genutzt werden konnten.  
29 Im November 2020 sowie im Januar und März 2021 hat die Führungsrunde in moderierten  
30 Workshops auf Basis der vorliegenden Untersuchungserkenntnisse die Konsequenzen für die  
31 strategische Ausrichtung des Jugendamtes erarbeitet.

#### IV. Befund und Empfehlungen zu den untersuchten Diensten

Die Fach- und Führungskräfte leisten eine engagierte Arbeit. Trotz der Ausweitung der Aufgaben durch den Gesetzgeber und die verstärkte Inanspruchnahme der Jugendhilfe-Leistungen durch die Leistungsberechtigten werden im Wesentlichen die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen erfüllt. Zusätzlich wirken belastend die hohen – zum Teil unrealistischen – externen Erwartungen an die Fachkräfte, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden bzw. abzuwenden.

Durch das breite Aufgabenspektrum, die Vielzahl von Anspruchsberechtigten, die verschiedenen Berufsgruppen und externen Kooperationspartnern bei der Leistungserbringung sowie das großflächige Zuständigkeitsgebiet ist das Kreisjugendamt ein komplexes System. Führung und Kommunikation, Funktionalitäten der Fachsoftware und verfügbare Steuerungsinformationen bilden die sich hieraus ergebenden Anforderungen noch unzureichend ab.

Vor diesem Hintergrund ist eine Situation entstanden, wie wir sie bei der Untersuchung von Jugendämtern in den letzten Jahren häufig antreffen. Von Leitung und Mitarbeiterschaft akzeptierte notwendige fachliche Standards werden gestreckt, um die Anforderungen des Kindeswohls, den Erwartungsdruck Dritter (z.B. Schule) und die Arbeitsfülle zu bewältigen. Gründlichkeit bei der Bedarfsklärung, die Steuerung der einzelnen Hilfe und die sozialräumliche Arbeit werden eingeschränkt bearbeitet. Weil aber die Selbsthilfekräfte der Familien und die sozialräumlichen Ressourcen nicht hinreichend berücksichtigt und gestärkt werden, steigt die Notwendigkeit professioneller Interventionen. Und so sichtet sich der sogenannte „Bugwellen-Effekt“ auf. Die Fachkraft hat immer weniger Zeit für den Einzelfall, der deshalb tendenziell länger dauert und weitere Ressourcen (Personal und Transferkosten) benötigt. *(Vorsichtig geschätzt dürfte dies ein Kostenvolumen von ca. 2 - 5% der 29,5 Mio. Euro betreffen, die im Jahr 2019 als Zuschussbedarf für die Hilfen für junge Menschen und ihre Familien im Kreishaushalt verausgabt wurden.)* Insbesondere während längerer Stellenvakanzen oder Ausfallzeiten von Fachkräften kommt es zu schwierigen Arbeitssituationen. Arbeitsdruck und Verantwortungsgefühl verstärken wechselseitig die subjektiv empfundene Belastung. Die ständige Priorisierung nach Dringlichkeit fokussiert die Fachkräfte auf das jeweils aktuelle Anliegen. Eine offensiv niedrigschwellig ausgerichtete Unterstützung der Familien zur Vermeidung weiteren Hilfebedarfs, bspw. durch Erschließen familiärer oder sozialräumlicher Ressourcen und umsichtiges Einbinden niedrigschwelliger Angebote oder Dienste, werden unzureichend berücksichtigt. Die unvollständige Umsetzung der präventiven und ressourcenorientierten Strategie des Kreisjugendamtes führt zu Spitzenwerten im interkommunalen Vergleich bei der Anzahl laufender Hilfen mit entsprechenden Folgen für den Personalbedarf und den Zuschussbedarf im Kreishaushalt.

#### IV.1. Aufgabenkritik

Das Kreisjugendamt erfüllt wesentliche Aufgaben des Oberbergischen Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Basis des VIII. Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), ergänzenden bundesgesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen. Dabei sind zu unterscheiden, die Aufgaben im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung (§ 79 SGB VIII), die Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), die das Kreisjugendamt als Leistungserbringer (analog zu den freien Trägern der Jugendhilfe) erbringt, und die anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII), die das Kreisjugendamt in hoheitlicher Funktion umsetzen muss. Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Oberbergische Kreis verpflichtet, rechtzeitig ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Feldern der Jugendhilfe vorzuhalten bzw. sicherzustellen (§§ 79 ff SGB VIII). Wie diese Verantwortung wahrgenommen und die einzelne Leistung/Aufgabe ausgeführt wird, ist kommunal – unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland und der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse – auszugestalten. Wesentliche Grundlage für eine sachgerechte und gesetzeskonforme Wahrnehmung der Gesamtverantwortung ist eine qualifizierte Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Für die Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) gilt ein bedingter Vorrang für die freien Träger der Jugendhilfe. Dies bedeutet, dass der öffentliche Träger von der Schaffung eines eigenen Angebotes absehen soll, sofern ein freier Träger rechtzeitig ein bedarfsgerechtes Angebot vorhält (§§ 3 und 4 SGB VIII). Dies verpflichtet den öffentlichen Träger aber nicht dazu, dass er sein Angebot aufgeben muss, weil nunmehr ein freier Träger ein solches Angebot vorhalten möchte.

Für die durch das Kreisjugendamt erbrachten Leistungen und Aufgaben realisiert der Untersuchungsansatz von *IN/S/O* die Aufgabenkritik, in dem die bisherige Aufgabenwahrnehmung mit dem fachlich gebotenen Standard abgeglichen wird, den das Institut unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der Erkenntnisse der Fachwissenschaften sowie aus Vergleichswerten von über 130 untersuchten Jugendämtern (ca. 20% der deutschen Jugendämter) für die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung entwickelt hat. Der sogenannte *IN/S/O*-Standard wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Mit den Führungsverantwortlichen und den Fachkräften wurden die Standards mit den Handlungstraditionen des Kreisjugendamtes sowie der Jugendhilfe-Infrastruktur und der Bedarfslage im Oberbergischen Kreis abgeglichen. Die definierten Prozesse waren Grundlage der Personalbedarfsberechnung.

Die Qualitätsstandards und der Personalbedarf bilden die notwendige Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverpflichtungen ab. Soweit Optimierungspotentiale nicht unmittelbar in Folge der Untersuchungsschritte umgesetzt wurden, folgen der Darstellung des Untersuchungsergebnisses entsprechende Empfehlungen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Empfehlungen geordnet nach Diensten dargestellt. Einer knappen Skizzierung der jeweiligen Aufgaben folgt die Personalbedarfsberechnung auf der Basis der Inanspruchnahme im Jahr 2020 (soweit nicht ein anderer Bezugszeitraum ausgewiesen ist) und der definierten Leistungsqualität. Dem wird die verfügbare Netto-Jahresarbeitszeit auf der Basis der im Stellenplan 2020 abgesicherten Beschäftigungsumfänge für das jeweilige Aufgabengebiet gegenübergestellt. Bei der Netto-Jahresarbeitszeit sind vom Brutto-Beschäftigungsumfang (Wochenarbeitszeit geteilt durch 5 multipliziert mit Arbeitstage im Jahr) abgezogen die Stunden bzw. Tage für die gesetzlichen und tariflichen Freistellungen (z.B. Urlaub), durchschnittliche Ausfallzeiten (z. B. wegen Krankheit), die Rüstzeiten (Zeit für Tätigkeiten aller Beschäftigten, die auf Grund der Zugehörigkeit zum Dienstgeber unabhängig von den jeweiligen Fachaufgaben anfallen) und die Verteilzeit (Arbeitszeitpuffer für Störungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder außerplanmäßige Aufgaben).

Aufbau und Inhalt der Berechnungstabelle für den Personalbedarf ist in *Anlage 3* ausführlich erläutert.

Der Darstellung des jeweiligen Personalbedarfs folgen Empfehlungen, die farblich markiert in drei Prioritätsstufen geordnet sind:

- **rot** = PRIO 1 = zeitnah/schnellstmöglich umsetzen;
- **blau** = PRIO 2 = möglichst in den nächsten 18 bis 24 Monaten umsetzen;
- **grün** = PRIO 3 = umsetzen, so bald nach PRIO 1 + 2 Kapazitäten vorhanden sind,

Eine Gesamtliste der Empfehlungen ist als *Anlage 1* beigefügt.

1 IV.2. Abteilung 51/1 Wirtschaftliche Erziehungshilfe

2 Die Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WiHi) bearbeitet materiell-rechtlich die sozialpädagogischen Leistungen des ASD (insb. Hilfen gemäß §§ 19, 20, 27 ff, 35a, 41 und 42 ff SGB VIII). Zuständigkeitsprüfung (§§ 86 ff SGB VIII), Leistungsbescheide, Kostenzusage und Abrechnung mit den Leistungserbringern, Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen (Unterhaltspflichtigen) und Kostenerstattungen mit anderen Sozialleistungsträgern/Jugendämtern gehören zu den Aufgaben. Sie umfassen auch die materiell-rechtliche Abwicklung der Leistungen für die unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer/innen und seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen.

10 Die Aufgaben der WiHi wurden in 7 Kernprozessen mit 23 Teilprozessen beschrieben.

12 Im Stellenplan sind 7,67 VZÄ (9 Fachkräfte) für diese Aufgaben ausgewiesen. Auf der Basis der Inanspruchnahme 2020 und der definierten Qualitätsstandards waren 13.050,16 Jahres-Arbeitsstunden bzw. 9,21 VZÄ erforderlich.

16 **Tab. 1: Personalbedarfsberechnung WiHi auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020**

Stundenbedarf im Jahr 2020				Differenz (Soll-Ist)	
	Fachkräfte	%	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte	Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte
Klientenzeit	11.731,16	89,9%	11.731,16	-2.081,31 Stunden	-1.974,52 Stunden
Systemzeit	1.319,00	10,1%	1.212,21	-1,45 Stellen	-1,38 Stellen
Verteilzeit	0,00	0,0%	0,00	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Rüstzeit	0,00	0,0%	0,00	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Summe	13.050,16	100,0%	12.943,37	"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
9	7,67

Derzeit zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	10.968,85

Differenz (Soll-Ist)	
Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte
-1,54 Stellen	-1,46 Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf	

17  
19 Es besteht also ein Personalmehrbedarf von 1,54 VZÄ zur fachgerechten Aufgabenerledigung. (Bereits die Personalbedarfsberechnung auf Basis der Inanspruchnahme im Jahr 2019 hatte einen Personalbedarf von 1,13 VZÄ bei nahezu identischem Personalbestand ergeben. Die Steigerung wird im Wesentlichen verursacht durch die gestiegene Anzahl von Leistungsberechtigten/Kostenbeitragspflichtigen.)

25 **Empfehlung WiHi-1: Abteilungsleitung freistellen**

26 Derzeit betreut der Abteilungsleiter mit 6 Wochenstunden ein eigenes Sachgebiet. Um eine angemessene Wahrnehmung der Leitungsaufgaben (Abteilungsleitung und Stellvertretung für die Amtsleitung) zu ermöglichen, sollte die Abteilungsleitung von der Betreuung des Sachgebietes entlastet werden.

31 **Tab. 2: Personalbedarfsberechnung WiHi auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020 und freigestellter Leitung**

Stundenbedarf im Jahr 2020				Differenz (Soll-Ist)	
	Fachkräfte	%	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte	Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte
Klientenzeit	11.731,16	90,4%	11.731,16	-2.221,39 Stunden	-2.182,30 Stunden
Systemzeit	1.239,00	9,6%	1.199,91	-1,55 Stellen	-1,53 Stellen
Verteilzeit	0,00	0,0%	0,00	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Rüstzeit	0,00	0,0%	0,00	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Summe	12.970,16	100,0%	12.931,07	"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
8	7,51

Derzeit zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	10.748,77

Differenz (Soll-Ist)	
Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte
-1,64 Stellen	-1,62 Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf	

34 Der Personalbedarf für die Sachbearbeitung erhöht sich durch die Freistellung der Abteilungsleitung auf 1,64 VZÄ.

- 1    ▣ **Empfehlung WiHi-2: Fachkraftstellen aufstocken**  
2    Um die Arbeitssituation in der WiHi zu verbessern und insbesondere die zeitnahe Bearbei-  
3    tung der Kostenheranziehung und der Kostenerstattung durch andere Jugendämter/Sozial-  
4    leistungsträger zu gewährleisten, ist eine Stellenaufstockung und Gewinnung geeigneter  
5    Fachkräfte geboten.  
6  
7    ▣ **Empfehlung WiHi-3: Umsetzung der verbindlichen Prozess-Standards strukturiert und**  
8    **terminiert überprüfen**  
9    Im Rahmen der Dienstbesprechungen, dem jährlichen Prozess-Tag und der systematischen  
10   Aktenprüfung (5% Stichprobe) ist die Umsetzung der veränderten Arbeitsvorgaben kontinu-  
11   uierlich zu prüfen und ggf. nachzusteuern.

### 1 IV.3. Abteilung 51/2 Sozialpädagogische Aufgaben

2 Zur Abteilung 51/2 gehören die 4 Regionalteams Allgemeiner Sozialer Dienst, das Team Pflege-  
3 kinderhilfe, die Adoptionsvermittlungsstelle und die Frühen Hilfen. *(Die beiden zuletzt genann-*  
4 *ten Dienste waren nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages.)*  
5

#### 6 3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) / Regionalteams

7 Der ASD ist in 4 Regionalteams organisiert, die jeweils für zwei oder drei kreisangehörige Kom-  
8 munen zuständig sind (Mitte: Bergneustadt und Marienheide, Ost: Morsbach und Reichshof, Süd: Nümbrecht und Waldbröl, West:  
9 Engelskirchen, Hückeswagen und Lindlar). Die Fachkräfte der vier Teams sitzen zentral in Gummersbach und  
10 halten in den kreisangehörigen Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches jeweils wöchentlich  
11 eine vierstündige Sprechzeit vor.

12 Der ASD fördert die Erziehung in der Familie und die Persönlichkeitsentwicklung junger Men-  
13 schen durch vielfältige Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die Gewährung von Hilfen  
14 und die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen. Die Aufgaben sind in  
15 14 Kernprozessen mit 82 Teilprozessen (inkl. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte  
16 Kinder und Jugendliche) beschrieben und umfassen:

- 17 • Klärung von Unterstützungsbedarfen von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen bei Er-  
18 zziehung und Persönlichkeitsentwicklung
- 19 • Kindeswohl bezogene Interventionen (§§ 8a, 42 und 42 a SGB VIII)
- 20 • Beratungsleistungen  
21 § 8 für junge Menschen, § 16 für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 17 und 18 bezogen  
22 auf die Fragen im Rahmen von Trennung, Scheidung, Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts),
- 23 • Leistungsgewährung und -steuerung  
24 § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-  
25 situationen, § 27 Hilfe zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,  
26 § 41 Hilfe für junge Volljährige)
- 27 • die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren  
28 § 50 SGB VIII – Der ASD unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die elterliche Sorge für Kin-  
29 der und Jugendliche betreffen. Er unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt  
30 erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf  
31 weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.)  
32

33 In intensiven Diskussionen hat sich die Projektgruppe, bestehend aus der Abteilungsleitung,  
34 den Teamleitungen und Fachkräften aus allen 4 Teams, auf gemeinsame Standards für die  
35 künftige Aufgabenerledigung verständigt. Im Rahmen der Vorgaben (Qualitäts-Handbuch und  
36 Dienstanweisungen) sollen die ASD-Fachkräfte die Fallarbeit weitgehend eigenverantwortlich  
37 gestalten. Dieser Grundausrichtung entsprechend wurden die Verfahren zur Entscheidung über  
38 die geeignete und notwendige Hilfe dahingehend modifiziert, dass das Team künftig nicht mehr  
39 über die auszuwählende Hilfe entscheidet, sondern die fallzuständige Fachkraft in ihrer Ent-  
40 scheidungsfindung berät. Außerdem wurde die Bearbeitung einer (möglichen) Kindeswohlge-  
41 fährdung und die Gewährung von erzieherischen Hilfen klarer voneinander abgegrenzt. Künftig  
42 haben die Fachkräfte die Möglichkeit auch innerhalb des 8a-Verfahrens den Erziehungsberech-  
43 tigten vorläufige Hilfen zu gewähren, um sie bei der Abwendung oder Beseitigung von Kindes-  
44 wohlgefährdung zu unterstützen. Diese Hilfen können im Rahmen eines Schutzkonzeptes, also  
45 der Selbstverpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Abwendung einer drohenden oder be-  
46 stehenden Kindeswohlgefährdung, unverzüglich und ohne Antragsverfahren durch die Fach-  
47 kräfte eingesetzt werden. Sie unterliegen der engmaschigen Überprüfung.

48 Demgegenüber erfordert die Gewährung einer Hilfe gemäß §§ 27 ff SGB VIII einen Antrag der  
49 Personensorgeberechtigten und die umfassende Klärung der Ressourcen in der Familie und  
50 ihrem sozialen Nahfeld (Sozialraum) sowie des konkreten Unterstützungsbedarfes und der an-  
51 gestrebten Ziele aller Beteiligten. Im Rahmen der Erarbeitung der angestrebten Ziele sind auch  
52 jene Aspekte durch die ASD-Fachkräfte zu thematisieren, die das Kindeswohl gefährden und  
53 die Entwicklung des jungen Menschen fördern (könnten). *(Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist*  
54 *es, dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot vorhanden ist.)*

55 *Die Arbeit im ASD erfordert Minimum einen Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit (mit staatli-*  
56 *cher Anerkennung). Mehrere Jahre Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verbessern*  
57 *den angemessenen Umgang mit den komplexen Anforderungen dieses Handlungsfeldes.*  
58

59 Am 1.1.2021 sind 36 Fachkräfte mit 29,78 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im ASD tätig. Auf der Basis  
60 der definierten Qualitätsstandards und der Inanspruchnahme im Zeitraum Februar 2020 bis Ja-  
61 nuar 2021 (berücksichtigt ist auch die Hilfeplansteuerung für alle laufenden Hilfen der Vollzeitpflege) wären 62.339,01 Jah-  
62 resarbeitsstunden benötigt worden.

1 **Tab. 3: Personalbedarfsberechnung ASD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020**

Stundenbedarf im Jahr 2020					Differenz (Soll-Ist)	
	aktuelle Besetzung		wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären		Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
Klientenzeit	50.896,96	81,9%	50.896,96	83,2%	-19.557,53 Stunden	-18.564,08 Stunden
Systemzeit	11.282,22	18,1%	10.288,78	16,8%	-13,67 Stellen	-12,97 Stellen
Verteilzeit*	0,00	0,0%	0,00	0,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Rüstzeit*	0,00	0,0%	0,00	0,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Summe	62.179,17	100,0%	61.185,73	100,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
36	29,78

zur Verfügung stehende Netto-Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	42.621,65

Differenz (Soll-Ist)	
Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
-15,39 Stellen	-14,60 Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Anmerkung:  
\* Verteil- und Rüstzeit wurden bereits bei Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit pro VZÄ berücksichtigt

2

6 *Durch das KJSG werden überschlägig berechnet mind. 2,75 VZÄ zusätzlich benötigt, also in der*  
7 *Summe 18,14 VZÄ.*

8  
9 Dass rund ein Drittel des Personals fehlt (zusätzlich zu den erhöhten Ausfallzeiten und Stellen-  
10 vakanzan), um den fachlichen Standard sachgerecht zu erledigen, erklärt sich (teilweise) mit  
11 folgenden Hinweisen:

- 12 ■ Die Anzahl der durchgeführten Hilfeplanfortschreibungen liegt nach Auswertung der APP  
13 Prozesse-Zähler 20% unter dem Standard der nach Auswertung der gewährten Hilfen (Be-  
14 ginn und Dauer in KDO Jugendwesen) geboten wäre.
- 15 ■ Abweichend vom für 2020 eingeschränkten Standard für die Altfälle wurde der verminderte  
16 Standard auch für die Neufälle angewendet.
- 17 ■ Die Überleitung der Hilfeplanverantwortung für die laufenden Vollzeitpflegen aus dem PKD  
18 hat im Wesentlichen nicht stattgefunden. Lediglich die Neufälle sind beim ASD geblieben.  
19 (Berechnet wurde aber der Standard.)
- 20 ■ CORONA-bedingt sind viele Gespräche telefonisch oder online geführt worden, so dass die  
21 Fahrzeiten deutlich reduziert wurden (und wohl auch die mittlere Dauer der Gespräche).

22 *Dieses Vorgehen entspricht nicht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Es*  
23 *ist weder sozialpädagogisch noch fiskalisch zielführend. Sowohl Handlungsbedarfe als*  
24 *auch familiäre Ressourcen bleiben unentdeckt. Krisen werden verschleppt. Hilfen dau-*  
25 *ern länger. Reduzierte Fahrzeiten verhindern, dass die ASD-Fachkräfte die tatsächlichen*  
26 *Lebensverhältnisse der jungen Menschen und ihrer Familien beobachten können*  
27 *und für die Familien, die Kommunikation im vertrauten Rahmen stattfindet.*

28  
29 Bereits die Personalbedarfsberechnung auf Basis der Inanspruchnahme im Jahr 2018 hatte ei-  
30 nen Personalbedarf von 7,97 VZÄ bei nahezu identischem Personalbestand ergeben. Da die not-  
31 wendige Personalaufstockung nicht kurzfristig zu realisieren war, verständigten sich die Füh-  
32 rungskräfte auf eine temporäre Absenkung einiger Qualitätsstandards, so dass die Personallü-  
33 cke – zumindest rechnerisch – geschlossen werden konnte (mit der Befürchtung, dass die Ab-  
34 wärtsspirale nicht unterbrochen würde).

35  
36 **Empfehlung ASD-1: Teamleitungen von Bezirksarbeit freistellen**

37 Die notwendige Führung der Fachkräfte (Stichworte: Umsetzung der Qualitätsstandards  
38 und einheitliche Fallbearbeitung, Beteiligung bei allen kollegialen Fallberatungen [Hilfen  
39 gemäß §§ 27, 35a, 41 und 19 SGB VIII] und Risikoeinschätzungen [§ 8a SGB VIII], Entlastung  
40 bei Verfahren der Kindeswohlgefährdung, Beobachtung der psychosozialen Belastung der  
41 Fachkräfte und mögliche Wirkungen in der Fallbearbeitung) ist nur sicherzustellen, wenn  
42 die unmittelbar Vorgesetzten hinreichend Zeit für ihre Führungsaufgaben zur Verfügung ha-  
43 ben. Dafür ist die Freistellung der Teamleitungen von eigener Bezirksarbeit erforderlich.  
44 (siehe auch *Empfehlungen ASD-2, ASD-5, ASD-6 und ASD-9*)  
45 Ergänzend ist eine Qualifizierung der Führungskräfte notwendig, damit die stringente Um-  
46 setzung der definierten Qualitätsstandards und Führung der Fachkräfte erfolgt.

47

1 Würden die Teamleitungen von eigener Bezirksarbeit freigestellt, ergibt die Personalbedarfs-  
2 berechnung folgendes Bild:

3  
4 **Tab. 4: Personalbedarfsberechnung ASD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020 (Teamleitungen freigestellt)**

Stundenbedarf im Jahr 2020					Differenz (Soll-Ist)	
	aktuelle Besetzung (ohne Anteile Teamleitungen)		wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären		Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
Klientenzeit	50.896,96	82,7%	50.896,96	83,4%	-20.591,22 Stunden	-20.050,25 Stunden
Systemzeit	10.642,88	17,3%	10.101,91	16,6%	-14,39 Stellen	-14,01 Stellen
Verteilzeit*	0,00	0,0%	0,00	0,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Rüstzeit*	0,00	0,0%	0,00	0,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Summe	61.539,84	100,0%	60.998,86	100,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
32	28,62

zur Verfügung stehende Netto-Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	40.948,62

unter Berücksichtigung der flexiblen Systemzeiten für das zusätzliche Personal	
-16,20 Stellen	-15,77 Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Anmerkung:  
\* Verteil- und Rüstzeit wurden bereits bei Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit pro VZÄ berücksichtigt

5  
  
9  
10 Der hohe Personalmehrbedarf erklärt sich im Wesentlichen durch den überdurchschnittlich  
11 hohen Hilfebestand pro JugendEinwohner (Anzahl von Hilfen pro 10.000 Einwohner/innen unter  
12 21 Jahren OBK: 407,7 zu Durchschnitt der Kreisjugendämter: 312,8). Dies schlägt sich bei der  
13 Anzahl benötigter Vollzeitäquivalente pro 1.000 JugendEinwohner (unter 18 Jahren) nieder:  
14

15 **Tab. 5: Vergleich Personalbedarf ASD bezogen auf JugendEinwohner (unter 18 Jahren) mit anderen Kreisjugendämtern**

	VZÄ ASD / 1.000 JugendEinw		
	von	bis	Durchschnitt
<b>OBK</b>	<b>1,08</b>	<b>1,57</b>	
NRW	0,54	1,57	1,1
Niedersachsen	1,2	1,89	1,35
Bayern	0,38	0,83	0,74
Baden-Württemberg	0,8	1,19	0,94
bundesweit			1

16  
  
20 Bayern und Baden-Württemberg haben ausschließlich Kreisjugendämter, die für den gesamten Kreis zu-  
21 ständig sind; zudem weisen alle Statistiken aus, dass im Süden weniger Hilfen eingerichtet werden.  
22 Der niedersächsische Spitzenwert stammt von einem Kreis, der mit speziellen Problemen zu kämpfen hat.  
23 Der VZÄ-Wert wird auch beeinflusst durch die Anzahl der von anderen Jugendämtern nach § 86 (6) SGB VIII  
24 übergeleiteten Vollzeitpflegen.

25 Da sich der ermittelte Personalmehrbedarf weder im Haushalt noch personalwirtschaftlich  
26 kurzfristig realisieren lässt und auch die Umsetzung der in dem Qualitäts-Handbuch ausgewie-  
27 senen Standardveränderungen nur schrittweise gelingen werden, **wird für 2022 und unter Be-**  
28 **rückichtigung der vorgeschlagenen Freistellung der Teamleitungen folgende (zeitlich be-**  
29 **grenzte) Standardanpassung vorgeschlagen:**

- 30 ● **Kernprozess ASD-6 (§§ 27 ff, 19 und 41 SGB VIII):**
- 31 > **TP 5 Hilfeplanfortschreibung:** laufende Fälle wie bisher, Neufälle entsprechend dem  
32 neuen Standard
- 33 ● **Kernprozess EGH-2 (§ 35a SGB VIII):**
- 34 > **TP 6 Hilfeplanfortschreibung:** laufende Fälle wie bisher, Neufälle entsprechend dem  
35 neuen Standard
- 36 ● **Reduzierung der fixen Systemzeiten um 10%**
- 37 Die Zeitanteile für fallübergreifende und fallunabhängige Zusammenarbeit mit internen  
38 und externen Akteuren zur Sicherstellung der Kinder- und Jugendhilfe wurden pau-  
39 schal für alle Fachkräfte reduziert.

Soweit durch die verbesserte Falleingangssteuerung und die strukturiertere Arbeit mit den Neufällen Personalkapazitäten frei werden, sollten diese zuerst zur Angleichung des Hilfeplanrhythmus in den Kernprozessen ASD-6 und EGH-2 genutzt werden.

**Tab. 6: Personalbedarfsberechnung ASD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020 mit verzögerter Erreichung des fachlich gebotenen Standards (Teamleitungen freigestellt)**

Stundenbedarf bei reduziertem Qualitätsstandard				Differenz (Soll-Ist)	
	aktuelle Besetzung (ohne Anteile Teamleitungen)	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären		Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
Klientenzeit	40.781,42	80,3%	40.781,42	-9.864,12 Stunden	-9.323,15 Stunden
Systemzeit	10.031,32	19,7%	9.490,35	-6,89 Stellen	-6,52 Stellen
Verteilzeit*	0,00	0,0%	0,00	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Rüstzeit*	0,00	0,0%	0,00	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Summe	50.812,74	100,0%	50.271,77	"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
32	28,62

zur Verfügung stehende Netto-Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	40.948,62

unter Berücksichtigung der flexiblen Systemzeiten für das zusätzliche Personal	
-7,76 Stellen	-7,33 Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf	

Anmerkung:  
\* Verteil- und Rüstzeit wurden bereits bei Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit pro VZÄ berücksichtigt

➤ **Empfehlung ASD-2: schrittweise den Personalbedarf decken**

Mit den befristet veränderten Qualitätsstandards (fachlich gebotener Standard wird erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig realisiert) reduziert sich der Personalmehrbedarf auf **8 VZÄ** (bzw. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufgaben durch das KJSG auf **mind. 10,5 VZÄ**). Die Stellen sollten schnellstmöglich bereitgestellt werden, um eine weitere negative Entwicklung durch unzureichende Fallbearbeitung zu vermeiden bzw. abzumildern. Um zügig eine Verbesserung in der Bearbeitung der Leistungsansprüche zu erreichen – unter vorrangiger Stärkung der Ressourcen in den Familien und unter Einbeziehung der Ressourcen in ihrem sozialen Nahfeld –, ist eine schnellstmögliche Aufstockung dringend geboten. Um die Arbeitssituation im ASD nachhaltig zu verbessern und das fachlich gebotene Niveau in allen Aufgaben zu erreichen, ist eine weitere Stellenaufstockung in 2022 **(+ 4,5 VZÄ)** (zusätzlicher Bedarf durch KJSG beachten!) und in einen dritten Schritt in 2023 **(+ 4 VZÄ)** sowie die Gewinnung geeigneter Fachkräfte geboten, um den Anstieg des Personalbedarfs im Zuge der Standardanpassung bei der Hilfestellung (siehe *Empfehlung ASD-3*) auszugleichen.

*Wenn es gelingt die Personalfuktuation zu vermindern, neue Fachkräfte durch konsequente Einarbeitung durch die Teamleitungen zügig auf den fachlich gebotenen Standard zu heben und die steigende Inanspruchnahme durch verbesserte Falleingangssteuerung abzufedern, wäre im Jahr 2023 zu prüfen, ob mit den bisherigen Schritten der Personalbedarf des ASD (vorläufig) gedeckt ist.*

**Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Maßnahmen keinen alternativen Standard darstellen.** Das fachlich gebotene Handeln ist auf diese Weise nicht gesichert. Aber statt den Fachkräften die Verantwortung im Tagesgeschäft zu zumuten, begrenzt der Dienstgeber das Arbeitsvolumen auf ein leistbares Maß. Zudem wird selbst bei Beibehaltung der Standardabweichungen im Jahr 2022 bei gleichem Fallbestand der Personalbedarf steigen, weil der Anteil an Neufällen am Gesamtbestand der Hilfen kontinuierlich ansteigt.

➤ **Empfehlung ASD-3: schrittweise Umsetzung der verbindlichen Prozess-Standards**

So lange der Personalbedarf nicht durch den (eingearbeiteten) Personalbestand abgedeckt ist, sind durch Vorgaben der Leitung entsprechende Abstriche an der Qualität festzulegen. Dies dürfte wegen der Bereitstellung der Stellen im Stellenplan, der Personalbeschaffung und dem notwendigen Einarbeitungszeitraum voraussichtlich bis ins Jahr 2023 erforderlich sein. Dabei sollten die Standardeinschränkungen schriftlich festgelegt und regelmäßig – zusammen mit der Amtsleiterin – überprüft werden.

➤ **Empfehlung ASD-4: dezentrale Unterbringung der ASD-Teams/-Fachkräfte**

Im Kontext der weiteren Umsetzung der sozialräumlich-orientierten Kinder- und Jugendhilfe (siehe Kap. V) ist zu prüfen, ob die ASD-Fachkräfte in den kreisangehörigen Gemeinden räumlich untergebracht werden können, so dass die Zugänglichkeit des ASD für die Leistungsberechtigten optimiert wird und die Fahrzeiten der Fachkräfte reduziert werden. Zwei bis drei Standorte wären dann durch die Fachkräfte eines Regionalteams zu versorgen.

- 1 **Empfehlung ASD-5: Intensivierung der Ressourcenklärung und der Fallsteuerung**  
2 Fallsteuerung wird hier verstanden als mit professionellem Außenblick Chancen erkennen,  
3 Gelingensbedingungen fördern, erreichbare Ziele erarbeiten und vereinbaren, Reflexion des  
4 Entwicklungsprozesses und der Zielerreichung anregen, um Motivation und Selbsthilfe-  
5 kräfte/Selbstwirksamkeit der Leistungsberechtigten zu stärken. Dies setzt notwendiger-  
6 weise hinreichend Zeit bei den Fachkräften voraus.
- 7 **Empfehlung ASD-5a: stringente Umsetzung des Kernprozess ASD-6 „§§ 27 ff SGB VIII –**  
8 **Hilfe zur Erziehung + andere hilfeplangesteuerte Leistungen (§§ 13, 19, 41 SGB VIII)“**  
9 ⇒ Fallverstehen und Fallsteuerung im zuvor beschriebenen Sinne bedarf der Weiterent-  
10 wicklung durch Umsetzung der intensivierten Klärung des Unterstützungsbedarfes und  
11 der Ressourcenaktivierung (Kernprozesse ASD-1 „Eingang und Klärung“) sowie im  
12 Kernprozess ASD-6 der Hilfeklärung (Teilprozess 1 = TP 1) und der Hilfeplanung (TP 4  
13 „Erstes Hilfeplangespräch“ und TP 5 „Hilfeplanfortschreibung“), einschl. der Kontaktar-  
14 beit mit den Leistungsberechtigten.  
15 ⇒ Generell ist es erfolversprechender gezielt mit den Veränderungen bei Neufällen zu  
16 beginnen als bei laufenden Fällen nachzuarbeiten.
- 17 **Im Ergebnis sollten der Hilfe- und Fallbestand (Transferkosten!) und damit der Perso-**  
18 **nalbedarf sinken, sofern nicht andere Faktoren (z.B. Zuwanderung, neue gesetzliche**  
19 **Aufgaben) die Effekte überlagern.**
- 20 **Empfehlung ASD-5b: Fortbildung zur sozialpädagogischen Diagnostik**  
21 Für eine einheitliche, wertschätzende und ressourcenorientierte Fallbearbeitung benötigen  
22 die Fachkräfte ein gemeinsames methodisches Rüstzeug. Entsprechende methodische Vor-  
23 gaben und Dokumentationsanforderungen sind derzeit nicht definiert.
- 24 **Empfehlung ASD-5c: Handlungs-Leitfaden für die Beratung gemäß § 16 SGB VIII „Allge-**  
25 **meine Förderung der Erziehung in der Familie“ (Kernprozess ASD-3) umsetzen**  
26 Die Teamleitungen müssen die Fachkräfte darin unterstützen, diese Handlungsoption zu  
27 Beginn der Fallarbeit konsequent auszuschöpfen (*s. auch Empfehlung ASD-1*).  
28
- 29 **Empfehlung ASD-6: KDO Jugendwesen und Dokumentation verbessern**  
30 KDO Jugendwesen als Fachsoftware muss die definierten Prozesse abbilden und die jeweils  
31 im Arbeitsschritt benötigten Daten erfassen bzw. bereitstellen. Informationen zum Familien-  
32 system und zum Hilfeverlauf sowie zu bearbeitende Dokumente müssen den Fachkräften  
33 übersichtlich und leicht zugänglich zur Verfügung stehen. Im Bedarfsfalle muss sich eine  
34 Vertretungskraft einen schnellen Überblick verschaffen können. Der Datenaustausch mit  
35 Fallbeteiligten muss (unter Beachtung des Datenschutzes) ohne Medienbrüche ermöglicht  
36 werden.  
37 Bei der Erarbeitung der Qualitätsstandards wurde deutlich, dass die Aktenführung im Allge-  
38 meinen und die Nutzung von Dokumenten eine breite Varianz aufweist. Zur Sicherstellung  
39 der fachlichen und rechtlichen Anforderungen sollte durch entsprechende Vorgaben (*s. Do-*  
40 *kumente im Qualitäts-Handbuch*) zeitnah eine Angleichung herbeigeführt werden. Dies wird  
41 entscheidend unterstützt, wenn die Dokumente in KDO Jugendwesen hinterlegt sind.  
42
- 43 **Empfehlung ASD-7: Teilprozess-Häufigkeit in den Teams arbeitssynchron erheben und**  
44 **Personalbedarfsberechnung fortschreiben**  
45 Im Rahmen der Falldokumentation sollten auch die für die Fortschreibung der Personalbe-  
46 darfsberechnung erforderlichen Daten erzeugt werden, um die Entwicklung der Inan-  
47 spruchnahme und des Personalbedarfs nachhaltig zu beobachten und bei Bedarf zeitnah  
48 nachzusteuern (*Empfehlung ASD-2*). Dabei ist darauf zu achten, dass die Leistungsdaten  
49 teambezogen, gebündelt und ausgewertet werden. Dies dient auch dazu, dass die unter-  
50 schiedliche Inanspruchnahme der ASD-Teams (Bedarflagen) bei der Fortschreibung der  
51 Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden kann.  
52 Sobald die Voraussetzungen in KDO für die Prozesszählung geschaffen wurden, sind die Da-  
53 ten regelmäßig auszuwerten (immer für 12 zurückliegende Monate). Mit Hilfe der von  
54 IN/S/O bereit gestellten APP PeB-Tool können die Daten in Personalbedarfe umgerechnet  
55 werden und für die Bewirtschaftung des Stellenplanes bzw. für weitere Stellenplananträge  
56 genutzt werden.  
57
- 58 **Empfehlung ASD-8: Auswertung und Reflexion der Fallarbeit**  
59 Das Erfahrungswissen aus Fallverläufen sollte kontinuierlich in Fall-Revisionen und/oder  
60 Falllaboren gehoben werden. Die Erkenntnisse sollten in Handlungsempfehlungen und  
61 Leitfragen übersetzt werden, damit die Fachkräfte künftig in ähnlichen Situationen entspre-  
62 chend aufmerksam werden bzw. im Team entsprechende Aufmerksamkeit erzeugt wird.

- 1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6
- 7 **Empfehlung ASD-9: Übernahme Hilfeplanverantwortung vom PKD abschließen**  
 8 Seit 1.2.2020 verbleibt die Hilfestellung für Neufälle in der Vollzeitpflege beim ASD. Vor-  
 9 gesehen war, dass im zweiten Halbjahr 2020 die laufenden Fälle ebenfalls dem ASD überge-  
 10 ben werden sollten, sofern nicht spezifische Gründe (z.B. baldiges Ende der Hilfe) dagegen-  
 11 sprachen. Dies ist bisher nicht abschließend erfolgt.
  - 12  
 13 **Empfehlung ASD-10: Aufgaben gemäß § 50 SGB VIII delegieren**  
 14 In § 76 SGB VIII werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermächtigt, die  
 15 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe  
 16 zu übertragen. Das Jugendamt bleibt weiterhin für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich  
 17 und muss dem freien Träger die Kosten erstatten.  
 18 Die Delegation würde den ASD um 2,16 VZÄ entlasten.
  - 19  
 20 **Empfehlung ASD-11: Leistungen gemäß §§ 17/18 SGB VIII übertragen**  
 21 Die Beratungsleistungen können grundsätzlich von allen Jugendhilfeträgern – bspw. durch  
 22 die Erziehungsberatungsstellen – erbracht werden, die dafür eine Förderung gemäß § 74  
 23 SGB VIII erhalten. Sofern der ASD nicht ohnehin mit den Personensorgeberechtigten im  
 24 Rahmen anderer Aufgaben oder Leistungen bereits zusammenarbeitet, bietet dieser Kern-  
 25 prozess weiteres Potential zur Entlastung des ASD. Sind 50% der Beratungsfälle ohne an-  
 26 derweitige Beteiligung des ASD, würde die Aufgabenübertragung die Aufgaben des ASD um  
 27 1 VZÄ reduzieren.
  - 28  
 29 **Empfehlung ASD-12: zentrale Anlaufstelle für junge Menschen mit Behinderung schaffen**  
 30 Durch die Reform der Eingliederungshilfe (BTHG / SGB IX) und deren Umsetzung in den Jah-  
 31 ren 2018 bis 2020 haben sich die Anforderungen bei der Klärung des Hilfebedarfs erheblich  
 32 erweitert. In kurzer Frist (14 Tage) ist zu entscheiden, ob der Kreis zuständiger Reha-Träger  
 33 ist oder andere Reha-Träger (vorrangig) leistungspflichtig sind. Lediglich für die seelisch-  
 34 behinderten jungen Menschen ist derzeit das Jugendamt zuständig. Dadurch muss an meh-  
 35 reren Stellen der Kreisverwaltung entsprechendes Wissen vorgehalten werden. Zielführen-  
 36 der, kundenfreundlicher und effizienter wäre es, wenn die Kreisverwaltung eine zentrale An-  
 37 laufstelle vorhalten würde, die in der Eingangsphase für alle jungen Menschen (unabhängig  
 38 von der Behinderungsform) die grundlegende Klärung der Leistungsverpflichtungen des OBK  
 39 vornehmen würde und anschließend verwaltungsintern den Leistungsberechtigten den Weg  
 zur Leistungsgewährung ebnen würde. So würde auch die Leistungsverantwortung des OBK  
 als örtlicher Träger der Rehabilitation und Eingliederungshilfe zur vorrangigen Prüfung von  
 Leistungen zur Teilhabe (§ 9 SGB IX), zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung  
 (§ 12 SGB IX) und zur Beratung (§§ 34 Abs. 2 und 106 SGB IX) erfüllt. (Damit wäre auch die nächste Stufe  
 der SGB VIII-Reform zum 1.1.2024, nämlich die Übernahme der Lotsenfunktion für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bereits vorbe-  
 reitet.)

### 3.2 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren (früher: Jugendgerichtshilfe) beraten und begleiten Jugendliche und Heranwachsende, die einer Straftat beschuldigt werden, um mit ihnen zu prüfen, ob Jugendhilfe-Leistungen eine geeignete bzw. bessere Entwicklungsperspektive bieten könnten (statt Strafe). Soweit im jugendgerichtlichen Verfahren Auflagen (z. B. Sozialstunden, Anti-Gewalt-Training, erzieherische Hilfen) erteilt werden, sind diese zu begleiten oder zu steuern und das Ergebnis dem Jugendgericht zu berichten. Mit einer Gesetzesnovelle wurden im November 2019 die Aufgaben erweitert. Bereits vor Anklageerhebung, nämlich unmittelbar nach Bekanntwerden einer möglichen Tat, sollen die Fachkräfte mit dem jungen Menschen Kontakt aufnehmen und ihn dann durch das gesamte Verfahren begleiten. Zudem bieten die Fachkräfte den Täter-Opfer-Ausgleich als pädagogische Intervention an, die je nach Verlauf auch eine jugendgerichtliche Ahndung der Tat ersetzen kann.

Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (**JuHiS**) sind in 2 Kernprozessen mit 17 Teilprozessen und den Systemzeiten beschrieben.

In der JuHiS sind 3 Fachkräfte mit 2,58 VZÄ tätig. Für die definierten Qualitätsstandards wären auf der Basis der vorliegenden Daten zur Inanspruchnahme in den Jahren 2019/2020 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufgaben durch die Gesetzesänderung 3.727,92 Jahresarbeitsstunden erforderlich.

Tab. 7: Personalbedarfsberechnung JuHiS auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020

	Stundenbedarf im Berichtsjahr				Differenz (Soll-Ist)	
	aktuelle Besetzung		wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären		Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
Klientenzeit	3.267,69	87,7%	3.267,69	87,5%	-41,30 Stunden	-49,68 Stunden
Systemzeit	460,23	12,3%	468,61	12,5%	-0,03 Stellen	-0,03 Stellen
Verteilzeit *	0,00	0,0%	0,00	0,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Rüstzeit *	0,00	0,0%	0,00	0,0%	"-" entspricht einem Stellenbedarf	
Summe	3.727,92	100,0%	3.736,30	100,0%	-0,03 Stellen	-0,03 Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf						

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
3	2,58

zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	3.686,62

Anmerkung:	
* bereits bei Berechnung Netto-Jahres-Arbeitszeit berücksichtigt	

Die Aufgaben können sachgerecht durch die vorhandenen Fachkräfte bzw. das Stellenvolumen bearbeitet werden.

#### Empfehlung JuHiS-1: KDO Jugendwesen zur Prozess-Unterstützung herrichten

Die Fachsoftware muss die definierten Prozesse abbilden und die jeweils im Arbeitsschritt benötigten Daten erfassen bzw. bereitstellen. Im Bedarfsfalle muss sich eine Vertretungskraft einen schnellen Überblick verschaffen können. Der Datenaustausch mit Fallbeteiligten muss (unter Beachtung des Datenschutzes) ohne Medienbrüche ermöglicht werden.

#### Empfehlung JuHiS-2: Teilprozess-Häufigkeit in den Teams arbeitssynchron erheben

Die Entwicklung der Inanspruchnahme insbesondere bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben sollte zeitnah beobachtet werden, um bei Bedarf den Personalbedarf nachzusteuern.

Sobald die Voraussetzungen in KDO für die Prozesszählung geschaffen wurden, sind die Daten regelmäßig auszuwerten (immer für 12 zurückliegende Monate). Mit Hilfe der von IN/S/O bereit gestellten APP PeB-Tool können die Daten in Personalbedarfe umgerechnet werden und für die Bewirtschaftung des Stellenplanes bzw. für weitere Stellenplananträge genutzt werden.

### 3.3 Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst ist für die Gewinnung, Qualifizierung und Beratung von Pflegepersonen innerhalb und außerhalb der Hilfe für Erziehung zuständig. Während der Vollzeitpflege als gewährte Hilfe gemäß §§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII begleitet er die Pflegepersonen, reflektiert mit ihnen das Erziehungsgeschehen und unterstützt sie bei der Hilfeplanung. Sofern dem Pflegekind ergänzende Hilfen oder begleiteter Umgang gewährt werden, koordinieren sie deren Einsatz oder erbringen die Hilfe selbst.

Erwachsene, die Minderjährige in ihren Haushalt aufnehmen, mit denen sie nicht bis zum 3. Grad verwandt sind, prüfen sie auf die Eignung, erteilen ihnen die Erlaubnis gemäß § 44 SGB VIII und beraten sie bei Bedarf.

Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD) sind in 6 Kernprozessen mit 19 Teilprozessen und den Systemzeiten beschrieben.

Im Pflegekinderdienst sind 9 Fachkräfte mit 6,95 VZÄ tätig. Für die definierten Qualitätsstandards wären auf der Basis der vorliegenden Daten zur Inanspruchnahme in 2020 8.439,55 Jahresarbeitsstunden benötigt worden (ohne die Leistungswahrung/Hilfeplansteuerung für die Altfälle, die noch nicht auf den ASD übertragen wurden; außerdem helfen die Fachkräfte im ASD und bei der CORONA-Pandemie aus. In der Folge sind nicht alle Kernprozesse im fachlich gebotenen Umfang umgesetzt worden).

Tab. 8: Personalbedarfsberechnung PKD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020

Stundenbedarf im Jahr 2020				
	aktuelle Besetzung		wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären	
Klientenzeit	5.557,75	65,9%	5.557,75	69,3%
Systemzeit	2.881,80	34,1%	2.466,85	30,7%
Verteilzeit*	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Rüstzeit*	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Summe	8.439,55	100,0%	8.024,60	100,0%

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
9	6,95

erzeit zur Verfügung stehende Netto-Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	9.943,03

Differenz (Soll-Ist)	
Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
1.503,48 Stunden	1.918,43 Stunden
1,05 Stellen	1,34 Stellen
*" entspricht einem Stellenbedarf	
unter Berücksichtigung der flexiblen Systemzeiten für die nicht benötigte Stelle	
1,19 Stellen	1,56 Stellen
*" entspricht einem Stellenbedarf	

Anmerkung:
* wurden bereits bei Netto-Jahresarbeitszeit berücksichtigt

Nach Abgabe aller Altfälle besteht ein Überhang von 1,05 VZÄ bzw. 1,19 VZÄ (gegenüber dem Stellenplan). Ein VZÄ soll in den ASD verlagert werden. Der verbleibende Überhang sollte in die Intensivierung der Werbung für und die Qualifizierung von Pflegepersonen (ggf. in Kooperation mit Dritten) investiert werden.

- **Empfehlung PKD-1: PKD aus Abteilung 51/2 nach Abteilung 51/5 ausgliedern**  
 Zur organisatorischen Trennung zwischen dem leistungsgewährenden und ggf. als staatliches Wächteramt agierendem ASD und der Leistungserbringung in der Vollzeitpflege sollte das Team in die Abteilung 51/5 überführt werden, in der bereits die Angebote der ambulanten erzieherischen Hilfen zugeordnet sind. (Zeitgleich wäre es sinnvoll, die Adoptionsvermittlung und die Frühen Hilfen/Familienhebamme dorthin umzusetzen.) Neben der Rollenklärung würden zugleich die Voraussetzungen geschaffen, dass ergänzende Hilfen für das Pflegekind bzw. entlastende Hilfen für die Pflegepersonen aus einer Abteilung heraus organisiert werden könnten.
- **Empfehlung PKD-2: Weiterentwicklung der Abteilung 51/5**  
 Vor der Umstrukturierung der Abteilung 51/5 sind die Qualitätsstandards für die ambulante Familienhilfe zu erarbeiten. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen wie das Zusammenwirken zwischen Pflegekinderdienst und ambulanter Familienhilfe künftig gestaltet werden kann (z.B. begleitete Umgänge, Entlastung in speziellen Pflegesituationen). Im Zusammenhang mit dieser Prüfung ist die künftige strategische Ausrichtung dieses Leistungsangebotes festzulegen (siehe auch Kapitel V).
- **Empfehlung PKD-3: Prüfung, ob die verbindlichen Prozess-Standards umgesetzt werden,**  
 Die Einhaltung der definierten Standards ist regelmäßig zu prüfen (Dienstbesprechung, Einzelgespräche, Software, Aktenstichprobe). Soweit Standardeinschränkungen erforderlich wären, sind diese schriftlich zu dokumentieren und mit Abteilungs- und Amtsleitung

- 1 abzustimmen, sowie hinsichtlich der fortdauernden Notwendigkeit der Einschränkung re-  
 2 gelmäßig – zusammen mit der Amtsleiterin – zu überprüfen.  
 3
- 4 **Empfehlung PKD-4: Qualifizierung der Pflegepersonen/BewerberInnen ausbauen**  
 5 Die Anforderungen an die Vollzeitpflege – als öffentlich verantwortete Erziehung – wachsen  
 6 ständig. So benötigen die Bewerberinnen und Bewerber eine gute Vorbereitung und die an-  
 7 erkannten Pflegepersonen ein kontinuierliches Fortbildungsangebot. Das derzeitige Ange-  
 8 bot bleibt deutlich unter dem gebotenen Umfang. Bei der Personalbedarfsberechnung  
 9 wurde in den Systemzeiten der Ausbau mit entsprechenden Zeiten hinterlegt.
- 10 **Empfehlung PKD-5: Auswertung und Reflexion der Fallarbeit**  
 11 Das Erfahrungswissen aus Verläufen der Vollzeitpflege sollte kontinuierlich in Fall-Revisio-  
 12 nen und/oder Falllaboren gehoben werden. Die Erkenntnisse sollten in Handlungsempfeh-  
 13 lungen und Leitfragen übersetzt werden, damit die Fachkräfte künftig in ähnlichen Situatio-  
 14 nen entsprechend aufmerksam handeln.
- 15 **Empfehlung PKD-6: KDO Jugendwesen zur Prozess-Unterstützung herrichten**  
 16 Die Fachsoftware muss die definierten Prozesse abbilden und die jeweils im Arbeitsschritt  
 17 benötigten Daten erfassen bzw. bereitstellen. Ressourcen der Pflegefamilie, Beziehungsge-  
 18 flechte (Genogramm), Entwicklungsschritte, Hilfepläne und zu bearbeitende Dokumente  
 19 müssen den Fachkräften übersichtlich und leicht zugänglich zur Verfügung stehen. Im Be-  
 20 darfsfalle muss sich eine Vertretungskraft einen schnellen Überblick verschaffen können.  
 21 Der Datenaustausch mit Fallbeteiligten muss (unter Beachtung des Datenschutzes) ohne  
 22 Medienbrüche ermöglicht werden.
- 23 **Empfehlung PKD-7: Teilprozess-Häufigkeit arbeitssynchron erheben und Personalbedarfs-**  
 24 **berechnung fortschreiben**  
 25 Die Entwicklung der Inanspruchnahme in den Kernprozessen sollte zeitnah beobachtet wer-  
 26 den, um bei Bedarf den Personalbedarf nachzusteuern und so die Qualität und die Anzahl der  
 27 verfügbaren Vollzeitpflegestellen abzusichern. Dies ist notwendige Voraussetzung, um wei-  
 28 terhin die Präferenz Vollzeitpflege bei notwendiger Fremdunterbringung von Minderjährigen  
 29 verfolgen zu können.  
 30
- 31 **Empfehlung PKD-8: Aktenführung und Dokumente**  
 32 Bei der Erarbeitung der Qualitätsstandards wurde deutlich, dass die Aktenführung im Allge-  
 33 meinen und die Nutzung von Dokumenten eine breite Varianz aufweist. Zur Sicherstellung  
 34 der fachlichen und rechtlichen Anforderungen sollte durch entsprechende Vorgaben (s. Do-  
 35 kumente im Qualitäts-Handbuch) zeitnah eine Angleichung herbeigeführt werden. Durch die  
 36 Optimierung von KDO Jugendwesen sollten in der Fachsoftware die Dokumente bereitge-  
 37 stellt werden bzw. als Ausdrücke der Masken erzeugt werden können.

**1 IV.4. Kindertagespflege**

2 Die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung  
3 und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz; 6. Landesausführungsgesetz NRW  
4 zum SGB VIII) wird im Oberbergischen Kreis in Arbeitsteilung zwischen dem Tagesmütternetz  
5 Oberberg e.V. und dem Kreisjugendamt erbracht. Das Kreisjugendamt ist für die Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII und die finanzielle Abwicklung der Kindertagespflege mit den Pfl  
6 gepersonen und den Personensorgeberechtigten zuständig.  
7  
8

9 Die Fachberatung Kindertagespflege stützt sich bei der Erlaubniserteilung auf die Unterlagen,  
10 die ihr von dem Tagesmütter-Netzwerk vorgelegt werden. Auswahl, Qualifizierung und Bera-  
11 tung der Kindertagespflegepersonen sowie die Überprüfung der Erlaubnis erfolgt durch das Ta-  
12 gesmütternetz.

13 Die Aufgaben der Fachberatung sind in einem Kernprozess und den Systemzeiten beschrieben.  
14

15 Die Fachkraft ist mit 10 % einer Vollzeitkraft für dieses Tätigkeitsfeld zuständig. Für die bisheri-  
16 gen Aufgaben werden entsprechend des definierten Qualitätsstandards und der Inanspruch-  
17 nahme in 2018 225,67 Jahresarbeitsstunden benötigt.  
18

19 **Tab. 9: Personalbedarfsberechnung Fachberatung Kindertagespflege auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2018**

Stundenbedarf im Berichtsjahr				
	aktuelle Besetzung		wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären	
Klientenzeit	26,67	11,8%	26,67	11,8%
Systemzeit	199,00	88,2%	199,00	88,2%
Verteilzeit *	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Rüstzeit *	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Summe	225,67	100,0%	225,67	100,0%

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
1	0,10

zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	143,05

Differenz (Soll-Ist)	
Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
-82,61 Stunden	-82,61 Stunden
-0,06 Stellen	-0,06 Stellen

"-." entspricht einem Stellenbedarf

**Unter Berücksichtigung zusätzlicher flexibler Systemzeiten für die neuen Stellen**

Stellen	Stellen

"-." entspricht einem Stellenbedarf

**Anmerkungen:**  
\* bereits bei Berechnung Netto-Jahres-Arbeitszeit berücksichtigt  
Pflegerlaubnis wird "vom Schreibtisch" auf Zuruf des Tagespflegevereins erteilt  
flexible Systemzeiten voll hier erfasst

21 Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen, die Erhebung von Kostenbeiträgen bei den Per-  
22 sonensorgeberechtigten und die Förderung von Investitionskosten erfolgt durch das Kreisju-  
23 gendamt.  
24 Die Aufgaben sind in 3 Kernprozessen mit 11 Teilprozessen und den Systemzeiten definiert.  
25

26 Für die wirtschaftliche Abwicklung der Kindertagespflege sind 2 Fachkräfte mit 1,54 VZÄ tätig.  
27 Für die definierten Qualitätsstandards wären auf der Basis der vorliegenden Daten zur Inan-  
28 spruchnahme in 2018 2.231,28 Jahresarbeitsstunden benötigt worden.  
29  
30

31 **Tab. 10: Personalbedarfsberechnung Kindertagespflege (wirtschaftlich) auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2018**

Stundenbedarf im Berichtsjahr				
	aktuelle Besetzung		wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären	
Klientenzeit	1.895,62	85,0%	1.895,62	87,0%
Systemzeit	335,67	15,0%	284,25	13,0%
Verteilzeit *	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Rüstzeit *	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Summe	2.231,28	100,0%	2.179,87	100,0%

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
2	1,54

zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	2.201,18

Differenz (Soll-Ist)	
Fachkräfte	wenn ausschließlich Vollzeitkräfte tätig wären
-30,10 Stunden	21,31 Stunden
-0,02 Stellen	0,01 Stellen

"-." entspricht einem Stellenbedarf

**Unter Berücksichtigung zusätzlicher flexibler Systemzeiten für die neuen Stellen**

Stellen	Stellen
-	

"-." entspricht einem Stellenbedarf

**Anmerkung:**  
extrem hohe TP-Häufigkeiten durch monatliche Berechnung und Auszahlung

33 Der Personalbestand reicht für die bisherigen Aufgaben aus. Allerdings ist eine weiter steigende  
34 Inanspruchnahme abzusehen und die Aufgabenabgrenzung mit dem Tagesmütternetz ist anzu-  
35 passen, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (siehe Empfehlung KTP-1). Nach

- 1 Klärung der Aufgabenabgrenzung und Ergänzung des Qualitäts-Handbuches muss der Perso-  
2 nalbedarf neu berechnet werden.  
3
- 4 **Empfehlung KTP-1: Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB**  
5 **VIII durch Jugendamt prüfen**
- 6 Die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist eine hoheitliche und nicht delegierbare  
7 Aufgabe. Nach allgemeiner Rechtsauffassung muss die Fachkraft, die die Ermessensent-  
8 scheidung trifft, die entscheidungsrelevanten Informationen durch eigene Beobachtung er-  
9 heben. Die derzeitige Praxis berücksichtigt diesen Rechtsgrundsatz nicht. Auch die Überprü-  
10 fung der erteilten Erlaubnis obliegt dem Jugendamt. Dies schließt auch den Zutritt zu den  
11 Räumlichkeiten ein, die für die Betreuung der Kinder genutzt werden (§ 22 Abs. 7 KiBiz).  
12
- 13 **Empfehlung KTP-2: Abrechnungsverfahren effizienter gestalten**
- 14 Die auf das einzelne Kind und dessen Betreuungszeiten bezogenen Abrechnungsverfahren  
15 für die Elternbeiträge und die Entgelte der Kindertagespflegepersonen sind aufwändig ge-  
16 staltet. Sie sollten künftig effizienter umgesetzt werden. Für die Abrechnung mit den Kinder-  
17 tagespflegepersonen müsste die Förderrichtlinie in Ziffer 9 Absatz 4 angepasst werden.

1 IV.5. Zusammenfassung Personalbedarfsberechnung für die untersuchten Dienste

2

3

Tab. 11: Personalbedarf in den untersuchten Diensten auf Basis Inanspruchnahme in den Jahren 2018 und 2020

Dienst	Stellenbestand	Personalbedarf	Differenz Bedarf zu Bestand	Empfehlung für 2021	Empfehlung für 2022 und 2023	Hinweise
Wirtschaftliche Jugendhilfe	7,67	9,21	-1,54	1,0	0,5	
Allgemeiner Sozialer Dienst	28,62	44,82 unter Berücksichtigung KJSG <b>47,57</b>	-16,20 Unter Berücksichtigung KJSG <b>-18,95</b>	<b>10,75</b> (unverzüglich)	4,5 und 4,0	Empfohlene Personalaufstockung ermöglicht nur verzögerte Umsetzung der definierten fachlich gebotenen Standards. Ob der Stellenumfang vollumfänglich benötigt, wird bzw. ausreicht, ist hinsichtlich der Inanspruchnahme und den Umsetzungsschritten bei der strategischen Weiterentwicklung des Kreisjugendamtes kontinuierlich zu überprüfen.
Teamleitungen ASD	2,8	4,00	-1,20	1,2		
Jugendhilfe im Strafverfahren	2,58	2,61	-0,03			
Pflegekinderdienst	6,95	5,76	1,19	-1,0		die überschüssige Stelle verlagern in den ASD
Fachberatung Kindertagespflege	0,10	0,16	- 0,06			Korrektur der Arbeitsteilung mit Tagesmutternetz, Neuberechnung des Personalbedarfs
Kindertagespflege wirtschaftlich	1,54	1,56	-0,02			
<b>Summe Stellenbedarf</b>	<b>50,26</b>	<b>68,12</b> <b>70,87</b>	<b>-17,86</b> <b>-20,61</b>			
<b>Summe empfohlene Stellenplanerweiterung</b>				<b>11,95</b>	<b>2022:</b> 5,0 <b>2023:</b> 4,0	

4

## 1 **V. Strategie des Kreisjugendamtes**

2  
3 Ergänzend zur Qualitätsentwicklung und Personalbemessung in den zuvor beschriebenen  
4 Diensten (Kapitel IV) wurden die aktuelle Situation und die absehbaren Herausforderungen des  
5 Kreisjugendamtes diskutiert und entsprechende Handlungsoptionen erarbeitet.

### 6 **V.1 Ausgangslage**

7  
8  
9 Seit der strategischen Ausrichtung des Kreisjugendamtes in den Jahren 2007/08 wurden durch  
10 eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen die Leistungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der  
11 öffentlichen Jugendhilfe ausgeweitet, u.a.:

- 12 ▶ quantitativer und qualitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung
- 13 ▶ Anforderungen an die Verfahren bei (drohender) Kindeswohlgefährdung
- 14 ▶ Beteiligungsrechte der jungen Menschen
- 15 ▶ Hilfen für die unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen
- 16 ▶ Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für den Unterhaltsvorschuss
- 17 ▶ Reform der Eingliederungshilfe
- 18 ▶ verstärkte Inanspruchnahme schulbegleitender Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Ju-
- 19 gendliche, nicht zuletzt auch aufgrund einer veränderten Ausrichtung im schulischen Bereich
- 20 ▶ Stärkung der pädagogischen Verantwortung für die Vormundschaften
- 21 ▶ Erweiterung der Aufgaben für die Jugendhilfe im Strafverfahren
- 22 ▶ Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- 23 ▶ Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe durch die Träger der Kindertageseinrichtungen und die
- 24 Einhaltung der DIN-Normen im Raumprogramm

25 Zugleich hat sich aus unterschiedlichen Gründen die Inanspruchnahme der verschiedenen  
26 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. So steigen bspw. die Anzahl der Fälle psy-  
27 chischer Auffälligkeiten in den Familiensystemen, der Anteil Alleinerziehender oder die Anzahl  
28 von Haushalten, in denen die Erwachsenen und/oder Minderjährigen innerhalb kurzer Zeit-  
29 räume wechseln. Zudem wächst die Anzahl jener jungen Menschen, die in „herkömmlichen“  
30 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr zu „halten“ sind und für die deshalb indi-  
31 viduelle (kostenintensive) Lösungen entwickelt werden (müssen). Auch wächst die Anzahl der  
32 jungen Menschen, die bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin der Unterstützung bedürfen,  
33 damit sie ihre Teilhabe an der Gesellschaft und eine eigenverantwortliche Lebensführung reali-  
34 sieren können (*im KJSG aufgegriffen durch Ausbau der Rechtsansprüche nach §§ 41 und 41a*  
35 *SGB VIII*).

36 Mit diesen Entwicklungen einher geht der stetige Anstieg der Ausgaben und des Personalein-  
37 satzes für die Kinder- und Jugendhilfe.

38  
39 Die beschriebenen – sicher nicht vollständig und abschließend – Herausforderungen für die  
40 Kinder- und Jugendhilfe treffen nicht nur das Kreisjugendamt, sondern sind in unterschiedli-  
41 chen Ausprägungen in ganz Deutschland festzustellen. Sie sind bei der strategischen Ausrich-  
42 tung des Kreisjugendamtes zu berücksichtigen.

43  
44 Im Rahmen eines Strategie-Workshops am 27.11.2020 wurden drei Leitgedanken für den weite-  
45 ren Entwicklungsprozess herausgearbeitet:

- 46 1. Strategische Steuerung und Optimierung des Ressourceneinsatzes
- 47 2. Transparenz des Jugendamtes / Dienstleistungscharakter der Kinder- und Jugendhilfe
- 48 3. Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe wird angemessen sichtbar

49 Um diese Leitgedanken zu realisieren, wurden die vorrangigen Handlungsbedarfe nach Auf-  
50 wand und Nutzen geordnet:

#### 51 **A. Niedriger Aufwand + hoher Nutzen:**

- 52 ▶ Vertretung von Leitung regeln
- 53 ▶ Qualifizierung der Führungskräfte
- 54 ▶ Struktur des Jugendamtes weiterentwickeln
- 55 ▶ Schulung Aktenführung, Informationsfluss
- 56 ▶ Schnittstelle ASD – PKD – AV optimieren
- 57 ▶ Dokumentation + Datenerfassung verbessern
- 58 ▶ Aufgabenzuordnung optimieren

- 1           **B. Mittlerer Aufwand + hoher Nutzen:**  
 2           ▶ Prävention ausbauen  
 3           ▶ Aufgaben und Stellenumfang müssen zueinander passen  
 4           ▶ Kapazität für OGS-Ausbau schaffen  
 5           ▶ Teamleitung freistellen  
 6           ▶ Schulung der ASD-Fachkräfte in sozialpädagogischer Diagnostik und systemischer Beratung  
 7           ▶ Eingangsmanagement überprüfen  
 8           ▶ ASD personell ausreichend ausgestattet  
 9           ▶ PKD als Fachdienst einrichten / unterschiedliche Standards im PKD abschaffen  
 10          ▶ Sozialraumkoordination im Jugendamt schaffen  
 11  
 12          **C. Hoher Aufwand + hoher Nutzen:**  
 13          ▶ Bewusstsein für Steuerung erhöhen  
 14          ▶ Zugänglichkeit zu Ressourcen im Sozialraum verbessern /  
 15             Ressourcen im Sozialraum erschließen  
 16          ▶ KECK-Atlas flächendeckend installieren  
 17          ▶ Stellen für Sozialraumarbeit  
 18          ▶ Controlling ausbauen  
 19          ▶ Kinderschutz gewährleisten  
 20          ▶ Stelle für Qualitätsbeauftragten schaffen  
 21          ▶ IN/S/O-Prozesse für die übrigen Aufgabenfelder  
 22  
 23          **D. Mittlerer Aufwand + mittlerer Nutzen:**  
 24          ▶ Organisation Eingliederungshilfe  
 25          ▶ Jugendberufsagentur (§ 13 und mehr)

- 26 Die Entwicklungsaufgaben des Kreisjugendamtes lassen sich zusammenfassen als  
 27     ⇒ fachliche Weiterentwicklung mit den Schwerpunkten  
 28       → Ausgestaltung der sozialräumlichen Arbeit (=> V.2)  
 29       → Qualitätsentwicklung der Dienste im Kreisjugendamt einschl. Dienstleistungsorien-  
 30       tierung  
 31       → Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (=> V.4) und weiterer rechtli-  
 32       cher Änderungen (Adoptionsrecht, Vormundschaftsrecht, Rechtsanspruch Ganztags-  
 33       betreuung)  
 34     ⇒ strukturelle Weiterentwicklung mit den Schwerpunkten  
 35       → Optimierung der Aufbaustruktur (=> V.3) und Führung  
 36       → Personalentwicklung / Generationswechsel bewältigen (=> V.5)  
 37       → Digitalisierung (=> V.5)

## V.2 Sozialräumliche Arbeit

In weiteren Workshops wurde die künftige Ausgestaltung der sozialräumlich-orientierten Arbeit fokussiert. Dabei standen zwei Perspektiven im Mittelpunkt:

- ⇒ Wie kann der Zugang für Personensorge- und Erziehungsberechtigte zur Kinder- und Jugendhilfe möglichst niedrigschwellig gestaltet werden?  
 Leistungsberechtigte sollen ihren Unterstützungsbedarf möglichst frühzeitig geltend machen können, damit die Verschärfung von Problemlagen – und damit Dauer, Intensität und Kosten notwendiger Hilfen – vermieden wird.
- ⇒ Wie gelingt es am besten, die sozialen Ressourcen im Lebensumfeld der Familien und jungen Menschen zur Bewältigung der Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zugänglich zu machen, damit die Selbsthilfekräfte sowie das selbstständige und eigenverantwortliche Handeln der Familien nachhaltig gestärkt werden?

Dafür bedarf es kompetenter Netzwerkknoten und Anlaufstellen in den kreisangehörigen Kommunen („Familien- oder Sozialraumbüros“), die sowohl für die Familien und jungen Menschen gut erreichbar sind als auch die Vernetzung der potenziell familienunterstützenden Akteure vor Ort betreiben. Mit dieser Doppelausrichtung können die Netzwerkknoten eine Brückenfunktion zwischen den unterstützungsbedürftigen Familien/jungen Menschen und den Unterstützungsangeboten übernehmen. Eine wesentliche Komponente wird die enge Kooperation mit dem Netzwerk Frühe Hilfen sein. Die durch „Familien-/Sozialraumbüros“ erkannten Bedarfe und Lücken sind der Jugendhilfeplanung zu übermitteln, damit diese ihre Aufgabe wahrnehmen kann, auf die rechtzeitige und bedarfsgerechte Bereitstellung der benötigten Angebote, Dienste und Einrichtungen hinzuwirken.

*Das Kreisjugendamt konnte bereits Fördermittel des Landes aus dem Programm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ einwerben, um modellhaft die Arbeit in der Stadt Hückeswagen zu beginnen und zu erproben.*

### ▪ Empfehlung SRA-1: Familien-/Sozialraumbüros in allen neun Kommunen einrichten

Die Trägerschaft eines Familien-/Sozialraumbüros sollte jeweils von einem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden, der möglichst bereits vor Ort gut vernetzt ist. Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung ist der genaue Aufgabenkatalog und die Steuerungsmöglichkeit des Kreisjugendamtes während der Vertragslaufzeit sicherzustellen. Hauptaufgaben für die Sozialraumbüros sind:

- offene Anlaufstelle für Personensorge- und Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen (mindestens einen Vormittag und einen Nachmittag/Abend in der Woche verlässlich geöffnet)
- niedrigschwellige Beratung, inklusive Aufklärung über Sozialleistungen und Vermittlung in die soziale Infrastruktur
- Informationen sammeln und aufbereiten zur sozialen Infrastruktur, dabei zugleich Lücken und Doppelstrukturen aufdecken
- Kooperation mit Anbietern/Akteuren im und für den Sozialraum
- Impulse zur Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur (Träger und Akteure anregen)
- Netzwerkarbeit/-moderation
- Veranstaltungen/Projekte organisieren, ggf. selbst durchführen

Die Aufgaben müssen für jede Kommune konkretisiert werden und sollen jährlich in Abstimmung mit dem Jugendamt (Koordination Sozialraum, *Empfehlung SRA-7*) fortgeschrieben werden.

### ▪ Empfehlung SRA-2: Rahmenkonzept Familien-/Sozialraumbüros ausarbeiten

Für die Familien-/Sozialraumbüros sind die konzeptionellen Grundlagen und Rahmenseetzungen aufbauend auf die Eckdaten in der *Empfehlung SRA-1* zu beschreiben und kontinuierlich fortzuschreiben.

*Verbunden mit dem Modellstandort Hückeswagen (Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ wird an dem strategischen Strukturkonzept gearbeitet, dass dann als Grundlage bzw. Orientierung für die kreisweite Arbeit genutzt werden kann.*

### ▪ Empfehlung SRA-3: Steuerungskonzept erarbeiten

Damit die angestrebten Wirkungen in der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden, muss in der Finanzierungsvereinbarung mit den Trägern zugleich geregelt werden, wie die unterjährige Berichterstattung des freien Trägers und das wirkungsorientierte Nachjustieren zur Umsetzung der Gewährleistungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen

1 Jugendhilfe ausgestaltet werden soll. Für die Akzeptanz bei jungen Menschen, Personen-  
 2 sorgeberechtigten und Akteuren im Sozialraum ist eine kontinuierliche Tätigkeit eines Trä-  
 3 gers/der gleichen Fachkräfte bedeutsam, deshalb ist der Abschluss mehrjähriger Verträge  
 4 sinnvoll. Wenn jedoch innerhalb der Vereinbarung nicht transparent und konkret geregelt  
 5 ist, wie das Jugendamt Einfluss auf die Gestaltung der Arbeit in der jeweiligen Kommune  
 6 nehmen kann, könnte es seiner Gewährleistungsverantwortung nicht nachkommen.  
 7 Ebenso sind die Rollen der verschiedenen Beteiligten (freier Träger des Sozialraumbüros,  
 8 kreisangehörige Kommune, Akteure im Sozialraum, örtlicher Träger der öffentlichen Ju-  
 9 gendhilfe, ...) zu beschreiben. Unter anderem sind nachfolgende Fragen zu klären: Wer soll  
 10 was in die sozialräumliche Kinder- und Jugendhilfe einbringen? Wer ist an welchen Ent-  
 11 scheidungen beteiligt? Mit wem soll vor Ort kooperiert werden? Wie sollen die Übergänge  
 12 zwischen niedrigschwelliger Arbeit im Sozialraumbüro und Leistungsgewährung durch den  
 13 ASD ausgestaltet werden? Wie soll der Erfahrungstransfer auf Kreisebene gestaltet sein?

- 14
- 15 **Empfehlung SRA-4: Koordination der Sozialraumarbeit im Kreisjugendamt personell absi-**
- 16 **chern**
- 17 Damit das Kreisjugendamt seine Gewährleistungsverantwortung wahrnehmen kann, ist bei
- 18 der Jugendamtsleitung eine Stabsstelle einzurichten, die die entsprechenden Koordina-
- 19 tions- und Planungsaufgaben ausführt. Sie muss als Netzwerkknoten einerseits zwischen
- 20 den Sozialraumbüros und andererseits mit der übrigen Jugendhilfe (für die freien Träger
- 21 und amtsintern) dienen. Sie vermittelt die wechselseitigen Erwartungen und die jeweiligen
- 22 Leistungspotenziale.

### 1 V.3 Aufbaustruktur des Kreisjugendamtes

2  
 3 Die Steuerungseinheit des Kreisjugendamtes besteht derzeit aus der Amtsleiterin, dem Con-  
 4 troller und der Jugendhilfeplanerin (die allerdings auch operative Aufgaben zu verantworten hat). Damit sind die  
 5 vielfältigen Aufgaben der Steuerung innerhalb des Kreisjugendamtes, bezogen auf die Träger  
 6 der freien Jugendhilfe und im Blick auf die Weiterentwicklung der sozialräumlichen Arbeit nicht  
 7 zu bewältigen.

8  
 9 Die Fachsoftware KDO Jugendwesen und andere Quellen (z.B. KECK, RIO, Sozialstatistiken)  
 10 stellen derzeit nicht im hinreichenden Maße steuerungsrelevante Informationen mit vertretbar-  
 11 em Aufwand, zeitnah und in der erforderlichen Tiefe zur Verfügung.

12 Weiterhin wächst die Bedeutung der Kooperation mit anderen Fachämtern der Kreisverwal-  
 13 tung, um deren spezifische Expertise (z.B. Bauamt, Vergabe, Gesundheitsamt, Sozialamt; s.  
 14 *auch Empfehlung AS-1a*) zu nutzen, um die – teils fachfremden – Anforderungen an das Kreis-  
 15 jugendamt adäquat zu erfüllen.

#### 16 17 ■ **Empfehlung AS-1: Steuerungskonzept**

18 Um die Potenziale des Kreisjugendamtes vollständig zu heben, bedürfen die Führungskräfte  
 19 der Unterstützung durch die Bereitstellung von qualitativen und quantitativen Daten. Grund-  
 20 legende Voraussetzung ist ein über die Leitungsebenen hinweg abgestimmtes Steuerungs-  
 21 konzept, das die Definition der relevanten Daten – einschließlich des Indikatorensets für  
 22 Strategieumsetzung und Personalbedarf –, die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung,  
 23 Aufbereitung und Bewertung der Daten sowie die Zuständigkeit für vorzuschlagende Steue-  
 24 rungsmaßnahmen sowie die Beobachtung deren Umsetzung regelt. Die Umsetzung der  
 25 Empfehlungen der Organisationsuntersuchung und der definierten Qualitätsstandards so-  
 26 wie die Wirksamkeit der Leistungen und veränderten Vorgehensweisen müssen durch das  
 27 Controlling konstruktiv-kritisch begleitet werden, so dass frühzeitig der Bedarf und die An-  
 28 sätze zur Nachsteuerung erkannt werden. Die Erreichung der Planungsziele und die Wirk-  
 29 samkeit ergriffener Steuerungsmaßnahmen müssen kontinuierlich beobachtet werden. Auf  
 30 der Basis der strategischen Ziele des Kreisjugendamtes sind Indikatoren und Kennzahlen  
 31 für die verschiedenen Steuerungsebenen (Dezernat, Amtsleitung, Abteilungsleitungen,  
 32 Teamleitungen, Fachkräfte) zu entwickeln. Darauf aufbauend sind die Anforderungen an die  
 33 Fachsoftware abzuleiten (z.B.: An welcher Stelle in der Fachsoftware müssen durch wen  
 34 welche Daten erfasst werden, damit die Entwicklung der Kennzahlen/Steuerungsbedarfe  
 35 beobachtbar wird? Wie kann das Berichtswesen durch die Software unterstützt werden?).  
 36 Neben den technischen Voraussetzungen der Datenbereitstellung bedarf es auch personel-  
 37 ler Ressourcen, um Dateneingabe und Entwicklungen nachzuverfolgen sowie die Daten für  
 38 die Entscheidungsträger aufzubereiten.

#### 39 40 ■ **Empfehlung AS-2: Steuerungsinstrumente**

41 Die Steuerungsinformationen sind in ein gestuftes Berichtswesen (einheitliches Format auf  
 42 gleicher Datenbasis für den jeweiligen Verantwortungsbereich) zu übersetzen. Neben der  
 43 Optimierung der Steuerung leistet das Fach-Controlling einen wesentlichen Beitrag zum  
 44 organisationalen Lernen und damit zur nachhaltigen Organisationsentwicklung. Damit die  
 45 Führungskräfte ihre komplexe Verantwortung für fachliche Wirkung und Ressourcenver-  
 46 brauch wahrnehmen können, benötigen sie zeitnahe Informationen über die Entwicklung  
 47 des Leistungsgeschehens und der Rahmenbedingungen.

48 Um das Fach- und Finanz-Controlling voranzubringen und die Datenbasis für die Jugendhil-  
 49 feplanung im Aufgabenfeld der Sozialen Dienste zu verbessern, sind die EDV-Voraussetzun-  
 50 gen zu schaffen, damit die entsprechenden Daten automatisiert ausgewertet und in Be-  
 51 richtsform aufbereitet werden können (BI-Software). Der Datenpool kann mit weiteren Da-  
 52 ten (z.B. Einwohnerstatistik, Sozialdaten) angereichert werden. Vielfältige Auswertungen  
 53 (bspw. Stichtage, Zeiträume, Fallkonstellationen, Sozialräume) müssen ermöglicht werden.

#### 54 55 ■ **Empfehlung AS-3: Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)**

56 Damit die vielfältigen Aufgaben der Jugendhilfeplanung sachgerecht erfüllt werden können,  
 57 sollte die Jugendhilfeplanerin von operativen Aufgaben freigestellt werden. Zudem sind die  
 58 Planungsprozesse zu beschreiben und die Mitwirkung der Abteilungen/Abteilungsleitungen  
 59 an den jeweiligen Teilbereichen der Jugendhilfeplanung zu definieren. Auf dieser Basis  
 60 kann dann die erforderliche Personalmenge bestimmt und das erforderliche Stellenkontin-  
 61 gent im Stellenplan ausgewiesen werden.

62 *Planungsfachkräfte sollten über einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit oder in einem*

1 *anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang verfügen und ergänzend eine Fortbildung in*  
 2 *Sozialplanung absolvieren (bspw. durch Landesjugendämter, den Deutschen Verein für öf-*  
 3 *fentliche und private Fürsorge oder den Verein für Sozialplanung [VSOP]).*

4  
 5 **Empfehlung AS-4: Projektmanagement für die Umsetzung der Entwicklungsprojekte in-**  
 6 **stallieren**

7 Für die operative Steuerung des komplexen Entwicklungsprozesses sollte im Kreisjugend-  
 8 amt zunächst für 5 Jahre eine Stelle für Projektleitung/-controlling eingerichtet und der  
 9 Amtsleitung direkt zugeordnet werden. Kernaufgaben sind die Überwachung der Projekt-  
 10 zeitpläne, bei Bedarf die methodische Unterstützung der jeweiligen Teilprojektverantwortli-  
 11 chen bei der Projektplanung und die Berichterstattung über den Projektfortschritt an die  
 12 Amtsleitung, den Dezernenten und den Jugendhilfeausschuss. Das Projektmanagement  
 13 muss sicherstellen, dass die vielfältigen Teilprojekte nicht im Alltagsbetrieb des Jugendam-  
 14 tes untergehen. Die operative Verantwortung bleibt bei den jeweiligen Führungskräften.  
 15 Die Stelle sollte mit einer Person besetzt werden, die über Erfahrungen im Multiprojektma-  
 16 nagement und im Projektcontrolling verfügt. Hilfreich ist es, wenn die Person zusätzlich die  
 17 Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kommunalverwaltung kennt.  
 18 Ggf. kann das Projektmanagement auch als externe Dienstleitung eingekauft werden.

19  
 20 **Empfehlung AS-5: Interne und externe Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) schaffen**

21 Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist mit § 79a SGB VIII die Verantwortung  
 22 für die Qualitätsentwicklung für das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe übertragen.  
 23 Mit der Erarbeitung der Prozessstandards für die Dienste des Kreisjugendamtes und der  
 24 Optimierung der Schnittstellen sind wesentliche Grundlagen für die interne Qualitätsent-  
 25 wicklung erstellt. Die weitere Qualitätsentwicklung ist konzeptionell und operativ zu rah-  
 26 men. Auch wenn Qualitätsentwicklung zum Grundkanon der Führungskräfte für ihren jewei-  
 27 ligen Aufgabenbereich gehört, bedarf sie der zentralen Steuerung und methodischen Unter-  
 28 stützung. Darüber hinaus sind mit den Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Ver-  
 29 einbarungen abzustimmen und deren Umsetzung zu überprüfen (§ 79a SGB VIII).  
 30 Auf der Basis des Konzepts zur Qualitätsentwicklung kann die erforderliche Personalmenge  
 31 bestimmt und das erforderliche Stellenkontingent im Stellenplan ausgewiesen werden. *Die*  
 32 *zu gewinnende Fachkraft sollte über einen Studienabschluss Soziale Arbeit oder Sozialma-*  
 33 *management und eine Zusatzqualifikation in einem Qualitätsmanagementsystem (vorrangig*  
 34 *EFQM, KQS oder DIN ISO 9001) verfügen. Berufliche Erfahrungen in der Kinder- und Ju-*  
 35 *gendhilfe sind von Vorteil.*

36  
 37 **Empfehlung AS-6: Kinderschutz (intern und extern)**

38 Die vielfältigen Aufgaben im Kinderschutz – Prävention, Achtsamkeit und proaktives Han-  
 39 deln aller Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen Rollen, Beratung  
 40 gemäß § 8b SGB VIII, insoweit erfahrene Fachkraft, staatliches Wächteramt – bedürfen ei-  
 41 nes umfassend abgestimmten Konzeptes, damit die Vielzahl der Beteiligten ihre Aufgaben  
 42 gleichgerichtet wahrnehmen und die Ausrichtung der jeweils anderen Beteiligten kennen.  
 43 Damit können widersprüchliches Handeln, Reibungsverluste und falsche Erwartungen ver-  
 44 mieden werden, so dass ein wirksamer Kinderschutz mit möglichst geringem Interventions-  
 45 grad und unter Stärkung der vorrangig verantwortlichen Personensorge- und Erziehungs-  
 46 berechtigten sichergestellt werden kann.

47 *Für die Unterstützung der Konzeptentwicklung wurde Herr Prof. Nüsken von der Evangeli-*  
 48 *schen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe in Bochum gewonnen.*

49 Für die Koordination der Kinderschutzaufgaben sollte eine Vollzeitstelle geschaffen wer-  
 50 de, die einerseits intern die Amtsleiterin darin unterstützt, dass durch alle Fachkräfte ein ge-  
 51 meinsames konzeptionelles Verständnis und Vorgehen im Kinderschutz (§ 8a SGB VIII und §  
 52 3 KKG) von der Prävention bis hin zum staatlichen Wächteramt im Kreisjugendamt verfolgt  
 53 wird, und andererseits die entsprechende Ausrichtung und Einbindung der freien Träger der  
 54 Jugendhilfe (§§ 8a und 79a SGB VIII) einschließlich der insoweit erfahrenen Fachkräfte, für  
 55 die entsprechende Aufklärung und Beratung der Personen, die im Rahmen ihrer Berufsaus-  
 56 übung mit Minderjährigen verkehren (§ 4 KKG und 8b SGB VIII), sicherzustellen. Zum dritten  
 57 sind entsprechende öffentlichkeitswirksame Aktionen zu initiieren, damit alle Personen und  
 58 Institutionen ihre Verantwortung für den Kinderschutz engagiert wahrnehmen. Dabei sind  
 59 auch die Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG; *s. Abschnitt*  
 60 *V.3*) umzusetzen. Die entsprechenden Prozesse und Schnittstellen sind zu definieren, der  
 61 Personalbedarf zu ermitteln und der entsprechende Ressourcenbedarf für den Kreishaus-  
 62 halt anzumelden.

1 Die einzusetzende Fachkraft muss über einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit und eine  
2 Zusatzqualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft verfügen (§§ 72 und 8a SGB VIII). Idea-  
3 liter verfügt die Fachkraft über mehrjährige Erfahrung im ASD oder in anderen Aufgaben  
4 des Kinderschutzes.

5  
6 **Empfehlung AS-7: Abteilung 51/0 Querschnittsaufgaben und Steuerungsunterstützung**

7 Die Funktionsstellen Controlling, Jugendhilfeplanung, Qualitätsmanagement/-entwicklung,  
8 Koordination Kinderschutz, Netzwerk Frühe Hilfen, Koordination Jugendpflege und Fachad-  
9 ministration KDO sollten in einer Abteilung unmittelbar bei der Amtsleiterin gebündelt wer-  
10 den. So kann die strukturelle und fachliche Steuerung strukturiert und koordiniert erfolgen.  
11 Die Gewährleistungsverantwortung des Kreisjugendamtes, die Leistungserbringung durch  
12 Träger der freien Jugendhilfe und durch das Kreisjugendamt werden wechselseitig aufei-  
13 nander abgestimmt, so dass die erforderlichen Leistungen, Angebote und Einrichtungen  
14 rechtzeitig, bedarfsgerecht und wirtschaftlich verfügbar sind.

15  
16 **Empfehlung AS-8: Führungskräfte für „Führen mit Prozessen“ qualifizieren**

17 Mit der Definition der Qualitätsstandards wurden/werden die Voraussetzungen geschaffen,  
18 die Eigenverantwortung der Fachkräfte bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu stärken. Ihr  
19 Fokus wird auf das Ziel bzw. Ergebnis des Teilprozesses gerichtet. Innerhalb der Prozess-  
20 beschreibungen werden ihnen die regelmäßig erforderlichen Aktivitäten aufgezeigt. Die  
21 Führungskräfte müssen sie mit der Reflexion des fachlichen Handelns unterstützen: Wel-  
22 che Schritte führen zum angestrebten Teilprozessziel? Welche Alternative im Vorgehen  
23 könnte schneller zum Ergebnis führen? Ist die Abweichung beim Vorgehen vom definierten  
24 Standard plausibel? Aber auch die kontinuierliche Prüfung, ob die definierten Teilprozesse  
25 an veränderte Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen angepasst werden müssen sowie  
26 der Stärken und Schwächen der Fachkräfte im Team ist zu gewährleisten. Zudem bieten die  
27 definierten Qualitätsstandards neue Ansatzpunkte, um eine gleichmäßige Auslastung der  
28 Fachkräfte zu befördern.

29 Haltung und Instrumente für diese Art der Führung sind den Führungskräften zu vermitteln.  
30 *Für sie gelten verschärft die Anforderungen der §§ 72 und 79 Abs. 3 SGB VIII, nach herr-  
31 schender Rechtsmeinung ein Hochschulabschluss in einem Studiengang Sozialer Arbeit  
32 (oder in einem vergleichbaren Studiengang mit entsprechenden Inhalten) und Zusatzqualifi-  
33 kation/Erfahrung für die entsprechende Führungsaufgabe.*

34  
35 **Empfehlung AS-9: Fachadministration und Daten für die Steuerung verbinden**

36 Die Nutzung der Software hängt wesentlich davon ab, dass neue Fachkräfte gut eingewie-  
37 sen werden, bei Problemen eine Ansprechperson erreichbar ist, Funktionsfehler/-störun-  
38 gen zeitnah behoben werden sowie eine kontinuierliche Kontrolle und Rückmeldung zur  
39 Eingabequalität erfolgt. Sinnvoll ist es, die Fachadministration und die Datenaufbereitung  
40 für die Steuerungsunterstützung personell miteinander zu verknüpfen, damit Software-  
41 pflege, Prüfung der Eingabe- und Datenqualität sowie Datenauswertung sich wechselseitig  
42 verstärken.

43  
44 **Empfehlung AS-10: Aufbaustruktur anpassen**

45 Um die Steuerung des Kreisjugendamtes zielgerichtet und effizient umzusetzen, schlagen  
46 wir vor die Aufbaustruktur schrittweise zu überarbeiten. Im Schaubild auf der nächsten  
47 Seite ist unser Vorschlag (Zielbild) für die Aufbaustruktur dargestellt – auf Basis der uns  
48 derzeit bekannten Bedingungen.

49 Die rot gerahmten Organisationseinheiten sind neu zugeordnet.

50 Die Abteilung 51/3 Betreuungsstelle schlagen wir vor dem Amt 50 zu zuordnen, um das oh-  
51 nehin sehr personalintensive Jugendamt von Aufgaben außerhalb der Kinder- und Jugend-  
52 hilfe zu entlasten.

53 Die Abteilungsleitung 51/0 könnte perspektivisch die Stellvertretung für die Jugendamtslei-  
54 tung übernehmen.

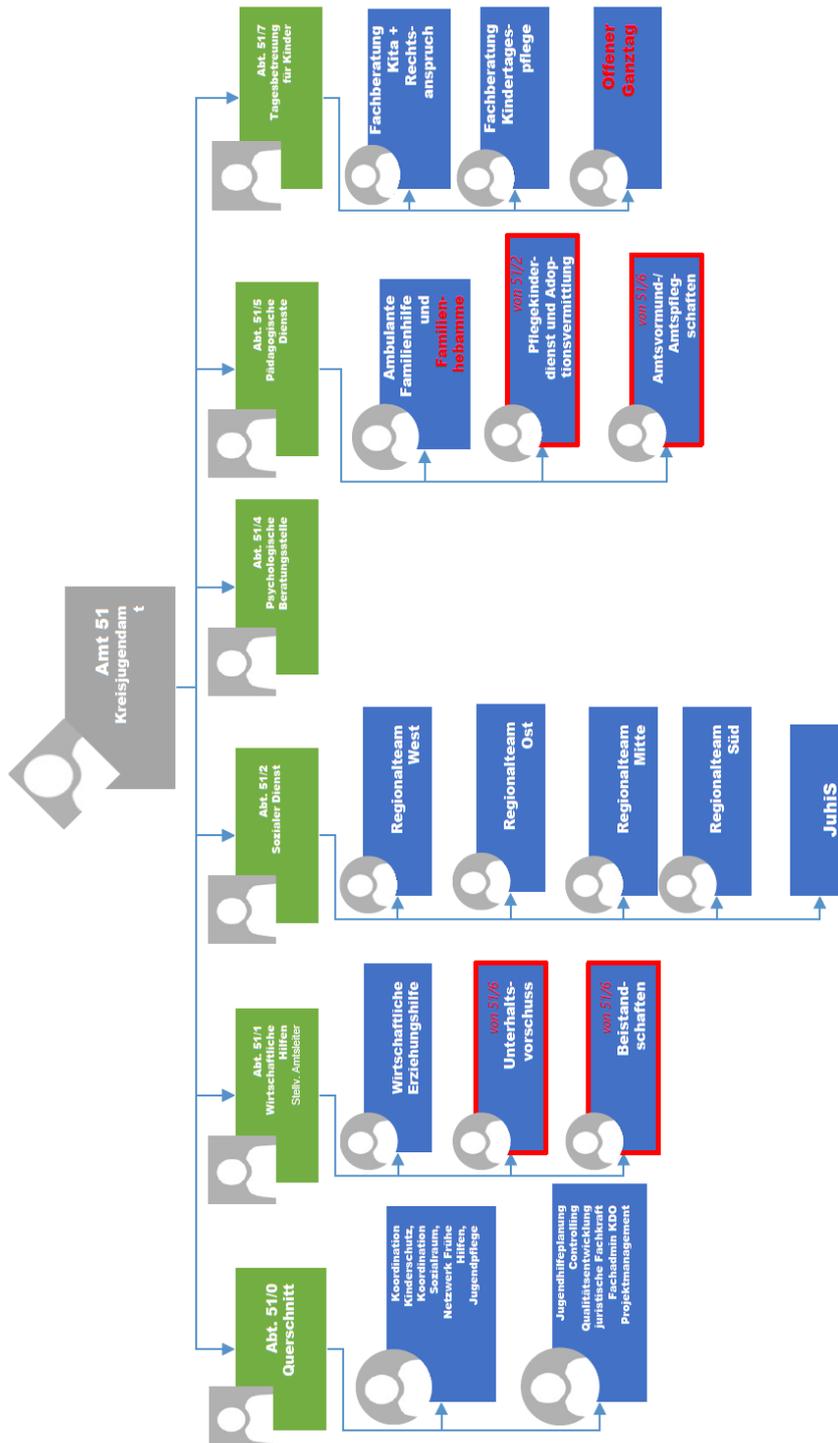
55 *Die Qualifikation der Abteilungsleitung und stv. Jugendamtsleitung ist abhängig von der  
56 Qualifikation der Jugendamtsleitung. Ist die Amtsleitung fachgerecht besetzt, sollte die  
57 Stellvertretung komplementär über eine Ausbildung mindestens für den gehobenen Dienst  
58 verfügen. Sollte ausnahmsweise die Jugendamtsleitung nicht mit einer Person ohne sozial-  
59 wissenschaftlichem Studienabschluss besetzt sein, ist die Stellvertretung mit entsprechen-  
60 der Qualifikation zu besetzen, um das sozialpädagogische Amt fachgerecht zu führen.*

Ob in der Abteilung 51/5 (neu, siehe auch *Empfehlungen PKD-2 und AS-11 bis AS-13*) mehr als eine Teamleitung für die Amtsvormundschaften/-pflegschaften (ab 1.1.2013 ist deren organisatorische Trennung im § 55 SGB VIII vorgeschrieben<sup>4</sup>) benötigt wird oder die Abteilungsleitung, die Aufgabe für die übrigen Fachkräfte übernehmen kann, lässt sich erst nach den strategischen Entscheidungen (*Empfehlung AS-11*) und der Definition der Kernprozesse (*Empfehlung AS-12*) feststellen.

*Qualifikationsanforderung für die Abteilungsleitung siehe S. 31 Zeilen 30 bis 33*

Aus der Untersuchung der übrigen Aufgabenfelder (*siehe auch Empfehlung AS-14*), den erweiterten Anforderungen in der Kindertagesbetreuung [z.B. Prüfpflichten gegenüber den Kindertageseinrichtungen], dem Ausbau Offener Ganztage und der Umsetzung des KJSG) können sich weitere Empfehlungen für die Aufbaustruktur des Kreisjugendamtes ergeben.

Abb. 2: Vorschlag für die künftige Aufbaustruktur des Kreisjugendamtes



<sup>4</sup> Da die neuen gesetzlichen Anforderungen unter Wahrung der fachlichen Qualität für kleinere Jugendämter schwierig zu erfüllen sind, empfehlen wir eine Zusammenarbeit oder Verbundlösung mit den kreisangehörigen Jugendämtern zu prüfen.

- 1 **Empfehlung AS-11: Abteilung 51/5 strategisch ausrichten und Leistungsportfolio festlegen**  
 2 In Abschnitt IV.3.3 haben wir empfohlen, den Pflegekinderdienst aus der Abteilung 51/2 in  
 3 die Abteilung 51/5 zu verlagern (*Empfehlung PKD-1*). Um das Zusammenwirken von Pflege-  
 4 kinderdienst und Ambulanter Familienhilfe auszugestalten, bedarf es zunächst strategi-  
 5 scher Entscheidungen. Was soll die ambulante Familienhilfe zukünftig in welchem Umfang  
 6 für welche Zielgruppen an Leistungen vorhalten? Welche Leistungen sollen verstärkt freien  
 7 Trägern übertragen werden?  
 8 Wir empfehlen für die ambulante Familienhilfe schwerpunktmäßig folgende Leistungen:  
 9 ▶ ergänzende/unterstützende Hilfen zur Vollzeitpflege,  
 10 ▶ kurzfristige Hilfen im Rahmen von Schutzkonzepten bei (drohender) Kindeswohlgefähr-  
 11 dung im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung des Kindes-  
 12 wohl (s. auch *Empfehlungen AS-8*),  
 13 ▶ aktivierende Familienhilfe bis zu drei Monaten zur Bewältigung akuter Probleme/Krisen  
 14 bzw. Überbrückung bis die geeignete und notwendige Hilfe zur Verfügung steht und  
 15 ▶ Frühe Hilfen (Familienhebamme).  
 16 Bei entsprechender konzeptioneller Vorbereitung könnte das Leistungsspektrum um die  
 17 „aufsuchende Familienberatung“ ergänzt werden, um in Familien alternative Lösungen zu  
 18 prüfen und zu erarbeiten, wenn eine Fremdplatzierung eines jungen Menschen erwogen  
 19 wird bzw. droht.  
 20
- 21 **Empfehlung AS-12: Kernprozesse für die ambulante Familienhilfe definieren und Perso-  
 22 nalbedarf berechnen**  
 23 Auf Basis der strategischen Entscheidungen sind die entsprechenden Qualitätsstandards  
 24 für die auszuführenden Leistungen (Kernprozesse) zu definieren und der erforderliche Per-  
 25 sonalbedarf – für neue Leistungen aufgrund einer Bedarfsprognose der Jugendhilfeplanung  
 26 – zu berechnen.  
 27
- 28 **Empfehlung AS-13: neue Aufbaustruktur für die Abteilung 51/5 entwickeln**  
 29 Nach Festlegung des Leistungsportfolios und der Qualitätsstandards, der Berechnung des  
 30 erforderlichen Personalbedarfs und der Klärung, wie Ambulante Familienhilfe, Pflegekin-  
 31 derdienst, Familienhebamme und Adoptionsvermittlung miteinander kooperieren werden,  
 32 ist die Aufbaustruktur der Abteilung 51/5 neu zu gestalten.  
 33
- 34 **Empfehlung AS-14: Qualitätsstandards für die Leistungen und anderen Aufgaben im Kreis-  
 35 jugendamt definieren / Prozessregister für das Kreisjugendamt erstellen**  
 36 Die Abteilungen 51/3 bis 51/7 sowie die Stabsstellen sollten ebenfalls einer Aufgabenkritik  
 37 unterzogen, sozialräumlich und präventiv ausgerichtet sowie die Leistungsstandards pro-  
 38 zessual beschrieben werden. Damit verbunden können die Schnittstellen bei Bedarf opti-  
 39 miert und der erforderliche Personalbedarf ermittelt werden (*so würde auch die neue Ver-  
 40 pflichtung nach § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII erfüllt*). Zudem würde so eine einheitliche Steue-  
 41 rungsgrundlage für das gesamte Kreisjugendamt geschaffen. Zugleich ist dies eine notwen-  
 42 dige Voraussetzung, um die Potentiale der Digitalisierung für das Kreisjugendamt erschlie-  
 43 ßen zu können.  
 44
- 45 **Empfehlung AS-15: Besprechungsgremien neu ausrichten und optimieren**  
 46 Die Besprechungsgremien im Kreisjugendamt sind am veränderten Steuerungskonzept  
 47 auszurichten. Für regelmäßig tagende Gremien sind deren Funktionen im Rahmen des  
 48 Steuerungskonzeptes und die zu beteiligenden Funktionsstellen zu definieren. Dabei sollten  
 49 Anzahl, Tagungsrythmus und Sitzungsdauer der Gremien stets kritisch hinterfragt und auf  
 50 das notwendige Maß begrenzt werden (Was wird mit welchem Ziel und wessen Beteiligung  
 51 erörtert? Wäre eine Übertragung der Entscheidung/Verantwortung auf eine konkrete Stelle  
 52 oder einen kleineren Personenkreis möglich? Kann die Übermittlung von Informationen  
 53 zeitökonomischer erfolgen?).  
 54
- 55 **Empfehlung AS-16: Interne und externe Schnittstellen aufeinander abstimmen**  
 56 Kinder- und Jugendhilfe wird in komplexen Kooperationsbezügen umgesetzt. Innerhalb des  
 57 Kreisjugendamtes, mit anderen Verwaltungsdienststellen, mit den Trägern der freien Ju-  
 58 gendhilfe und vielen anderen externen Akteuren ist die Zusammenarbeit zu organisieren.  
 59 Um die sich daraus ergebenden Schnittstellen und Übergänge effektiv und ressourcenschon-  
 60 end zu gestalten, sind die Schnittstellen regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen  
 61 und abzustimmen. Die Ergebnisse sind in Schnittstellenvereinbarungen schriftlich festzu-  
 62 halten.

#### V.4 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und weitere Anforderungen

Nach wiederholt gescheiterten Anläufen zur Reform des SGB VIII haben Bundestag (22.4.2021) und Bundesrat (7.5.2021) das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen. Dies ist aber nicht das Ende der Reformdebatte, denn sowohl Bundestag als auch Bundesrat haben mit ihren Beschlüssen die Bundesregierung zu weiteren Reformschritten aufgefordert. Außerdem ist die sogenannte „große Lösung“, also die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII, nur auf den Weg gebracht. Bevor zum 1.1.2028 der Vorrang der Eingliederungshilfe im SGB VIII gegenüber dem SGB IX greifen kann, muss bis Ende 2026 ein weiteres Bundesgesetz die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen. Dass das KJSG zu Mehrbelastungen der Kommunen führen wird, ist auch daran ablesbar, dass der Bundesrat in einem Entschließungsantrag die Bundesregierung aufgefordert hat, den notwendigen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten des Gesetzes nachträglich zu regeln.

Parallel zur Beschlussfassung über das KJSG wurde zudem die Debatte über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler/innen forciert. Der Bundesrat hat allerdings am 25.6.21 den Vermittlungsausschuss angerufen, weil die Bundesländer eine massive Nachbesserung der finanziellen Beteiligung des Bundes fordern.

Bereits im März 2021 wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht mit Wirkung zum 1.1.2023 verändert. Unter anderem wird die organisatorische, funktionelle und personelle Trennung der Vormundschaft von den übrigen Leistungen/Aufgaben des Jugendamtes bindend. Damit sind Mischarbeitsplätze (bspw. mit den Aufgaben der Beistandschaft oder Beurkundungen) nicht mehr zulässig. Dies dürfte auch für die Gewinnung, Qualifizierung und Beratung ehrenamtlicher Vormünder/Vormundinnen und Vorschläge von Personen für das Familiengericht zur Übertragung der Vormundschaft gelten. Die Anforderungen an den begründeten Vorschlag des Jugendamtes an das Familiengericht zur Auswahl eines Vormundes wurden erweitert und die Beteiligungsrechte der jungen Menschen geschärft.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen zusätzlichen Anforderungen, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausführen und/oder finanzieren müssen. Einzelheiten zu den Änderungen durch das KJSG können in der Synopse des Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht ([www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-Materialpool.html](http://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-Materialpool.html), letzter Zugriff 10.5.2021) nachgelesen werden.

**Tab. 12: Aufgabenerweiterung für das Jugendamt durch das KJSG**

Paragraf	Erweiterte Leistung / Anforderung an das Jugendamt
§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	Förderung und Beratung der Selbstvertretungen; selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Abs. 3	Beratung von Kindern und Jugendliche ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten (Voraussetzung "Not- oder Konfliktlage" entfällt) <i>Bei Vereinbarungen nach § 36a künftig auch durch freie Träger möglich</i>
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Beteiligung von Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung
§ 8a Abs. 5 (neu)	Verpflichtung von Kindertagespflege Personen zur Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft Jugendamt muss Vereinbarungen abschließen und finanzieren
§ 9a Ombudsstellen	Die Bundesländer müssen sicherstellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien bei Konfliktfällen mit öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe an unabhängige Ombudsstellen wenden können.
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen Abs. 4 <i>(tritt am 1.1.2028 in Kraft)</i>	vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen.

Paragraf	Erweiterte Leistung / Anforderung an das Jugendamt
§ 10a Beratung Abs. 1 und 2	Umfassende Wahrnehmung der Beratung für junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte zu Leistungsansprüchen nach dem SGB VIII, der Aufklärung über Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum, Unterstützung bei der Antragstellung einschl. der Geltendmachung von Leistungsansprüchen bei weiteren Leistungsträgern Konkretisierung der proaktiven und umfassenden Beratungsaufgaben
§ 10a Beratung Abs. 3 <i>(tritt am 1.1.2018 außer Kraft)</i>	Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX beratend teil. (auch dann, wenn keine anderen Leistungsansprüche nach SGB VIII bestehen)
§ 10b Verfahrenslotse <i>(gültig vom 1.1.2024 31.12.2027)</i>	Unterstützung der jungen Menschen, für die wegen einer (drohenden) Behinderung Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe in Betracht kommen, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe und in Wirkung auf die Inanspruchnahme entsprechender Rechte  Der Verfahrenslotse soll auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen.
§ 11 Jugendarbeit	Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen
§ 13a Schulsozialarbeit <i>(Landesrechtsvorbehalt)</i>	Sozialpädagogische Angebote die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden in Kooperation mit den Schulen
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie Abs. 1	Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehung und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. erhebliche Ausweitung der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Jugendamtes  <i>erweiterte Angebotsmöglichkeiten für die freien Träger (ggf. Förderung nach § 74 SGB VIII)</i>
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie Abs. 2	Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen Gestaltungsverantwortung und Finanzierung
§ 19 gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Erweiterung der Leistung und des leistungsberechtigten Personenkreises Leistungsgewährung und Finanzierung <i>Erweitertes Leistungsangebot der freien Träger</i>
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	Erweiterte Leistungsansprüche Finanzierung der Leistungen und Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Patinnen und Paten  <i>Bei Vereinbarung nach § 36a auch niedrighschwelliger Zugang über insbesondere Erziehungsberatungsstellen möglich</i>

Paragraf	Erweiterte Leistung / Anforderung an das Jugendamt
§ 27 Hilfe zur Erziehung Abs. 2	Klarstellung, dass unterschiedliche Hilfearten bei Bedarf miteinander kombiniert werden können
§ 27 Hilfe zur Erziehung Abs. 3	ergänzt: "Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht." Leistungsgewährung und Finanzierung <i>Erweitertes Leistungsangebot der freien Träger</i>
§ 35 a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	Enthält die fachärztliche Stellungnahme zur (drohenden) seelischen Behinderung auch Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung sind diese vom Jugendamt bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Erweiterte Prüfpflicht bei der Leistungsgewährung
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan Abs. 2	Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung Erweiterte Prüfpflicht
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan Abs. 3 (neu)	Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder der Schulen Erweiterte Beteiligungsvorschrift
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan Abs. 5 (neu)	Beteiligung von nicht personensorgeberechtigten Elternteilen an der Hilfeplanung Erweiterte Beteiligungspflicht
§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang Abs. 1	Regelungen zum Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger Erweiterte Zusammenarbeitspflichten
§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang Abs. 2	Regelung bei Zuständigkeitsübergang von der öffentlichen Jugendhilfe auf die Eingliederungshilfe in der Regel bereits ein Jahr vor Zuständigkeitswechsel gemeinsame Teilhabeplanung Erweiterte Zusammenarbeitspflichten
§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	Anspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind sowie zur Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Erweiterter Leistungsanspruch, Leistungsgewährung und Finanzierung <i>erweitertes Leistungsangebot der freien Träger möglich</i>
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen	Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche in Pflege Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und der Pflegepersonen vor Aufnahme und Beratung während der Dauer des Pflegeverhältnisses
§ 37c ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	Perspektivklärung, ob die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Konkretisierte Aufgabe für die Hilfeplanung
§§ 45 bis 47 Betriebserlaubnis und örtliche Prüfung für Einrichtungen	Konkretisierung der Anforderungen für eine Betriebserlaubnis, an die örtliche Prüfung beim Betrieb einer Einrichtung und die wechselseitigen Informationspflichten der öffentlichen Träger zur Stärkung des Kinderschutzes und der Beteiligung junger Menschen

Paragraf	Erweiterte Leistung / Anforderung an das Jugendamt
§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen	Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Leistungsort und unabhängig von der Hilfeplanung Überprüfung der Leistungen an Ort und Stelle nach den Erfordernissen im Einzelfall Erweiterte Prüfpflicht
§ 41 Hilfe für junge Volljährige	erneute Leistung auch nach Beendigung möglich; Prüfung, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt Erweiterter Rechtsanspruch; erweiterte Prüfungspflicht; Leistungsgewährung und Finanzierung <i>erweitertes Leistungsangebot freier Träger möglich</i>
§ 41a Nachbetreuung	erweiterter Anspruch Regelmäßige Überprüfung und Kontaktaufnahme
§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren (gegebenenfalls auf Anforderung)
§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	Kooperation mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen Erweiterte Zusammenwirkungspflichten
§ 77 Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen	Erweiterte Anforderungen an den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern ambulanter Leistungen
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung Abs. 3	Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte gewährleisten Verfahren zur Personalbemessung
§ 80 Jugendhilfeplanung	Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sicherstellen inklusive Förderung junger Menschen
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 5 Mitteilungen an das Jugendamt	Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich das zuständige Jugendamt neue Mitteilungen die nach § 8a zu bearbeiten sind
§ 73c SGB V Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz	kassenärztliche Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbände auf Landesebenen sollen Vereinbarungen schließen, damit die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen verbessert wird bei denen Gefährdungen ihres Wohls festgestellt wurden

## 1 V.5 Digitalisierung, Personalentwicklung und Sachausstattung

2 Neben den gesetzlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen sind mind. zwei wei-  
 3 tere Herausforderungen durch das Kreisjugendamt zu bewältigen: Digitalisierung und Genera-  
 4 tionenwechsel.

5  
 6 Die Umstellung auf elektronische Aktenführung ist nur ein erster Schritt. Manche Arbeitsvor-  
 7 gänge können vollständig digitalisiert werden. Bei anderen Vorgängen werden Teilschritte – un-  
 8 ter anderem die Antragstellung durch Leistungsberechtigte – digitalisiert werden. Damit verän-  
 9 dern sich auch die Anforderungen an die Beschäftigten. Die Möglichkeiten der Datenerfassung  
 10 (Bilder, Zeichnungen, Live-Protokolle, Ort der Datenerfassung), des Zugriffs auf Informationen  
 11 (Fallakte, Recherche von fallrelevanten Informationen) und der Kommunikation wird sich ver-  
 12 ändern. Auch deshalb hat der Gesetzgeber mit dem KJSG in § 79 Abs. 3 SGB VIII normiert, dass  
 13 der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu sorgen hat, dass die Fachkräfte digi-  
 14 tale Geräte nutzen (können).

15 Aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten im Kreisjugendamt werden in den kommenden  
 16 Jahren verstärkt Beschäftigte altersbedingt ausscheiden und die bereits bestehende Personal-  
 17 fluktuation weiter verstärken. Neben der Fragestellung, ob im erforderlichen Umfang und zu  
 18 den jeweiligen Zeitpunkten geeignete Fachkräfte gefunden werden können, werden verstärkt  
 19 die Sicherung von Erfahrungswissen und die Einarbeitung berücksichtigt werden müssen.

### 21 ■ **Empfehlung KJA-1: Fachsoftware modernisieren**

22 Die Weiterentwicklung der Fachsoftware muss den Umstieg auf die elektronische Aktenfüh-  
 23 rung, mobiler Zugriff auf die Fallakten, Erfassung diagnostischer Informationen und foto-  
 24 grafischer Dokumentationen von Gefährdungssituationen unterwegs sowie die digitale An-  
 25 tragstellung und -bearbeitung (Onlinezugangsgesetz) ermöglichen bzw. erleichtern. Die  
 26 Software sollte zu dem die Arbeit mit einer Sprach-/Diktiersoftware gewährleisten (inkl. des  
 27 Zugriffs und des Diktierens über Smartphone).

### 29 ■ **Empfehlung KJA-2: Informationsfluss und Wissensmanagement im Amt 51 optimieren**

30 Durch die Ausdifferenzierung der Sozialleistungen und die inklusive Gestaltung der Kinder-  
 31 und Jugendhilfe müssen die Beschäftigten immer größere Wissensbestände beherrschen,  
 32 um die ganzheitliche Fallbearbeitung zu bewältigen. Zugleich scheidet langjährig erfahrene  
 33 Beschäftigte altersbedingt aus. Gleichzeitig werden die Mail-Postfächer der Fach- und Füh-  
 34 rungskräfte täglich geflutet.

35 Das explizite Wissen (also die Wissensbestände, die bewusst sind und sprachlich formuliert  
 36 werden können) sollten strukturiert und prozessorientiert den Fachkräften leicht zugäng-  
 37 lich gehalten werden (Verschlagwortung. Popup-Fenster). Daneben gilt es das implizite  
 38 Wissen (also die Wissensbestände, die auf Erfahrungen beruhen und häufig nicht unmittel-  
 39 bar bewusst sind) entlang der definierten Prozessketten mit den erfahrenen Fachkräften zu  
 40 erheben und zu dokumentieren.

41 Neue Informationen und Projekte sollten in diese Wissens-Datenbank integriert werden und  
 42 entsprechend dem Gebrauchswert nutzerorientiert per Popup und Link kommuniziert wer-  
 43 den bzw. im Rahmen der Falldokumentation in der Fachsoftware verfügbar sein.

44 Die wachsende Bedeutung des Wissensmanagements ist eine weitere Herausforderung für  
 45 die Führungskräfte – in Kooperation mit dem Qualitätsmanagement.

### 47 ■ **Empfehlung KJA-3: Attraktivität der Arbeitsplätze sichern bzw. weiter entwickeln**

48 Durch die Fach- und Führungskräfte wurden bei verschiedenen Gelegenheiten beispiels-  
 49 weise folgende Punkte benannt: Stellenbewertung, Sachausstattung inkl. Carsharing und  
 50 mobile Endgeräte, Entscheidungsspielräume/Eigenverantwortung

51 *Auch die Umsetzung der Qualitätsstandards und der Empfehlungen sind insgesamt ein*  
 52 *wichtiger Beitrag für die Attraktivität der Arbeitsplätze, besonders für junge Fachkräfte wie*  
 53 *wir aus vielen Berichten wissen.*

### 55 ■ **Empfehlung KJA-4: Personalbindung**

56 Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Personalbindung ist die Qualität der Einarbeitung.  
 57 Dies ist in den Systemzeiten der untersuchten Dienste bei der Personalbedarfsermittlung  
 58 berücksichtigt. Definierte Qualitätsstandards werden dies erleichtern.

59 Eine kontinuierliche Personalentwicklung bspw. durch regelmäßige Fortbildung für die  
 60 Fach- und Führungskräfte (*in den Systemzeiten bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt*) – auf deren Inan-  
 61 spruchnahme die Führungskräfte hinwirken müssen, damit die Fachkräfte den dynamischen Anforderungen dauerhaft gerecht werden

1 können) ist ein weiterer wichtiger Baustein. Hierzu gehören auch alle Maßnahmen zur Stress-  
2 verarbeitung und Gesundheitsförderung.  
3

4 ■ **Empfehlung KJA-5: Personalplanung**

5 Da absehbar ist, dass in den kommenden Jahren Fach- und Führungskräfte in Ruhestand  
6 oder in die Familienphase gehen, gilt es mit einer vorausschauenden Personalplanung Va-  
7 kanzen entgegenzuwirken.  
8

9 ■ **Empfehlung KJA-6: Einzelbüros oder hinreichende Anzahl von Beratungsräumen und  
10 Rückzugsmöglichkeiten sicherstellen,**

11 um Zugangshürden durch Terminvergabe zu vermeiden und keine Personalkapazitäten für  
12 Terminkoordination/Raumvergabe zu binden (bei den mittleren Bearbeitungszeiten nicht  
13 eingerechnet). Große Teile des Amtes haben regen Bürgerkontakt, in dem existenzielle und  
14 sehr persönliche Anliegen bearbeitet werden. Dies bedarf entsprechend geschützter Ge-  
15 sprächssituationen. Mehrfach belegte Büros verursachen zudem wechselseitige Störungen  
16 bei telefonischer Beratung und Fertigung von Schriftstücken (ggf. auch datenschutzrechtli-  
17 che Probleme).

1 V.6 Zusammenfassung Personalbedarf für die strategische Neuausrichtung

2

3

Tab. 13: Personalbedarf für die strategische Neuausrichtung

Dienst	Stellenbestand	Personalbedarf (in VZÄ)	Differenz Bedarf zu Bestand	Empfehlung für 2021	Empfehlung für 2022 2023	Hinweise
Jugendhilfeplanung	1,0	?	?			abhängig von der Definition der Prozesse und Schnittstellen
Koordination/ Weiterentwicklung Sozialraumarbeit	0,0	1,0	1,0		1,0	
Koordination Kinderschutz	0,0	1,0	1,0		1,0	
Fach- und Finanz- Controlling	1,0	?	?			abhängig von der Definition der Prozesse und Schnittstellen
Fachadministration	?	?	?			abhängig von der Anzahl der UserInnen, der Anzahl eingesetzter Softwaremodule und der Aufgabenteilung mit der IT-Abteilung und RegioIT
Qualitätsbeauftragte/r	0,0	1,0	1,0		1,0	
Projektmanagement	0,0	1,0	1,0	1,0		zunächst befristet für 5 Jahre
<b>Summe Stellenbedarf</b>			<b>4,0 + x</b>			
<b>vorläufig empfohlene Stellenplanerweiterung</b>				<b>1,0</b>	<b>2022: 2,0 2023: 1,0</b>	

4

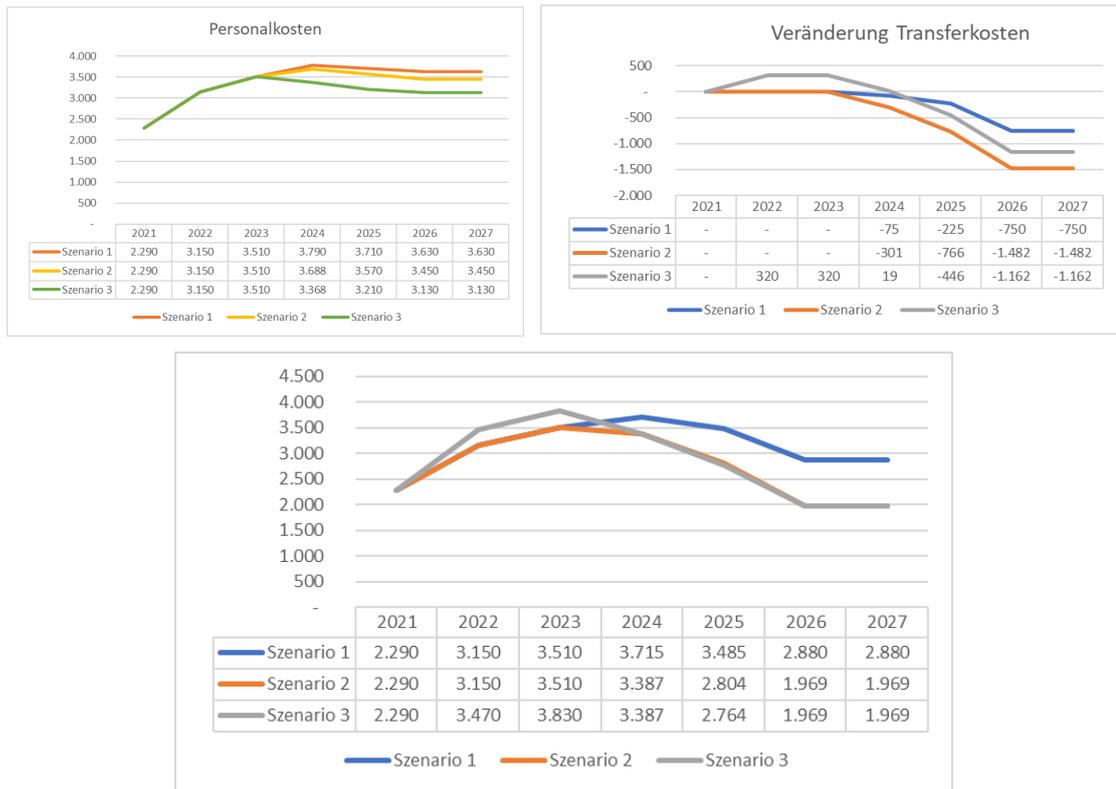
1 **V.7 Szenarien zur fiskalischen Auswirkung**

2 Im Abschnitt IV.3.1 haben wir die schrittweise Personalaufstockung des ASD empfohlen, um bis  
3 2024 die personellen Voraussetzungen für die vollständige Umsetzung des fachlich gebotenen  
4 Standards (unter Berücksichtigung des vorsichtig abgeschätzten Personalaufwandes für die zu-  
5 sätzlichen Aufgaben durch das KJSG) zu schaffen. Die Auswirkungen auf die Fallarbeit werden  
6 zeitversetzt eintreten.

7 Bei stringenter Umsetzung (Achtung! Begleitende Evaluation und Controlling einrichten!) be-  
8 ginnend im Jahr 2022 ist zu erwarten, dass die positiven fiskalischen Effekte im Jahr 2026 zum  
9 Tragen kommen.

10 **Tab. 14: Szenarien fiskalischer Auswirkungen** (Angaben in Tausend Euro/Jahr)

11



14

15 **Szenario 1:** Inanspruchnahme des ASD verändert sich gegenüber 2020 nur durch das KJSG, 2022 eingeschränkter Standard (siehe IV.3.1, Seiten 14/15), 2023 volle Umsetzung Prozess-Standards, weiterhin Systemzeiten eingeschränkt, 2024 volle Umsetzung der fachlich gebotenen Standards

18 **Szenario 2:** Inanspruchnahme des ASD bleibt gegenüber 2020 unverändert, 2022 eingeschränkter Standard (siehe IV.3.1 Seite 18), 2023 volle Umsetzung Prozess-Standards, weiterhin Systemzeiten eingeschränkt, 2024 volle Umsetzung der fachlich gebotenen Standards  
21 ab 2024: 10% mehr Beratung gemäß § 16 SGB VIII und durchschnittliche Laufzeit der Hilfen zur Erziehung um 1 Monat kürzer sowie 20% weniger Fallwechsel innerhalb des KJA

23 **Szenario 3:** wie Szenario 2 aber zusätzlich im Jahr 2022 Abgabe der Beratung gemäß §§ 17 + 18 SGB VIII und der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren an freie Träger/Erziehungsberatungsstellen (dabei ist unterstellt, dass es keinen signifikanten Kostenunterschied zwischen ASD und freien Trägern gibt; niedrigere Personalkosten = höhere Transferkosten)

27 Für alle 3 Szenarien wurden folgende Kosten angenommen:

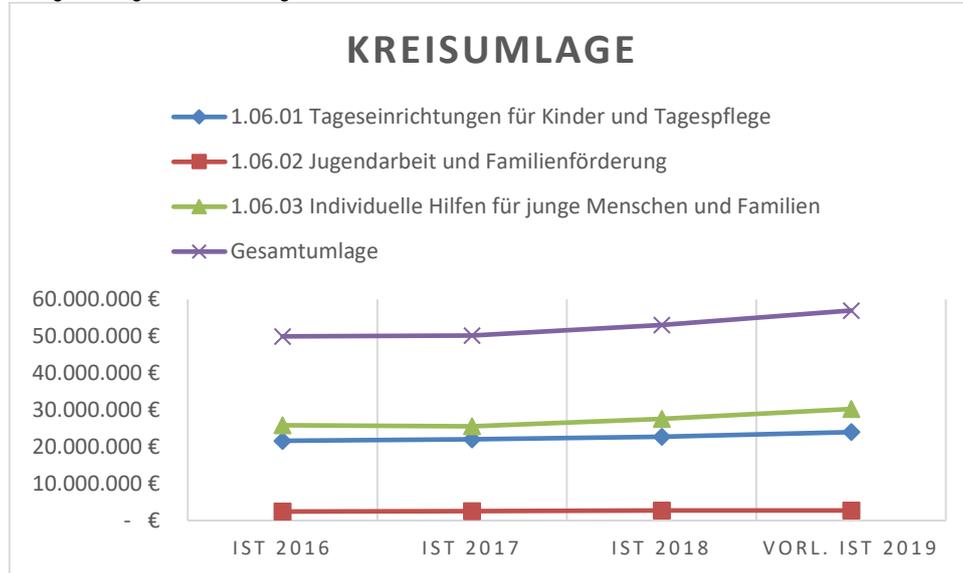
- 28 • ambulante Hilfe: 52 Wochen x 4 Std x 80 € = 16.640 €
- 29 • stationäre Hilfe: 365 Tage x 180 € = 65.700 €
- 30 • Personalstelle: 80.000 € (AG-Brutto)

31 Bezogen auf den gleichen Fallbestand wie 2020 unter vorsichtiger Berücksichtigung der Auswirkungen des KJSG auf den Personalbedarf ASD und unveränderten Kosten ist eine **Entlastung des Kreishaushalts, um fast 0,3 Mio. Euro** (Differenz Szenario 3 Jahr 2026 zu Szenario 1 Jahr 2021) durch konsequente Umsetzung des Personalbedarfs und der Qualitätsstandards zu erzielen, weil der erhöhte Personalaufwand durch Einsparungen bei den Transferaufwendungen mehr als kompensiert werden.

**VI. Umlage Kreisjugendamt**

Ergänzend zur Organisationsuntersuchung wurden wir gebeten, die Höhe und die Entwicklung der Kreisumlage einzuschätzen. Grundlage sind die Angaben im Jahresbericht 2019 des Kreisjugendamtes.

**Abb. 3: Entwicklung der Jugendamtsumlage 2016 bis 2019**



Datenquelle: Jahresbericht 2019 des Kreisjugendamtes

Da im Kreishaushalt in den drei Produkten 1.06.01 bis 1.06.03 weitere Aufwendungen verbucht werden, die nicht in die Jugendamtsumlage einfließen, bezieht sich die Einschätzung auf die Daten des Jahresberichts 2019.

**Tab. 15: Entwicklung der Jugendamtsumlage 2016 bis 2019** (Datentabelle zur Grafik)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Vorl. Ist 2019	2019 zu 2016
<b>Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege</b>	21.635.279 €	22.033.963 €	22.764.977 €	23.988.236 €	110,9%
		1,8%	3,3%	5,4%	
<b>Jugendarbeit und Familienförderung</b>	2.438.533 €	2.581.379 €	2.725.018 €	2.724.643 €	111,7%
		5,9%	5,6%	0,0%	
<b>Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien</b>	25.886.354 €	25.556.661 €	27.570.089 €	30.264.967 €	116,9%
		-1,3%	7,9%	9,8%	
<b>Gesamtumlage</b>	<b>49.960.166 €</b>	<b>50.172.003 €</b>	<b>53.060.084 €</b>	<b>56.977.846 €</b>	<b>114,0%</b>
<b>Änderung zu Vorjahr</b>		<b>0,4%</b>	<b>5,8%</b>	<b>7,4%</b>	

Datenquelle: Jahresbericht 2019; eigene Berechnungen: Steigerungsraten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 80 Abs. 1 Zif. 3 SGB VIII „die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“ Die Bedarfsbefriedigung erfolgt durch die Bereitstellung eigener Dienste und Einrichtungen des öffentlichen Trägers und die Finanzierung von Diensten und Einrichtungen der (anerkannten) Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 74a und 77 SGB VIII). Unter bestimmten Voraussetzungen können die Leistungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden (8. Kapitel §§ 90 bis 97c SGB VIII).

1 Zu den Produkten im Einzelnen:  
 2

3 ► **1.06.01 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege**

4 Die Kosten der Kindertagesbetreuung sind im Wesentlichen definiert durch Vorgaben des Lan-  
 5 desgesetzgebers im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-  
 6 setz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und wer-  
 7 den vor Ort durch die Inanspruchnahme (Anzahl der betreuten Kinder, genutztes Stundenkont-  
 8 ingent, Quote Kindertagespflege), Trägerstrukturen und die Elternbeitragsatzung beeinflusst.  
 9 Dabei sind der Ausgestaltung der Elternbeiträge durch die Beitragsfreiheit ab Vollendung des  
 10 vierten Lebensjahres (§ 50 KiBiz) und die weiteren landesrechtlichen Vorschriften (§ 51 KiBiz)  
 11 enge Grenzen gesetzt.

12 Die Dynamik des Ausbaus und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung führen zu einer  
 13 progressiven Kostenentwicklung, die auch in den kommenden Jahren anhalten dürfte. Der Aus-  
 14 bau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (individueller Rechtsanspruch schrittweise ab  
 15 Schuljahr 2026/27) wird dies noch verstärken.

16  
 17 ► **1.06.02 Jugendarbeit und Familienförderung**

18 Im § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, dass sie  
 19 „von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ... einen angemessenen Anteil für die Ju-  
 20 gendarbeit zu verwenden“ haben.

21 In diesem Aufgabenbereich sind mit erfasst die Jugend- und Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),  
 22 die Familienförderung (§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) und  
 23 der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) für diese Aufgaben bestehen keine  
 24 quantifizierten Vorschriften bzw. individuellen Rechtsansprüche. Während die Angebote der Ju-  
 25 gendsozialarbeit strukturelle Benachteiligungen ausgleichen sollen, sind die übrigen Angebote  
 26 darauf ausgerichtet, strukturell das Aufwachsen von jungen Menschen und die Erziehung in der  
 27 Familie zu befördern. Mit den Diensten und Einrichtungen wird weitergehenden individuellen  
 28 Hilfen vorgebeugt.

29 *Diese Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wird durch das KJSG sowohl hinsichtlich der Beratungs-*  
 30 *und Unterstützungsthemen in den §§ 10a und 16 SGB VIII als auch hinsichtlich der Planungsaufgaben im*  
 31 *§ 80 SGB VIII ausgebaut. Die Schulsozialarbeit wurde in einem eigenen Paragrafen (§ 13a SGB VIII) ge-*  
 32 *fasst, der allerdings noch landesrechtlich ausgestaltet werden muss.*

33  
 34 ► **1.06.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien**

35 Den höchsten Zuschussbedarf haben die individuellen Hilfen. Zu unterscheiden sind die Trans-  
 36 ferleistungen (Kostenübernahme für Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe, Unterhalts-  
 37 vorschuss) und Personalkosten.

38 Im Jahr 2017 wurde durch Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) der berechnete  
 39 Personenkreis deutlich ausgeweitet und der kommunale Finanzierungsanteil reduziert. Der zu  
 40 gewährende Unterhaltsvorschuss ist im UVG definiert. Für die Altfälle (vor 1.7.2017) muss  
 41 das Jugendamt die Unterhaltspflichtigen heranziehen. Für die Neufälle erfolgt die Heranzie-  
 42 hung durch die Landesfinanzbehörde. In diesem Aufgabenbereich ist der Zuschussbedarf kaum  
 43 zu beeinflussen (vorläufiges Ergebnis 2019 ca. 2,4 Millionen bzw. rund 8% des Zuschussbedarf  
 44 der individuellen Hilfen).

45 Bei den übrigen individuellen Hilfen bestehen individuelle Rechtsansprüche (insb. §§ 19, 20, 27,  
 46 35 a und 41 SGB VIII). Die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen erfolgt durch den Allge-  
 47 meinen Sozialen Dienst. Für diesen Leistungs- und Kostenbereich lohnt sich ein Vergleich mit  
 48 anderen Kreisjugendämtern.

49 *Die Ausweitungen bzw. Änderungen in diesem Leistungsbereich durch das KJSG ist in Abschnitt V.3 und*  
 50 *die erwarteten personellen Auswirkungen auf den ASD in Abschnitt IV.3.1 dargestellt.*

1 **Tab.16: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung** (ohne Erziehungsberatung) nach Leistungssegmenten in den Jugendamts-  
2 bezirken Nordrhein-Westfalens; 2018 (Aufsummierung der am 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen; Angaben  
3 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)

	HzE insgesamt (ohne Erziehungsberatung)		davon		Fremdunter- bringung (insgesamt)	davon	
	Zahl der Hilfen	Zahl der Kinder	ambulant	stationär		Vollzeitpflege	andere stationäre Hilfen
<b>Kreis JA OBK</b>	407,7	549,9	213,4	355,7	194,3	109,1	85,1
<b>Durchschnitt der 27 KreisJÄ</b>	312,8	392,3	155,7	235,2	157,1	81,2	75,8

4 *Datenquelle: HzE Bericht 2020 – Jugendamtstabellen – Datenbasis 2018, akjstat TU Dortmund (<http://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen/>) letzter Zugriff: 5.5.2021)*

5  
6  
7  
8 Während sich beim Durchschnitt der 27 Kreisjugendämter die ambulanten und stationären Hilfen die Waage halten, ist beim Kreisjugendamt Oberbergischer Kreis der Anteil der ambulanten Hilfen etwas höher (52 %) als der der stationären Hilfen (48 %). Ebenso ist der Anteil der Vollzeitpflege (27 %) geringfügig höher als beim Durchschnitt der Kreisjugendämter (26 %). Der Anteil der übrigen stationären Hilfen ist mit 21 % deutlich niedriger als beim Durchschnitt der Kreisjugendämter (24 %). Da die ambulanten Hilfen und die Vollzeitpflege die kostengünstigeren Hilfen sind, scheint das Hilfespektrum des Oberbergischen Kreises kostengünstiger zu sein. Allerdings wird der Kostenvorteil mehr als aufgezehrt durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil junger Menschen in Hilfen zur Erziehung (549,9 zu 392,3 pro 10.000 Einwohner unter 21<sup>5</sup>) mit der Folge entsprechend hoher Anzahl von Hilfen pro 10.000 Einwohner/innen unter 21 Jahren (407,7 zu 312,8 im Durchschnitt der Kreisjugendämter). Tatsächlich nimmt das Kreisjugendamt den Spitzenplatz bei den Pro-Kopf-Aufwendungen der Jugendämter für Hilfen zur Erziehung ein. Der Ausgabensatz liegt sogar 5% über dem Mittelwert des Jugendamtstyp 2 (kreisfreie Städte, deren Belastungsfaktoren deutlich höher sind durch einen größeren Anteil Haushalte mit den Merkmalen: alleinerziehend, mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, vorrangige Sprache zu Hause ist nicht Deutsch und/oder Transferleistungsbezug). Auch bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung liegt der Anteil pro 10.000 Einwohner zwischen 6 und 21 Jahren etwa 30 % über dem Mittelwert der nordrhein-westfälischen Kreisjugendämter.

9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28 Der Befund „überdurchschnittlich hohe Anzahl von Hilfen pro JugendEinwohner/in“ korrespondiert mit unseren Erkenntnissen aus der Organisationsuntersuchung. Die übermäßige Belastung der ASD-Fachkräfte führt dazu, dass überproportional viele Hilfen eingerichtet werden und diese überdurchschnittlich lange dauern.

29  
30  
31  
32  
33 Die größte Hebelwirkung des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen auf die Höhe der Jugendamtsumlage besteht in den strukturellen Rahmenbedingungen in den kreisangehörigen Gemeinden für das Aufwachsen junger Menschen und das Gelingen von Erziehung in der Familie (Prävention-Netzwerke) sowie einer angemessenen Personalausstattung des ASD für die qualifizierte Klärung und Steuerung der Hilfen unter Einbeziehung sozialräumlicher Ressourcen.

34  
35  
36  
37  
38  
39  
40 **Empfehlung U-1: frühe Unterstützung von Familien stärken (Präventions-Netzwerke)**

41 In Zusammenarbeit mit den Regelinstitutionen und anderer Akteure im Sozialraum sind die Bedingungen für Familien, die Kompetenz der Erziehungsberechtigten und das informelle Lernen junger Menschen zu stärken. Dabei ist die begleitende Evaluation neuer Maßnahmen hinsichtlich der erzielten Wirkung und der erreichten Personengruppen wichtig, damit die aufgewendeten Mittel bei den vorrangigen Zielgruppen ankommen und die einen möglichst hohen Wirkungsgrad erzielen oder entsprechend nachgesteuert wird.

42  
43  
44  
45  
46  
47  
<sup>5</sup> Die Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, wird beeinflusst durch den höheren Anteil an ambulanten Hilfen, weil in Haushalten mit ambulanter Hilfe häufig mehr als ein junger Mensch lebt.

- 1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 7  
 8  
 9  
 10  
 11  
 12  
 13  
 14  
 15  
 16  
 17  
 18  
 19  
 20  
 21  
 22  
 23  
 24  
 25  
 26  
 27  
 28  
 29  
 30  
 31  
 32  
 33  
 34
- **Empfehlung U-2: ASD angemessen ausstatten**  
 Der ASD muss personell so ausgestattet werden, dass er seine Leistungen entsprechend dem fachlich gebotenen Standard vollumfänglich ausführen kann. Insbesondere die Phasen der Klärung des Unterstützungsbedarfes und der im Nahfeld der Familien verfügbaren Ressourcen, die Erarbeitung der sozialpädagogischen Diagnose zur Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe sowie die Hilfeplanung kommen bei einer Überlastung der ASD-Fachkräfte regelmäßig zu kurz (mit den nachteiligen Folgen für die jungen Menschen und die Umlage für das Kreisjugendamt). Neben der quantitativen Ausstattung ist auch die Qualifizierung der Fachkräfte und des Vorgehens in der Fallarbeit wesentlich. (siehe auch Empfehlungen ASD-1 bis 12 sowie den Abschnitt V.4)
  - **Empfehlung U-3: vertiefte Analyse und Controlling**  
 Ergänzend wird die vergleichende Analyse (unterschiedliche Entwicklungen in den kreisangehörigen Gemeinden; interkommunaler Vergleich mit anderen Kreisjugendämtern) helfen, geeignete Steuerungsmaßnahmen zu identifizieren, um die Einflussmöglichkeiten des Kreisjugendamtes auszuschöpfen. Dies wird aber nur zielführend sein, wenn eine sehr detaillierte Analyse der Daten<sup>6</sup> zum Leistungsspektrum, zu den sozio-strukturellen Rahmenbedingungen, zum Personaleinsatz und zu den finanziellen Aufwendungen erfolgt. Ein Vergleich der Jugendhilfe-Aufwendungen pro JugendEinwohner/in (etwa ermittelt auf Basis der veröffentlichten Haushaltsentwürfe und der Bevölkerungsstatistik) wird irreführende Ergebnisse anzeigen (weil unterschiedliche Aufwendungen verbucht werden und der Zusammenhang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben fehlt). Am Beispiel des OBK mögen dies nachfolgende Aspekte verdeutlichen: Betreuungsstelle wird in den meisten Gebietskörperschaften beim Sozialamt geführt; zentraler Standort oder dezentrale Standorte und dadurch verursachte Personalaufwendungen für Fahrzeiten; Quote von übergeleiteten Vollzeitpflegen aus anderen Jugendämtern; Anteil der Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft; Ausbauquote Kindertagesbetreuung und Anteil der Stundenkontingente für die Betreuung der Kinder; Differenz zwischen Haushaltsplan und Ergebnisrechnung; welches Teilgebiet des Kreises ist zu versorgen) Wenn nach erfolgter qualifizierter Analyse Steuerungsmaßnahmen abgeleitet werden, ist vor deren Umsetzung darauf zu achten, dass die Indikatoren und Kennzahlen zur Beobachtung der Wirksamkeit definiert werden, so dass eine begleitende Evaluation (Controlling) ermöglicht wird. (siehe auch Empfehlungen AS-1 bis 5 auf den Seiten 29/30)

<sup>6</sup> Nach Vorgesprächen, die wir mit verschiedenen Verantwortlichen geführt haben, wäre es möglich, mit einigen nordrhein-westfälischen Kreisen eine solche Analyse und Strategieentwicklung gemeinsam durchzuführen. Ggf. wäre zu prüfen, ob der LKT NRW für ein solches Projekt als Plattform gewonnen werden könnte.

**VII. Fazit / Zusammenfassende Empfehlung des Vorgehens**

Bei der Weiterentwicklung des Kreisjugendamtes muss der Fokus zunächst auf dem ASD und die Umsetzung der fachlich gebotenen Standards liegen:

1. ASD und WiHi sind personell zu stärken  
Für den ASD ist dabei ein stufenweises Vorgehen (sofort: 10,75 VZÄ für Sachbearbeitung, 2022: 4,5 VZÄ für Sachbearbeitung + 1,2 VZÄ für Teamleitungen, 2023: 4 VZÄ) und die weitere Beobachtung der Inanspruchnahme geboten. Zugleich muss die Wirtschaftliche Jugendhilfe um 1,0 VZÄ aufgestockt werden.
2. Steuerungssystem und Führungsverantwortung stärken
3. Aufbaustruktur des Jugendamtes weiterentwickeln
4. Fachsoftware modernisieren

Sobald angesichts der angewachsenen Aufgaben die Leistungsfähigkeit der Dienste, Führung und Steuerung vollständig wieder hergestellt sind, ist in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen, den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Akteuren die (präventive) Unterstützung der Familien bei ihrer Aufgabe der Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zu stärken.

**Schlusswort**

Die Absicht der Verwaltungsführung und des Kreisjugendamtes mit einer Revision der strategischen Ausrichtung den Entwicklungspfad für das Kreisjugendamt OBK zu modifizieren, hat sich als notwendig erwiesen. Es ist noch eine erhebliche Wegstrecke zu bewältigen, um die sozialräumliche und präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Oberbergischen Kreis vollumfänglich umzusetzen und die angestrebten Wirkungen zur Entfaltung zu bringen.

Für die operative Umsetzung der fachlichen Empfehlungen sind die jeweiligen Führungs- und Fachkräfte verantwortlich. Sie benötigen aber die Unterstützung der Verwaltungsführung und des Kreistages, die die erforderlichen Rahmenbedingungen bereitstellen müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann das Kreisjugendamt seinen Teil zur Erfüllung der Aufgaben des Oberbergischen Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen.

Im Rahmen der Untersuchung konnten erste wichtige Schritte für die Abteilungen 51/1 und 51/2 gegangen werden und andere zumindest angestoßen werden. Zum Abschluss wurden die vielen Empfehlungen in einen Projektstrukturplan überführt.

Die anderen Abteilungen des Kreisjugendamtes sollten zeitnah untersucht und auf die gemeinsame Strategie ausgerichtet werden. Ebenso gilt es die Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Oberbergischen Kreis weiterzuentwickeln und den niedrigschwelligen/sozialräumlichen Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe konsequent umzusetzen.

Zeitgleich mit der strukturellen Optimierung des Kreisjugendamtes müssen die zusätzlichen Herausforderungen durch den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, einschl. des Umbaus zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, sowie weiterer gesetzlicher Änderungen bewältigt werden.

Ein anstrengender Weg liegt noch vor allen Beteiligten, bis die angestrebten personellen Erweiterungen, fachlichen Veränderungen und der organisatorische Umbau umgesetzt sind sowie die Wirkungen für die Bevölkerung – und den Kreishaushalt – sichtbar werden. Die positiven Erfahrungen anderer Jugendämter und kommunalen Gebietskörperschaften sollte sie jedoch ermutigen, den eingeschlagenen Weg beharrlich zu beschreiten.

Köln, den 23. September 2021

Bruno Hastrich

**IN/S/O** eG

Richmodstr. 6, 50667 Köln,

☎ 01577/1961 058

✉ bruno.hastrich@inso.koeln

**Verzeichnis der Tabellen**

Titel der Tabelle	Abschnitt	Seite
Tab. 1: Personalbedarfsberechnung WiHi auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020	IV.2 51/1 Wirtschaftliche Erziehungshilfe	11
Tab. 2: Personalbedarfsberechnung WiHi auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020 und freigestellter Leitung		11
Tab. 3: Personalbedarfsberechnung ASD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020	IV.3 51/2 Sozialpädagogische Aufgaben	14
Tab. 4: Personalbedarfsberechnung ASD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020 (Teamleitungen freigestellt)		15
Tab. 5: Vergleich Personalbedarf ASD bezogen auf JugendEinwohner (unter 18 Jahren) mit anderen Kreisjugendämtern		15
Tab. 6: Personalbedarfsberechnung ASD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020 mit verzögerter Erreichung des fachlich gebotenen Standards (Teamleitungen freigestellt)		16
Tab. 7: Personalbedarfsberechnung JuhIS auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020		19
Tab. 8: Personalbedarfsberechnung PKD auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2020		20
Tab. 9: Personalbedarfsberechnung Fachberatung Kindertagespflege auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2018		22
Tab. 10: Personalbedarfsberechnung Kindertagespflege (wirtschaftlich) auf Basis Inanspruchnahme im Jahr 2018		22
Tab. 11: Personalbedarf in den untersuchten Diensten auf Basis Inanspruchnahme in den Jahren 2018 und 2020		IV. 5 Zusammenfassung Personalbedarf
Tab. 12: Aufgabenerweiterung für das Jugendamt durch das KJSG	V.4 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	34 ff
Tab. 13: Personalbedarf für die strategische Neuausrichtung	V.6 Zusammenfassung Personalbedarf für die strategische Ausrichtung	40
Tab. 14: Szenarien fiskalischer Auswirkungen (Angaben in Tausend Euro/Jahr)	V.7 Szenarien zur fiskalischen Auswirkung	41
Tab. 15: Entwicklung der Jugendamtsumlage 2016 bis 2019 (Datentabelle zur Grafik)	VI. Umlage Kreisjugendamt	42
Tab.16: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung		44

**Verzeichnis der Grafiken**

Titel der Grafik	Abschnitt	Seite
Abb. 1: Organigramm des Kreisjugendamtes	II. Ausgangslage	6
Abb. 2: Vorschlag für die künftige Aufbaustruktur des Kreisjugendamtes	V.3 Aufbaustruktur	32
Abb. 3: Entwicklung der Jugendamtsumlage 2016 bis 2019	VI. Umlage Kreisjugendamt	42

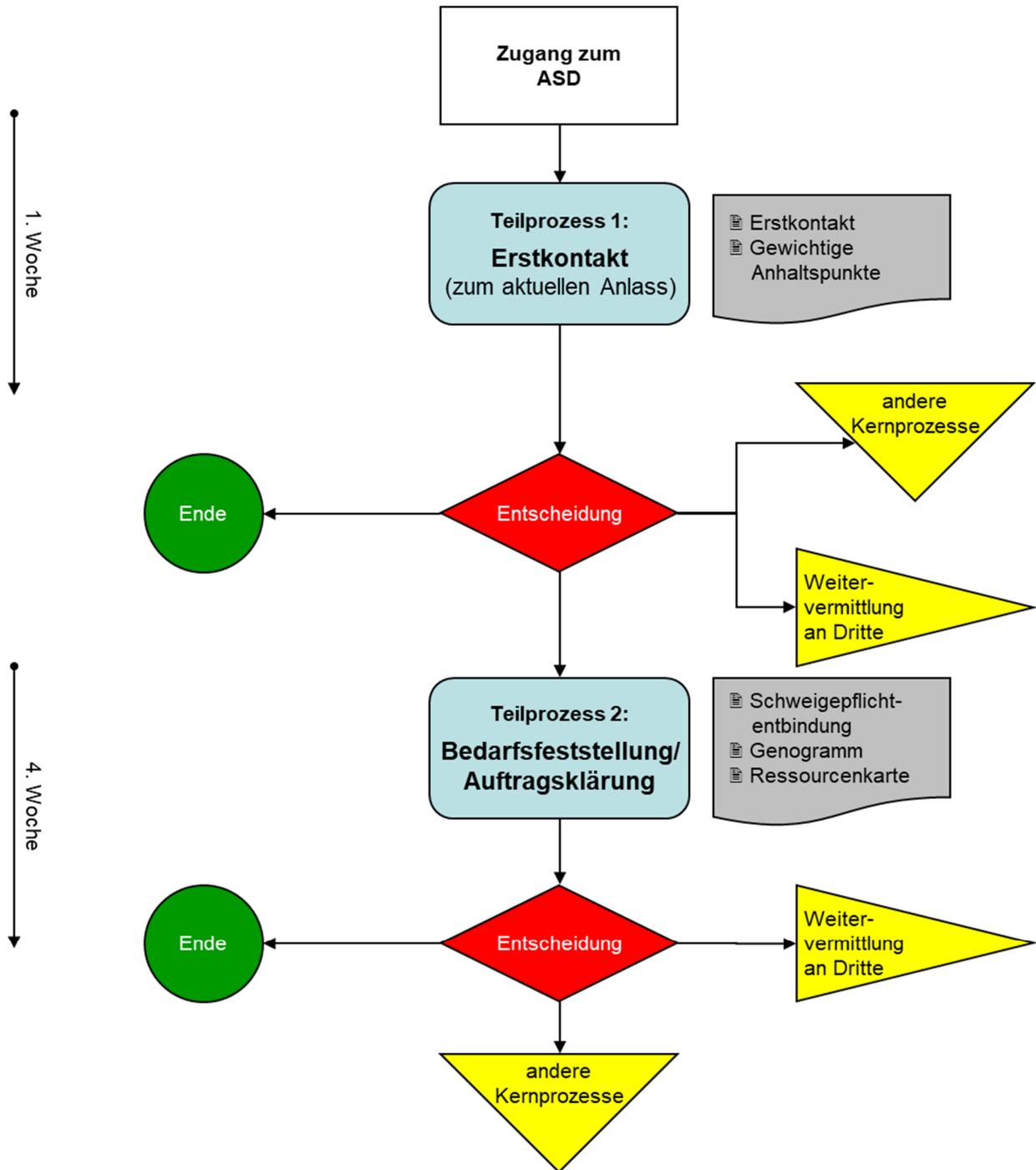
### Anlagen

- 1 Übersichtliste: Empfehlungen aus der Organisationsuntersuchung
- 2 Beispiel einer Prozessbeschreibung (*Auszug aus Qualitäts-Handbuch des ASD*):  
KP ASD-1 Eingang und Klärung
- 3 Erläuterung der Tabelle „Berechnung des Personalbedarfs“
- 4 Beschreibung des *IN/S/O*-Referenzrahmens zur Qualitätsentwicklung und Personalbemessung in der Kinder- und Jugendhilfe

Dienst	Nr	Kurzbezeichnung	Abschnitt / Seite
WiHi	1	Abteilungsleitung freistellen	IV.2 / 11
WiHi	2	Fachkraftstellen aufstocken	IV.2 / 12
WiHi	3	Umsetzung der verbindlichen Prozess-Standards	IV.2 / 12
ASD	1	Teamleitungen von eigenen Bezirken freistellen	IV.3.1 / 14
ASD	2	schrittweise den Personalbedarf decken	IV.3.1 / 16
ASD	3	Umsetzung der verbindlichen Prozess-Standards	IV.3.1 / 16
ASD	4	dezentrale Unterbringung des ASD	IV.3.1 / 16
ASD	5	Intensivierung Fallsteuerung	IV.3.1 / 17
ASD	5a	Umsetzung des Kernprozesses 6	IV.3.1 / 17
ASD	5b	Fortbildung Sozialpädagogische Diagnostik	IV.3.1 / 17
ASD	5c	Handlungsleitfaden 16er-Beratung	IV.3.1 / 17
ASD	6	KDO Jugendwesen und Dokumentation verbessern	IV.3.1 / 17
ASD	7	Teilprozesse arbeitssynchron erheben	IV.3.1 / 17
ASD	8	Reflexion Fallarbeit	IV.3.1 / 17
ASD	9	Hilfeplanverantwortung vom PKD übernehmen	IV.3.1 / 18
ASD	10	Aufgaben gemäß § 50 SGB VIII delegieren	IV.3.1 / 18
ASD	11	Leistungen gemäß §§ 17/18 SGB VIII übertragen	IV.3.1 / 18
ASD	12	Zentrale Anlaufstelle für junge Menschen mit Behinderung	IV.3.1 / 18
JuHiS	1	KDO Jugendwesen modernisieren	IV.3.2 / 19
JuHiS	2	Teilprozesse arbeitssynchron erheben	IV.3.2 / 19
PKD	1	aus 51/2 nach 51/5 umgliedern	IV.3.3 / 20
PKD	2	Weiterentwicklung der Abteilung 51/5	IV.3.3 / 20
PKD	3	Prüfung, ob die Prozessstandards umgesetzt werden	IV.3.3 / 20
PKD	4	Qualifizierung der Pflegepersonen ausbauen	IV.3.3 / 21
PKD	5	Reflexion Fallarbeit	IV.3.3 / 21
PKD	6	KDO Jugendwesen modernisieren	IV.3.3 / 21
PKD	7	Teilprozesse arbeitssynchron erheben	IV.3.3 / 21
PKD	8	Aktenführung und Dokumente	IV.3.3 / 21
KTP	1	Erteilung der Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII	IV.4 / 23
KTP	2	Abrechnungsverfahren effizienter gestalten	IV.4 / 23
SRA	1	Sozialraumbüros in allen 9 Kommunen einrichten	V.2 / 27
SRA	2	Rahmenkonzept Sozialraumbüros ausarbeiten	V.2 / 27
SRA	3	Steuerungskonzept erarbeiten	V.2 / 27
SRA	4	Koordination der Sozialraumarbeit	V.3 / 28
AS	1	Steuerungskonzept	V.3 / 29
AS	2	Steuerungsinstrumente	V.3 / 29
AS	3	Jugendhilfeplanung	V.3 / 29
AS	4	Projektmanagement	V.3 / 30
AS	5	interne und externe Qualitätsentwicklung	V.3 / 30
AS	6	Kinderschutz (intern und extern)	V.3 / 30
AS	7	Abteilung 51/0	V.3 / 31
AS	8	Führungskräfte für Führen mit Prozessen qualifizieren	V.3 / 31
AS	9	Fachadministration und Daten für Steuerung	V.3 / 31
AS	10	Aufbaustruktur anpassen	V.3 / 31
AS	11	Abteilung 51/5 strategisch ausrichten	V.3 / 33

AS	12	Kernprozesse für die ambulante Familienhilfe	V.3 / 33
AS	13	Aufbaustruktur Abt. 51/5 entwickeln	V.3 / 33
AS	14	Flächendeckende Qualitätsstandards	V.3 / 33
AS	15	Besprechungsgremien	V.3 / 33
AS	16	interne und externe Schnittstellen optimieren	V.3 / 33
KJA	1	Fachsoftware modernisieren	V.5 / 38
KJA	2	Wissensmanagement	V.5 / 38
KJA	3	Attraktive Arbeitsplätze	V.5 / 38
KJA	4	Personalbindung	V.5 / 38
KJA	5	Personalplanung	V.5 / 39
KJA	6	Einzelbüros und Beratungsräume	V.5 / 39
U	1	Prävention und Sozialraum	VI. / 44
U	2	ASD angemessen ausstatten	VI. / 45
U	3	vertiefte Analyse und Controlling	VI. / 45

### Kernprozess 01: Eingang und Klärung



## Kernprozess 01: Eingang und Klärung

### Teilprozess 1: Erstkontakt (zum aktuellen Anlass)

<b>Ziel / Ergebnis</b>	Mit der Bürgerin/dem Bürger ist das Anliegen soweit geklärt, dass die Zuständigkeit des Sozialen Dienstes oder einer anderen Stelle festgestellt ist.					
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit</li> <li>• Erfassung des Grundes und Anlasses (standardisiert)</li> <li>• Klärung bisheriger Aktivitäten der mitteilenden Person (z.B. Kontakt zu anderen Diensten/Institutionen, Ausschöpfung eigener Handlungsmöglichkeiten)</li> <li>• erste Einschätzung zur Dringlichkeit – Überprüfung „Gewichtige Anhaltspunkte“</li> <li>• Absprachen zum weiteren Vorgehen mit der mitteilenden Person/der Familie</li> <li>• Absprachen mit weiteren Kooperationspartnern</li> <li>• ggf. Vereinbarung weiterer Termine für Folgegespräche</li> <li>• ggf. Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder Leitung (Entscheidung hierzu trifft die Fachkraft)</li> </ul>					
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personensorgeberechtigte</li> <li>• junger Mensch</li> <li>• Bürger/-in</li> <li>• Dritte (z.B. Schule, Tageseinrichtung, Polizei)</li> <li>• ggf. Fachkräfte (kollegiale Reflexion)</li> <li>• Fachkräfte aus anderen Diensten</li> </ul>					
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> <li>• andere Dienste/Spezialdienste im Jugendamt (z.B. Jugendhilfe in Strafverfahren)</li> </ul>					
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Erstkontakt</li> <li>📄 <b>Gewichtige Anhaltspunkte (Fachliche Empfehlungen zu § 8a SGB VIII)</b></li> </ul>					
<b>Zeitbedarf + Frist</b>		Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	50 min	15 min	10 min	15 min	
	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x	
	Gesamtzeitbedarf: 90 min Fahrzeit: <b>10% der Gespräche</b> Frist: 1 Woche					
<b>Anmerkungen</b>	<p><i>Gezählt werden nur Gespräche die länger als 20 Minuten dauern oder in den TP 2 oder einen Kernprozess münden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstkontakt nach Eingang einer Mitteilung strafunmündiger Täter / Alkoholintoxikation, wenn länger als 20 Min.</li> <li>• Bei Alkoholintoxikation Broschüre verschicken oder aushändigen</li> <li>• falls sich dem TP 1 erst einmal nicht TP 2 anschließt, <b>möglichst elektronische Doku oder Loseblatt-Sammlung sichern</b></li> </ul> <p>Das Gesprächsangebot/der Hausbesuch gemäß § 2 KKG ist kein Falleingang.</p>					

## Kernprozess 01: Eingang und Klärung

### Teilprozess 2: Bedarfsfeststellung / Auftragsklärung

<b>Ziel / Ergebnis</b>	Mit der Bürgerin/dem Bürger ist die geeignete bzw. erforderliche Unterstützungs-, Beratungs- oder Hilfeleistung festgestellt.																							
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung weiterer Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorausgegangene Hilfen</li> <li>- Ressourcen der Beteiligten</li> <li>- Problembeschreibung</li> <li>- subjektive Sichtweisen der Beteiligten</li> <li>- Lösungsversuche (Was wurde schon unternommen?)</li> <li>- Abfrage Meldeportal</li> </ul> </li> <li>• Klärung der Mitarbeitsbereitschaft der Beteiligten (Motivation)</li> <li>• Klärung der familiären Vorgeschichte</li> <li>• ggf. Einholung von mündlichen Rückmeldungen oder schriftlichen Stellungnahmen</li> <li>• Konkretisierung des Beratungs- und Unterstützungsbedarf aus Sicht des Ratsuchenden (Schwerpunkte)</li> <li>• Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten (Wer tut was, bis wann, etc.)</li> <li>• Planung des weiteren Vorgehens</li> <li>• ggf. Reflexion mit einer anderen Fachkraft</li> <li>• ggf. Studieren von Alt-Akten, wenn die Familie bereits dem Jugendamt bekannt ist</li> <li>• ggf. Teilnahme an Gesprächen mit Dritten</li> <li>• Anlegen der Fallakte einschl. Eingabe in KDO</li> <li>• Nach Beendigung des Teilprozesses: Übergabe der Fallakte an zFk</li> </ul>																							
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personensorgeberechtigte</li> <li>• junger Mensch</li> <li>• Personen und Institutionen aus dem sozialen Umfeld</li> <li>• Dritte (z.B. Kindergärten, Ärzte, Polizei)</li> <li>• ggf. Übersetzer/Dolmetscher</li> <li>• ggf. Fachkräfte (kollegiale Reflexion)</li> </ul>																							
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere Dienste/Spezialdienste im Jugendamt</li> </ul>																							
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Schweigepflichtentbindung</li> <li>📄 Auftragsklärung</li> <li>📄 Genogramm</li> <li>📄 Ressourcenkarte</li> </ul>																							
<b>Zeitbedarf + Frist</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>60 min</td> <td>20 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>3 x</td> <td>2 x</td> <td>0,5 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 218 min  Fahrzeit: in 25 % der Gespräche  Frist: 4 Wochen</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min	20 min	10 min	15 min	15 min	Häufigkeit	2 x	2 x	3 x	2 x	0,5 x
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	60 min	20 min	10 min	15 min	15 min																			
Häufigkeit	2 x	2 x	3 x	2 x	0,5 x																			
<b>Anmerkungen</b>	<p>Beratungsgespräche können auch an anderen Orten stattfinden (z.B. im Haushalt der/des Ratsuchenden, in der Schule, in der Kindertageseinrichtung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsweitergabe bei Wechsel der zuständigen Fachkraft  <b>KP ASD-6 TP 1c</b></li> </ul>																							

## Erläuterung der Berechnungstabelle für den Personalbedarf

	A	B	C	D	E		F	G
1	<b>Stundenbedarf im Berichtsjahr</b>							
2		Fachkräfte	%	Vollzeitäquivalente	%			
3	Klientenzeit	①		⑥				
4	Systemzeit	②		⑦				
5	Verteilzeit	③		⑧				
6	Rüstzeit	④		⑨				
7	Summe	⑤	100,0%	⑩	100,0%			
8	<b>Derzeitiges Stellentableau</b>							
9		Anzahl der Fachkräfte		Vollzeitäquivalente				
10		⑪		⑫				
11	<b>Derzeit zur Verfügung stehende Netto-Jahresarbeitszeit</b>							
12		Stunden		⑬				

<b>Differenz (IST - SOLL)</b>			
Fachkräfte		Vollzeitäquivalente	
⑭	Stunden	⑰	Stunden
⑮	Stellen	⑱	Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf			
<b>unter Berücksichtigung zusätzlicher Zeiteile (flexible System- und Rüstzeiten) für die neuen Stellen</b>			
⑲	Stellen	⑳	Stellen
"-" entspricht einem Stellenbedarf			

### Netto-Jahres-Arbeitszeit:

Sie wird jeweils von der Personalverwaltung für alle Beschäftigte einer Organisation / Kommunalverwaltung festgelegt. Von der **Brutto-Jahres-Arbeitszeit** (= Anzahl der Arbeitstage im Jahr multipliziert mit der vertraglichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeit-Beschäftigten geteilt durch 5) werden die Stunden für die gesetzlichen, tariflichen und betriebsüblichen Freistellungszeiten sowie die durchschnittlichen Krankheitstage abgezogen.

### Vollzeitäquivalente:

Summe der prozentualen Beschäftigungsumfänge geteilt durch 100

**Bsp.:** In einem Team sind drei Personen beschäftigt, eine Person mit Vollzeit (= 100), eine Person mit 70% Beschäftigungsumfang (= 75) und eine Person halbtags (= 50). (100+75+50=225 225 geteilt durch 100 = 2,25) In diesem Team sind also 3 Personen mit 2,25 Vollzeitaquivalenten beschäftigt.

### Spalten B und F (Zeilen 3 bis 9)

berücksichtigen die tatsächliche Anzahl der Fachkräfte mit ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang

### Spalten D und G (Zeilen 3 bis 9)

rechnen alternativ, wie hoch der Aufwand bzw. Bedarf wäre, wenn der Beschäftigungsumfang der Fachkräfte durch Vollzeitkräfte gedeckt würde.

### ① + ⑥ Klientenzeit:

Bearbeitungszeit der Teilprozesse (Qualitätsstandard) multipliziert mit der Inanspruchnahme der Teilprozesse (Häufigkeit) im Berichtsjahr (in der Regel das Vorjahr)

### ② + ⑦ Systemzeit:

Summe des Aufwandes in Stunden aller Beschäftigten für flexible und fixe Systemzeiten im Berichtsjahr  
**flexible** Systemzeit = nicht einzelfallbezogene Aktivitäten, an denen alle Fachkräfte beteiligt sind;

**Bsp.:** Dienstbesprechung

**fixe** Systemzeit = nicht einzelfallbezogene Aktivitäten, an denen nur eine bestimmte Anzahl der Beschäftigten beteiligt sind. **Bsp.:** Vertretung des Dienstes in einem Arbeitskreis durch eine Fachkraft

### ③ + ⑧ Verteilzeit:

Arbeitszeitpuffer für unvorhersehbare Störungen des Arbeitsablaufes

### ④ + ⑨ Rüstzeit:

Anzahl von Stunden, die durch die Beschäftigung bei der Organisation/Kommunalverwaltung gebunden sind – unabhängig von der Fachaufgabe. Die Zeiten sind in der Regel für Teilzeit- und Vollzeit-Beschäftigte identisch **Bsp.:** Personalversammlung

⑤ Gesamtaufwand im Berichtsjahr für alle Beschäftigte in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben nach dem fachlich gebotenen Standard erledigt werden.

⑩ Gesamtaufwand im Berichtsjahr für alle Beschäftigte in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben nach dem fachlich gebotenen Standard erledigt werden und ausschließlich Vollzeitkräfte beschäftigt wären.

**Derzeitiges Stellentableau** = verfügbarer Beschäftigungsumfang laut Stellenplan für das laufende Jahr

⑪ = Anzahl der Personen, die in der untersuchten Organisationseinheit tätig sind

⑫ = Summe der Beschäftigungsumfänge aller Fachkräfte (⑪) in Vollzeitstellen

⑬ = Summe der Beschäftigungsumfänge aller Fachkräfte (⑪) in Netto-Jahres-Arbeitsstunden  
 (⑫ multipliziert mit der Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Vollzeitkraft)

⑭ = ⑬ (Personalbestand) minus ⑤ (Personalbedarf)

⑬ größer ⑤ = Personalüberhang ⑬ kleiner ⑤ = Personalmehrbedarf

⑮ = ⑭ geteilt durch Netto-Jahres-Arbeitszeit eines Vollzeit-Beschäftigten

⑯ = ⑮ plus die Stellenanteile für flexible Systemzeiten und Rüstzeiten der zusätzlichen Stellen

⑰ = ⑬ minus ⑩

⑬ größer ⑩ = Personalüberhang ⑬ kleiner ⑩ = Personalmehrbedarf

⑱ = ⑰ geteilt durch Netto-Jahres-Arbeitszeit eines Vollzeit-Beschäftigten

⑲ = ⑱ plus die Stellenanteile für flexible Systemzeiten und Rüstzeiten der zusätzlichen Stellen

**Ein Beispiel:**

In einem Team sind 5 Fachkräfte beschäftigt; 3 Vollzeit, 2 halbtags = 4 Vollzeitäquivalente.

Durch die Beschäftigten waren folgende Zeiten abzudecken:

Rüstzeit: 75 Stunden/Beschäftigter

flexible Systemzeit: 120 Stunden/Beschäftigter

fixe Systemzeit: 500 Stunden

Klientenzeit: 5.150 Stunden

Verteilzeit: 5% der Summe aus Klienten- und Systemzeit

Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Vollzeit-Beschäftigten: 1.600 Jahres-Arbeitsstunden

Stundenbedarf im Berichtsjahr				
	Fachkräfte	%	Vollzeitäquivalente	%
Klientenzeit	5.150,00	74,2%	5.150,00	76,4%
Systemzeit	1.100,00	15,9%	980,00	14,5%
Verteilzeit	312,50	4,5%	306,50	4,5%
Rüstzeit	375,00	5,4%	300,00	4,5%
Summe	6.937,50	100,0%	6.736,50	100,0%

Derzeitiges Stellentableau	
Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
5	4,00

Derzeit zur Verfügung stehende Netto-Jahresarbeitszeit	
Stunden	
	6.800,00

Differenz (IST - SOLL)	
Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
-137,50 Stunden	63,50 Stunden
-0,09 Stellen	0,04 Stellen

"." entspricht einem Stellenbedarf

**unter Berücksichtigung zusätzlicher Zeiteile (flexible System- und Rüstzeiten) für die neuen Stellen**

-0,11 Stellen	- Stellen
---------------	-----------

"." entspricht einem Stellenbedarf

## Beschreibung des *IN/S/O*-Referenzrahmens zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung und Personalbemessung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Organisationsuntersuchung gestalten wir so, dass eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und Personalbedarfsberechnung grundgelegt wird, die anschließend von der Kommunalverwaltung selbständig fortgeführt werden kann.

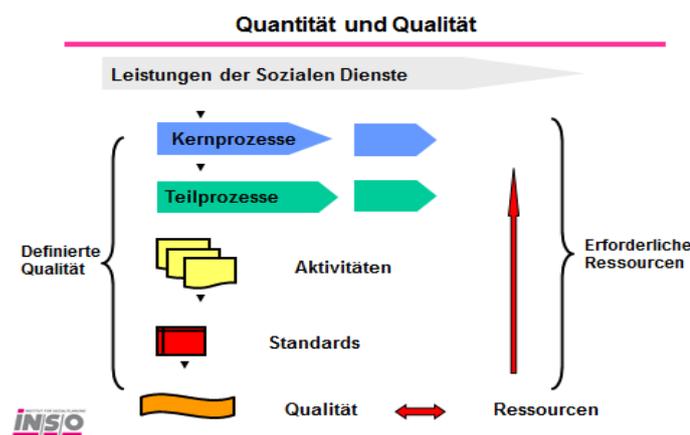
Hierfür sind folgende Arbeitspakete erforderlich:

- Aufnahme des IST-Zustandes bei der Bearbeitung der Aufgaben und deren Steuerung
- Definition der Qualitätsstandards, Methoden und Abläufe sowie mittlere Bearbeitungszeiten für die verschiedenen Arbeitsschritte (*Teilprozesse*), [= SOLL-Zustand]
- Abgleich von IST und SOLL
- Festlegung der fallbezogenen (*Kernprozesse*) und fallunabhängigen (*Systemzeit*) Arbeitsanteile,
- eine fortschreibungsfähige Personalbedarfsberechnung (Personalbedarf für die Erledigung der definierten Aufgabenpakete, Orientierungsgröße für den Zuschnitt von Teams; das Instrument ist nicht zur Erfassung individueller Arbeitsleistungen geeignet)
- Empfehlungen für die Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und der Aufbaustruktur sowie entsprechender Umsetzungsmaßnahmen

### a) Überprüfung und Definition von Prozess-Standards als zentrales Element der Qualitätsentwicklung und Personalbemessung

Ausgangspunkt ist eine detaillierte Beschreibung der Leistungen und Arbeitsprozesse. Die relevanten Kernprozesse der jeweiligen Leistungsbereiche werden in Teilprozesse gegliedert, mit denen jeweils Zwischenziele erreicht werden, so dass über den weiteren Fortgang entschieden werden kann/muss, einschl. der Übergabe an einen anderen Kernprozess oder Dienst (Schnittstelle). In den Teilprozessen sind die erforderlichen Aktivitäten und Tätigkeiten festgelegt.

Zunächst werden das bisherige Vorgehen der Fachkräfte und die bestehenden Dienstanweisungen/Verfahrensvorschriften mit dem *IN/S/O*-Standard für die entsprechenden Kernprozesse abgeglichen, um einerseits das bisherige Qualitätsniveau zu überprüfen und Optimierungspotenziale zu identifizieren sowie andererseits in interkommunalen Vergleichen evaluierte Arbeitszeitwerte für eine Vielzahl von Aktivitäten/ Teilprozessen ggf. übernehmen zu können. Soweit sich hieraus Änderungen ergeben und für die bisher nicht definierten Prozesse werden Prozessbeschreibungen als qualitative Standards mit den Fachkräften erarbeitet. Die so festgelegten SOLL-Standards bilden dann die Grundlage für die Beurteilung der Leistungserbringung sowie für die Berechnung der erforderlichen Ressourcen.



Wir empfehlen die Kernprozesse an den durch das Sozialgesetzbuch VIII definierten Leistungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu orientieren. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter/innen ggf. noch weitere Aufgaben (Namensänderung, Ehefähigkeit, u25-Stellungnahme für die ARGE etc.) übernehmen.

Die Verantwortung für die Definition der Standards und Verfahren sowie für die methodische Umsetzung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Von Seiten des Institutes werden Empfehlungen für die Standards und Verfahren zur fach- und sachgerechten Aufgabenerledigung ausgesprochen.

Im Interesse einer effizienten Arbeitsweise für die Untersuchung schlägt *IN/S/O* vor, sich bei der Prozessdefinition an Arbeitsvorlagen des Institutes zu orientieren. Diese muss dann selbstverständlich an die Rahmenbedingungen in der Kommune und das angestrebte Qualitätsniveau angepasst werden. Die Vorlagen orientieren sich dabei an den rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe sowie an interkommunalen Erfahrungswerten des Institutes.

#### b) Bearbeitungszeiten für verschiedene Teilprozesse

Da es sich bei den zu untersuchenden Arbeitsgebieten im Wesentlichen um personenbezogene soziale Dienstleistungen handelt, wird die Qualität entscheidend durch die handelnden Personen (Fachkräfte und Leistungsberechtigte) beeinflusst. Für das erfolgreiche Handeln der Fachkräfte sind deren Qualifikation aber auch ihre zeitlichen und strukturellen Rahmenbedingungen bedeutsam. Deshalb schlägt *IN/S/O* des Weiteren vor, den Arbeitszeitbedarf für die Erledigung der definierten Aufgaben zu erheben. Die mittleren Bearbeitungszeiten sind für die verschiedenen Aktivitätstypen in den Kern- und Teilprozessen zu definieren. Die Summe der Bearbeitungszeiten für die Aktivitäten ergeben die mittlere Bearbeitungszeit für den jeweiligen Teilprozess.

#### Beispiel für einen Zeitbedarf zur Vorortereinschätzung im Kernprozess § 8a SGB VIII

Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion
	Zeitbedarf	60 min	60 min	20 min	15 min	15 min
	Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x
	Zweite Fachkraft	1,5 x	0,2 x			1 x

Gesamtzeitbedarf: 230 Min. (+ 117 Min. für 2. Fachkraft)  
 zuzüglich Fahrzeit: in 100 % der Gespräche  
 Frist: Erledigung innerhalb von 24 Stunden

Die Erfassung von Arbeitszeitanteilen kann über folgende Arbeitsschritte erfolgen:

- Selbsteinschätzung durch die jeweiligen Fachkräfte
- Interkommunale Vergleichswerte, die durch *IN/S/O* eingebracht werden
- sowie ggf. eine Auswertung von weiteren Informationsquellen (Aktenanalyse, qualitative Interviews, statistische Daten etc.)

### c) Fallübergreifende und fallunabhängige Arbeitsanteile (System- und Rüstzeiten)

Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch fallunabhängige Anforderungen, die bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Solche Tätigkeiten sind entweder systembedingte Ausführungszeit oder Rüstzeit im Sinne von Arbeitsvor- und Arbeitsnachbereitung. Durch die systembedingten Ausführungszeiten werden Fachlichkeit und einheitliches Handeln der Fachkräfte abgesichert sowie sozialräumliche Ressourcen erschlossen. Auch diese Tätigkeiten müssen erfasst werden, um eine Definition von Standards vorzunehmen und den dafür erforderlichen Ressourcenbedarf berechnen zu können.

#### Beispiele

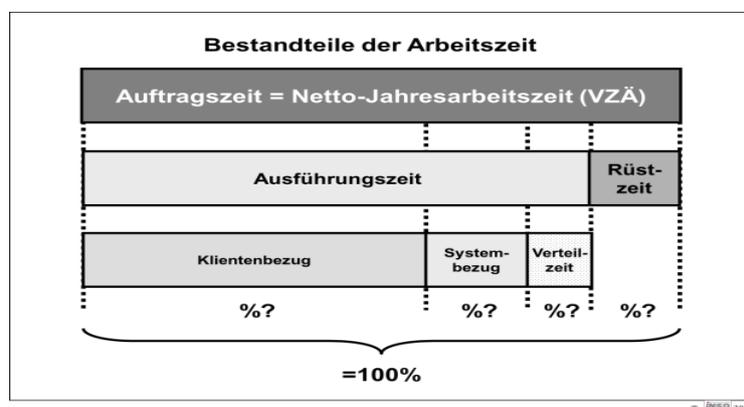
#### für Leistungen im Sinne von fallunabhängigen Arbeiten/systembezogenen Leistungen

Systemanteil	Fallberatung im Team
	Kollegiale Beratung eines Kollegen bzw. einer Kollegin
	Sozialräumliches Arbeiten (Gemeinwesenarbeit bzw. Netzwerkarbeit)
	Controlling
	Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen
	Fortbildung
Rüstzeit	allgemeine Dienstbesprechungen
	Personalversammlung
	Mitarbeit in amtsübergreifenden Projektgruppen

Zur Definition dieser Tätigkeiten sowie zur Erfassung der entsprechenden Arbeitszeiten stellt *IN/S/O* wiederum eine entsprechende Arbeitsvorlage zur Verfügung. Gleichzeitig kann auf interkommunale Vergleichswerte Bezug genommen werden.

### d) Berechnung des Personalbedarfs und der Verteilung von Personalkapazitäten

Im Hinblick auf Transparenz, Überprüfbarkeit und Ressourcensteuerung verwenden wir als Grundlage für die Beurteilung der Ablauforganisation und der Berechnung des Personalbedarfes ein Modell aus der arbeitswissenschaftlichen Organisationslehre<sup>1</sup>. Die Arbeitsvorgänge werden zerlegt, um einzelne Schritte organisatorisch und zeitmäßig erfassen zu können. Diese Erfassung dient der Beurteilung und Bewertung der Arbeitsabläufe sowie der erforderlichen Zeit- und damit Personalressourcen. *IN/S/O* verfügt auf Grund der Vielzahl der Beratungsprojekte (ca. 20% der deutschen Jugendämter) über eine sehr breite Basis interkommunaler Vergleichswerte, die in die Beurteilung der Arbeitszeit- und Personalbedarfe eingebracht werden können.



<sup>1</sup> Dieses Modell wird bereits in über 120 deutschen Jugendämtern auf Grund unserer Beratung zur Personalbedarfsberechnung eingesetzt. Zur ausführlicheren Information ist ein entsprechender Fachbeitrag von Herrn Szlapka (Vorsitzender des Trägervereins) aus dem Handbuch zum „Neuen Verwaltungsmanagement“ beigefügt.

## Referenzrahmen des *IN/S/O* zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung und Personalbemessung

Mit Hilfe dieses Systems lassen sich für jeden einzelnen Leistungsbereich und die dortigen Standards Bewertungen vornehmen. Gleichzeitig lässt sich auch die Arbeitsbelastung in unterschiedlichen Teams transparent darstellen. Eine individuelle Ermittlung der Arbeitsleistung wird damit weder angestrebt noch ermöglicht.

### Beispiel für eine Personalbedarfsberechnung

			Rüstzeit	Anteil Rüstzeit	Systemzeit	Anteil Systemzeit
	Beschäftigungs- umfang (VZÄ)	Auftragszeit				
Team A	4,0	6332,00	392,50	6,19%	526,00	8,29%
Team B	4,1	6490,30	422,50	6,80%	509,00	8,19%
Team C	3,8	6015,40	365,00	5,09%	235,00	3,27%
<b>gesamt</b>	<b>11,9</b>					

Klienten- zeit	Anteil Klientenzeit	Verteilzeit	Anteil Verteilzeit	Bedarf an Auftragszeit	mehr/weniger Bedarf	dies entspricht VZÄ
5141,00	81,05%	283,35	4,47%	6342,85	10,85	0,0
5031,00	80,96%	252,00	4,06%	6214,50	-275,80	-0,2
6253,00	87,12%	324,40	4,52%	7177,40	1162,00	0,7
						0,5

### Beispiel für eine Berechnung für ein ASD-Team

#### Stundenbedarf im Berichtsjahr

	Fachkräfte	%	Vollzeitäquivalente	%
Klientenzeit	8.896,68	69,4%	8.896,68	71,8%
Fahrzeit	414,09	3,2%	414,09	3,3%
Systemzeit	2.092,30	16,3%	1.816,30	14,7%
Verteilzeit	570,15	4,4%	556,35	4,5%
Rüstzeit	845,75	6,6%	705,13	5,7%
Summe	12.818,98	100,0%	12.388,55	100,0%

#### Derzeitiges Stellentableau

Anzahl der Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
9	7,50

#### Derzeit zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit

Stunden
12.045,00

#### Differenz (Soll-Ist)

Fachkräfte	Vollzeitäquivalente
-773,98 Stunden	-343,55 Stunden
-0,48 Stellen	-0,21 Stellen

"-" entspricht einem Stellenbedarf

unter Berücksichtigung zusätzlicher Zeitannteile (flexible System- und Rüstzeiten) für die neuen Stellen

-0,58 Stellen	-0,26 Stellen
---------------	---------------

"-" entspricht einem Stellenbedarf

**e) Fortschreibung der Personalbemessung (PeB-Tool)**

Das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung stellt der Kommune ein Werkzeug zur selbständigen Fortschreibung der Personalbemessung zur Verfügung. Eine Java-basierte EDV-Lösung (PeB-Tool), in der die definierte Prozessstruktur hinterlegt ist, ermöglicht mittels der Häufigkeit von Teilprozessen und Vorgängen den Personalbedarf zu berechnen. Die EDV-gestützte Lösung ist anpassungsfähig, so dass neue Erkenntnisse zu Anzahl der Tätigkeiten oder Bearbeitungsdauer selbständig eingearbeitet werden können.

*Sofern die verwendete Jugendamtssoftware die geleisteten Teilprozesse nicht erfasst bzw. auswertet, kann ein weiteres Tool (Prozesse-Zähler) zur Verfügung gestellt werden, mit dem die Mitarbeiter/innen (vorübergehend bzw. befristet) ihre Leistungen auf einem geschützten und nur für die jeweilige Fachkraft zugänglichen online-Konto erfassen, so dass wir teambezogene Auswertungen erstellen können.*



OBERBERGISCHER KREIS  
**DER LANDRAT**

KREISJUGENDAMT